H. eccl.
767

ad usum fr. Melchioris Oppenrieder

Minoritae Conv.

Hist. Eccl. 767

CLara CorVsCa sonat, CLarIs LVX CLarIor aCtIs
prae reLIqVIs DIVo CLarIfICata CIbo,
CLara VIget tItVLIs, rebVs CLarIssIMa faCtIs
CLarIor Interno, qVo fVIt Vsta, foCo.

# Regel
Der
Heiligen Mutter
# CLARÆ
Sambt ihrem
Testament / letzten Willen
Und
Mütterlicher Benediction
Das ist
Deren Clarissen, welche seynd die Urba-
nistæ genannt.
Aus dem alten Druck
Auffs neu auffgelegt / und mit besonderen
Anmerckungen eines jeden Capitels, schönsten Lehr-
Stücken / Ordens-Gebräuch / Einkleidungs- Profes-
sions - Jubilæi - Begräbnus - Cæremonien
eingerichtet.
Durch
Adm. R. P. Fr. Vincentium von Berg,
Der Minder-Brüdern Conventualen Vocalem perpe-
tuum, p. t. Confessarium ad S. Claram auff der
Burgmaur binnen Cöllen am Rhein.
*Cum Licentiâ & Permissu Superiorum*

Gedruckt zu Cölln / bey Balthasar Wilms. 1739.

Hör meine Schwester!
Die Lehr deines Heyls!

Was einmahl aus deinem Mund gangen ist / solstu halten und thuen / wie du dem Herren deinem GOtt angelobet / und auß deinem eigenen Willen mit deinem Mund geredet hast. Deut. 23. v. 23.

Viel besser ist es nicht geloben / als das angelobte nicht halten / und dem / was versprochen / nicht nachkommen. Eccle. 5. v. 4.

Aber

Alle / die dieser Regel folgen werden über dieselbige sey Fried / und Barmhertzigkeit / und über Israel Gottes. Gal. 6. v. 16.

Staatl. Bibliothek Regensburg

# Vorred

## An die

## Hochwürdige / Hoch- und Wohl-Gebohrne Frauen Fr. Abtissinnen, sambt allen Wohl-Ehrwürdigen / Hoch- und Wohl-Edelen / Tugend-reichen / andächtigen / geistlichen Schwesteren der Regel S. Claræ.

SEhet! Euch ist gegeben zu wissen die Geheimnussen des Himmel-reichs / und auch zu wissen die Geheimnussen des Reichs / das inwendig in euch ist; des inwendig-geistlichen Closter-Lebens / und des innerlichen Seelen-Reichs: also; daß ich euch hie nichts neues weiß vorzubringen / als nur etwa eine erneuerte Erinnerung / gemäß dem / wessen erinneren will der weise Mann / da er also

Matt. 1[3] v. 11.

Lucæ 1[7] v. 21.

Eccl. 50. v. 29. also geschrieben: Jesus der Sohn Syrach von Jerusalem hat die Lehr der Weißheit und der Zucht in dieß Buch zusammen getragen und hat die Weißheit aus seinem Hertzen erneuert. Seelig ist der / so sich übet in diesen guten Dingen.

Sie wissen es von selben! alles veraltet mit der Zeit / nichts bestehet / alles vergehet außgenommen das Wort Gottes / welches unveränderlich / beständig / und

Lucæ 21. v. 33. nit vergehen wird; hat also keiner Verneuerung vonnöthen / als nur einigen Verklärungs-Wörter / oder Buchstaben / geschrieben oder gedruckt / welche doch / da sie abgehen und albereits in ihren Exemplaren vergangen / durch neue Aufflag oder Schreibens zu erneueren seynd / auff daß sie nicht gar gerathen unter die Aschen der

Exod. 32. v. 19. 34. v. 1. Vergessenheit. Aus der Ursachen hat auch Moyses, nachdem die erstere 2. steinerne Taffel zerbrochen / zwey neue andere aus den sinaitischen Felsen außgehauen für die himmlische Gesätz Gottes / damit die erste Schrifft des göttlichen Fingers der Vergessenheit nicht übergeben würde. Also ist mir auch wohl nicht unbewust unter hoher Straff Excommunicationis majoris, daß es mir ja nicht zukomme ihnen eine neue Regel vorzuschreiben / noch auch weder ein strengere / weder ein noch mehr lindere auffzubürden; sonderen die einmahl angenommene und durch die Pro-

fession

fession beschworne Regel in seinem buchstablichen Sinn gantz unberührt / unverletzt / ohneab- und zusetzen bleiben musse; gleichwie ich ihn dan hie also unveråndert gelassen / und darumb mit besonders-grösseren Buchstaben in den neuen Druck gesetzet nach dem alten Teutschen im Jahr 1611. zu Freyburg im Breyßgau bey Matthias Madel gedruckten Exemplar; ja so gar in dieser Edition durch die geschehene Mit-Uberlesung unseren hierzu von Ex. P. Provincial Hermenegildo Limberg bestimmten Ordens-Theologen noch gleichförmiger angeordnet nach dem Inhalt des vom Pabst Urbano IV. Anno 1265. gegebenen Römisch-Lateinischen Originals; wie dies anzumercken wird seyn durch ein Sternlein * auff deßgleichen Capitels Marginal.

NB. Joseph Maria Bottari de Venetiis Ordens-General gabe 1685. in seiner Visitation dem hiesigen Clarissen-Closter das Lob / daß es recht nach Inhalt der Regel eingerichtet wäre.

Weilen nun aber von so langer Zeit kein neuer Aufflag gesehen wird / der alte mit dem alten Teutsch veraltet / verschliessen / hie und dort nur ein ander Exemplar vorhanden ist / und aus befahrendem Mangel nicht gar die Gedächtnus einer schrifftlicher Regel bey anstehenden Zeiten verschwünde: also hoffe ich durch die Bewilligung gedachten Provincialen mich geübet zu haben nach dem Sinn Anfangs gemeldten weisen Manns; jedoch also; daß Meine allerseiths höchst-rühmlichst-regierende Frauen Fr. Abtißinnen dies mein durch die

 höhere

höhere Obrigkeitliche Authorität gut-befundenes Wercklein / da es jetz vor ihren Augen erscheinet / auch mit euerer Groß-Günstigkeit genehm achten werden; nicht zwar aus Absichten / als seye es ein Werck von solcher Wichtigkeit / welches darum eine besondere Æstim verdiene; sondern daß es bey euer Mütterlich-sorgfältiger Vorsorg / die ohne dem doch also eiffrig abziehlet auf die gründliche Regels-Observanz, nur so viel der Gnad gewinne als es werth ist / und also umb desto beliebiger gereichē mōge zum Gnügen so vieler / ihres Heyls beflieſſenen / euch untergebenen Seelen / welche schon längst ganz begierig hiernach verlanget / wohl wissend / daß ein heiliger Athanasius einer jeder Closter-Jungfrau da er von ihnen geschrieben / dieß angerathen habe: du solst deine Regel all dein Lebs-Tag bey dir haben.

S. Athanasius lib. de Virg.

Die eines jeden Capitels angemerckte Reflexionen betreffend / sambt all anderen anhangenden Lehr-Stücken; so seynd auch diese der Regel im geringsten nicht nachtheilig / sondern vielmehr eine erleuchtende Verklärung des Dunckelen / ein Tag-Liecht des Finsteren / die Erörterung deren Zweiffelen / die Benehmung der Scrupulen, eine Erläuterung für die Aengstlingen / die angesetzte Sporen für die Läulingen / ja für die der Lehr begierigen ein

ein Weg-weiser der Ritterlichen Tugenden und wünschenden Fortgangs nach der Vollkommenheit / damit euere Lieb / wie Paulus anmahnet / Mehr und mehr überflüßig werde in der Wissenschafft: auch fruchtbahr seyet in allen guten Wercken als die wachsende in der Erkantnus Gottes. Gib dem Weisen Gelegenheit / so wird er in der Weißheit zu nehmen / sagt Salomon. Mithin ist aller End-zweck / wies Gott selbsten gesprochen: An demselbigen Tag will ich die Hütten Davids widerumb auffrichten / die zu Boden gefallen ist; und will die Lücken an seinen Mauren verbesseren; und was verfallen ist / widerumb auffbauen / wie es in den alten Tagen gewesen ist.

Philipp. 1. v. 9.
Coloss. 1 v. 10.
Prov. 9. v. 9.
Amos. 9 v. 11.
Act. 15. v. 11.

Zuforders gelangt nun auch des Wercksleins Final-Bitt an alle Regels-Schwesteren es auff- und an-zunehmen in der Lieb / in welcher es verfertiget worden. Durch- und überleset es fein offt! und ihr findet darinnen den Kern eueres wahrhafft-geistlichen Lebens; das auffgehen der 100-fältigen Frucht; die Staffelen des vollkommenen Wesens; die in JEsu verborgene Schätz der Weißheit und Erkantnuß; jene Ding / welche der himmlische Vatter vor den Weisen und Klugen verborgen hat / und denen kleinen demüthigen geoffenbahret; das Merck-mahl / daß euere Nahmen im Himmel geschrieben seynd. Wobey mitleidig meiner gedencket in euerem Gebett.

Lucæ 8. v. 8.
Coloss. 2 v. 3.
Matt. 11 v. 25.
Lucæ 10 v. 20.

VVB. eines unwürdigen Minder-Bruders.

CENSU-

# CENSURA ORDINIS.

Ex Commissione Adm. Rd. & Eximii Patris Ministri Provincialis attentè relegimus reflexiones Asceticas hinc inde insertas Regulæ S. Claræ Concinnatas per A. R. P. VINCENTIUM von BERG Ordinis nostri Concionatorem, quondam Lectorem & p. t. Confessarium ad S. Claram Coloniæ, & invenimus in illo opusculo doctrinam salutarem fidei & Morum regulis consonam. Quare dignissimum censemus, ut ad plurimorum maximè tamen Sanctimonialium Ordinis S. Claræ utilitatem lucem aspiciat, & publicis typis vulgetur. Datum in Conventu Coloniensi Fratrum Minorum S. Francisci Conventualium 12. Augusti 1739.

*Fr. Fridericus Odekirchen ejusdem Ordinis, in Universitate Coloniensi Ss. Theologiæ Licentiatus, mppria.*

*Fr. Paulus Koch ejusdem Ordinis Ss. Theologiæ Lector mppria.*

## Licentia Imprimendi.

Libellus continens reflexiones Asceticas ad Regulam S. Claræ Authore A. R. P. VINCENTIO von BERG Ordinis S. Francisci P. P. Minoritarum Coloniensium ad plurium usum, maximè tamen Sanctimonialium S. Claræ utiliter imprimi permittitur. Datum Coloniæ Agrippinæ 14ta Augusti 1739.

JOANNES NEUMAN J. U. D. Collegiatarum S. Severini, S. Cuniberti, & ad SS. Apostolos Canonicus, ac respectivè Decanus, Proto-Notarius Apostolicus, Serenissimi & Reverendissimi Principis Electoris Coloniensis Consiliarius Ecclesiasticus, ac per Archi-Diœcesin Librorum Censor Ordinarius. m. p.

### Druck-Fehler

Fol. 15. An der Seiten nach dem Wort damit-setze hinzu: durch.

Fol. 76. lin. 24. der Gehorsam-lese: Ungehorsam

Fol. 88. lin. 12. wan nicht-lese: wan mich

Fol. 118. lin. 2. geistliche lese zeitliche

Fol. 150. lin. 15. de profunctis-lese de profundis

BULLA

# BULLA

## Oder
## Gnaden-Brieff Urbani IV.
## Uber
## Die Regel der H. Mutter CLARÆ.

URbanus Bischoff ein Diener der Dieneren GOttes denen lieben Töchteren in Christo, denen Abtissinen, und eingeschlossenen Schwesteren des Ordens der H. Claren Heyl und Apostolischen Seegen.

Die seelige Mutter Clara hat heller geglantzet an Tugenden als an dem Nahmen/ nachdem sie begabt gewesen mit Einsprechungen göttlichen Gnaden/ und unterwiesen war durch das löbliche Exempel des seeligen Beichtigers Christi des H. Francisci. Also nun gelehrt und mit der heilsamer Ermahnung untergangen/ da-

mit sie den rühmlich scheinenden Glantz der Weißheit GOttes bey ihr behalten mögte; hat sie umb des Herrn Willen verachten wollen die Reichthumen dieser Welt mit Fliehung all ihrer Pracht / bösen Wercken und Stricken / und ihr weißlich auserwehlet zu leben in dem Closter; das Kleid der Religion angenommen und geloffen mit tapfferem Gemüth und aus freyem Hertzen den engen Weg GOttes / welcher zu dem ewigen Leben führet.

Diese H. Frau hat der Felsen Christus zum Fundament erwehlet / daß sie seyn solte der erste Stein an dem Gebäu eueres Ordens / und hat darumb in ihr öffentlich erzeiget / wie sehr ihme dies Opffer gefallen: dan er hat sie erhoben mit dem Titel der Heiligkeit / und gemacht; daß die jenige / so da freymüthig durch die Reinigkeit des Lebens nachfolgten / würden gleicher Weiß gelobet von allen Menschen / und daß euer Orden selbst / der von ihrer eigener Person einen also lieblichen und heilsamen Anfang genommen hat / durch derselbigen Verdiensten als einer Anfängerin / und auch würdigen und bewehrten Fürbitterin desto löblicher und ehrlicher verbleibe.

Dar-

Darauf ist in diesem Orden (in welchem ihr/ wie auch andere Closter-Frauen unterschiedliche Nahmen empfangen haben/ also daß ihr etwa Frauen/ etwa Schwester/mehrmahlen Closter-Frauen/ und andere arme eingeschlossene des Ordens S. Damiani genennet werdet) erfolgt/ daß euch/ wie ihr unter vorgemelten und anderen Nahmen euer Leben zubringet/ vom Römischen Stuhl unterschiedliche Freyheiten/ Abläß nnd Brieff seynd verliehen worden. Also hat euch Gregorius IX. unser Vorfahrer seeliger Gedächtnus damahlens als er noch Bischoff zu Ostien nnd eueres Ordens wie auch anderen Verpfleger oder Sorgtrager war/ ein gewisse Regel und weiß zu Leben geben/ zu deren Haltung sich dan auch etliche unter euch offentlich und herzlich verbunden haben. Drumb liebe Töchter im Herrn! ist an uns demüthiglich angelanget und gebetten worden/ damit wir Fürsehung thäten/ daß euer Orden einen gewissen Nahmen und Titel habe/ und daß wir euch miltiglich entledigen solten von solchen manchfältigen Haltungen und Gelübden/ die in demselbigen geschehen wären/ und euch geben eine gewisse Ma-

nier zu leben / und hiemit alle Scrupel / Beschwärnussen und Zweiffel aus euerem Gemüth entheben.

Wir derohalben / als die da achten billig und bequäm zu seyn / daß wie zugleich euer Orden seinen rühmlichen Anfang hat von der seeligen Clara, also auch nicht nur würde durch ihre Fürbitt ( wie vestiglich zu glauben ) von GOtt erhalten / und von den Menschen gelobt / sondern auch zugleich daß derselbige Orden unter ihrem Nahmen erstehe und angestellet werde; haben wir mit Rath der Cardinälen unseren lieben Brüderen beschlossen und verordnet / daß der Orden forthin ohn einigen anderen Unterschied genennet werde S. Claræ Orden.

Wir verleyhen euch dan allen Exemptiones, Entledigung / Freyheiten / befreyung / Gnad und Bewilligung / und sonst allerley Brieff / so euch und euerem Orden von dem Römischen Stuhl verliehen worden seynd / unter welchem Nahmen und Titel sie seyn mögen / daß selbige eben solche Kraft und Beständigkeit haben sollen; und möget auch die also gebrauchen / als wan sie euch von Anfang unter diesem Nahmen und Titel wären verliehen worden.

Und

Und damit ihr fröhlig im HErrn möget beysammen wohnen/ und nicht beschwert werden durch die Vielfältigkeit oder Unterschied deren vorigen Regelen und Weiß zu leben / sondern daß ihr euch halten möget in dem Hauß des HErrn alle sämptlich mit gleichförmigem Willen und Einhelligkeit: also nachdem wir gnau durchsehen alle die vorgedachte Regelen und Lebens-Form / so euch gegeben hatte unser zuvorgenannter Vorfahrer damahlen Bischoff zu Ostien; verleyhen wir euch/und allen eueren Nachkömmlingen in Kraft dieses Brieffs mit Rath unserer Brüderen der Cardinälen der Regel und Manier zu leben / so in diesem Brieff begriffen / und bestättigen / daß dieselbige ewiglich gehalten werde in allen Clösteren eueres Ordens. Wir erledigen und absolviren euch auch aus vollkommenem und Apostolischem Gewalt von all anderen Regelen / weiß/und unter euch seyenden Gelübden / welche Profession thuen werden nach Laut oder Inhalt dieser unserer euch gegebener Regel und Manier zu leben. Wessen Inhalt ist wie allhie folget.

# Im Nahmen des HErren fanget an die Regel deren Schwesteren St. Clarä.

## CAPUT I.

ALlen den jenigen/ so der Welt Eitelkeit verlassen/ eintretten und verharren wollen in euerem Orden/ ist nothwendig zu halten dieß Gesätz des Lebens und der Zucht/ daß sie leben in Gehorsam/ ohn Eigenthum/ in Keuschheit/ und auch in ewiger Clausur, Schloß oder Einsperrung.

### Anmerckung dieses ersten Capitels.

I. VOn unterschiedlichen Regelen/ Form und Manier/ lieset man/ welche doch alle schier eines Inhalts seynd/ und in der Substanz oder Haupt-Wesen wenig differiren. Mithin zeigt auch die gegenwärtige Regel an die Substantial Sach der Regel von der H. Mutter Clara, wiewohlen darinnen ihre erste Rigör oder Strengheit in etwas gemäßiget/ ein wenig verändert und gelindert die Authorität des Apostolischen Stuhls.

II. Diese Linderung aber oder Dispensation

tion gibt umb ſo viel mehr Ruhe und Sicherung auf dem Weg des Heyls und in der Nachfolgung S. Claræ, als wo die erſte ſtrenge Obſervanz dermahlen nach Art deren Landen entweder unmöglich/ oder wo ſie noch möglich/ wenigſt vollkommentlich nicht gehalten wird.

III. Auch auf einem Grund-Veſt der Sicherheit ſtehet dergleiche Linderung/ all dieweilen die ſeelige Clara ſelbſt/ wie S. Franciſcus die Regel unterworffen dem Römiſchen Pabſt als Statt-Halterem Chriſti/ und auch gewolt; daß ihr nachfolgende Kinder höchſt demſelben jederzeit allen Gehorſam zu leiſten nicht unverpflicht ſeyn ſollen.

IV. Die Diſpenſation wegen der Armuth benimbt auch denen Schweſteren gegenwärtiger Regel ſo wenig den kindlichen Nahmen der H. Mutter Claræ von der erſten Regel/ wie wenig ein ſolcher benommen iſt den anderen Clariſſen unter dem Nahmen Arm/ indem auch mit dieſen in dem Punct der H. Armuth diſpenſiret iſt. Die übrige Regels-Puncten werden aber in gleichförmiger Obſervanz gehalten/ wenigſt in der Subſtanz ohn einige Diſpenſation gleich den armen Clariſſen.

Vide di[e] erſte R[e]gel gedruckt [zu] Cöllen 1643. fo[l.] 82.

 Daß

## Daß die Schwester ståts eingeschlossen seyn und bleiben sollen.

## CAPUT II.

ALle die / so sich verpflichtet haben / auf diese Weiß ihr Leben zu vollbringen und zu endigen / seynd vestiglich verbunden zu leben in ewiger Clausur innerhalb deren Convents-Mauren / welche zur inneren Clausur des Closters verordnet seynd; Es wåre dan Sach (dafür Gott seye) daß sich eine unvermeidliche gefährliche Noth erheben würde / als da wåre / wan das Closter verbrennen / oder von den Feinden angefallen würde / und dergleichen / was die Zeit und Weil nicht zulassen würden / Erlaubnuß zu begehren aus der Clausur zu gehen.

Um keine deren Eltern noth oder Tods-Kranckheit ist erlaubt aus der Clausur zu gehen.

In solchen Zufällen können sich die Closter-Frauen verfügen an ein ander ehrliches Orth / und darinnen so lang verschlossen bleiben / bis man ihnen Vorsehung gethan habe umb ein ander Closter. Aber ausserhalb dieser offenbahren Nothwendigkeit hat keine Erlaubnuß noch

Macht

Macht aus der Clausur zu gehen; es seye dan; daß mit Erlaubnuß / oder aus Geheiß des Cardinals, so des Ordens Beschirmer ist / etliche Closter-Frauen ausgeschickt würden zu bauen / oder zu reformiren ein ander Closter dieses Ordens / oder wegen besser Regierung / Verwaltung / Besserung / oder zu Verhütung schweren und offenbahren Schaden. Aus solchen billig- erheblichen Ursachen mag durch Befehl und mit Gewalt des gemelten Cardinals ein gantzes Convent das vorige Closter verlassen / und sich in ein anderes / so weit besser und bequämer wäre / sämptlich begeben.

Sie mögen auch etliche Mägd oder Lay-Schwester in einem jeden Closter annehmen / die auch verbunden seyn sollen diese Regel zu halten / ausserhalb des Capitels die Clausur betreffend. Diese mögen mit Erlaubnuß der Abtissinen bisweilen ausgehen / wie es dieselbe gut heisset nach Nothdurfft des Closters / und die / so absterben werden / es seyen Closter-Frauen / Dienst- oder Lay-Schwester / sollen begraben werden / wie es sich gebühret / inwendig in der Clausur.

NB. Die ausgehende seynd allhie weltliche Mägd. Die / so inwendig dienen / bleiben immer eingeschlossen gleich den anderen.

# Anmerckung
## Dieses zweyten Capitels.

I. DIe Clausur deren Closter-Jungfrauen ist nicht etwas neues / sondern von Uhr-alten Zeiten üblich / und schon in dem ersten Concilio zu Carthago umb Jahr 330. anbefohlen gewesen als eine / wie nützliche / so nöthige Sach zur gnauer Regels-Observanz absonderlich des Gelübds der Keuschheit. Weswegen dieselbe in dem allgemeinem H. Concilio zu Trient anbefohlen wird unter der geistlicher Straff der Excommunication oder des Bands; unangesehen / was für Privilegien und Freyheiten vorhanden seyn mögen.

Concil. Trid. sess. 25. c. 5. de Monialibus.

II. Pius V. hat hernächst mit Confirmation all dieses über den Punct der Clausur noch solche scharffe Gebott gegeben / daß alle die / welche die Clausur sich etwas leichtsinnig vorbilden / ein grosses NB. verdienen / indem gedachter H. Pabst so gar dieselbe Profession für ungültig erklären / die ohne Observanz zur Clausur gemacht werden.

Pius V. Constit. editâ 1566. quarto Kal. Junias Pontif. anno 1. incipit circa pastoralis officii. Trident. sess. 25. Cap. 5. & 22.

III. Die Bischöff können die ihnen ordentlich unterworffene aus eigenem Recht zur Clausur zwingen / die andere als Clarissen, * weilen sie eines befreyten Ordens / doch anderster nicht als aus habendem Päbstlichem Gewalt. Wohl recht haben

* Eugenius. IV. Bulla. & Roman Pontifex 1438.

sie

sie deren ihre Apostolische Clausur zu visiti-
ren / ob selbige im üblichem Schwang
seye ? wo nicht ? dem Ordens-Oberem /
fals dieser hieran saumseelig / gebiethen
solche wieder herzustellen / oder wan die-
ser darumb ansuchet / ihme alsdan alle
Hand-Biethung leisten / und dies umb
desto ehender mehr / da die Regel befihlt /
Clausur zu halten.

IV. Die sehr schwere zur Clausur seyende
Obligation ligt klar vor Augen / indem
ihre Einführung oder Herstellung unter
Androhung des strengen Gerichts Got-
tes und ewigen Fluchs anbefohlen wird.
Woraussen deren Clarissen ihre Pflicht und
Schuldigkeit desto grösser herfür kom-
met / indem ihre Clausur Regel-mässig
und in der Profession- Formul ausdrücklich
beschworen wird eben mit so kräfftigem
Jurament, mit welchem die andere drey Ge-
lübden versprochen werden ; dahero mag
mit ihnen in der Clausur nicht so leicht di-
spensiret werden / als mit jenen / dan des
Gelübds Schuldigkeit ist viel stärcker / als
des Befehls / und an sich selbsten weit
grösser / als die Schuldigkeit deren / so
nicht aus der Regel / noch aus dem Ge-
lübd darzu verpflichtet seynd.

Triden[t.] sess. 25. cap. 5. d[e] Moniali-bus.

V. Die Schuldigkeit der verlobten Re-
gel-mässigen Clausur ist ja nicht aus ei-
nem blossen Menschlichen oder Kirchen-
Gebott

Gebott / sondern aus einem Göttlichem / ja so gar natürlichem Recht / woraus zu ersehen ist die greuliche Mißgeburth / welche sich gegen die Profession und Regel / auch unangesehē so hoher Kirchen-Straff / der Clausur widersetzen oder nicht halten solten. Seynd nicht die etliche mahl in der H. Schrifft heilig genennet und durch Gott von andern Leuthen abgesondert / daß sie heilig seyen und heilig leben sollen?

Levit. 20. v. 26.

VI. Umb keiner ander Ursach als die Regel verfasset / mag dispensiret werden; und dannoch nicht ehender als nach gnugsam erkannter Ursach / die aber ohne dergleichen Regel-mässigen Ursachen / oder sonsten mit nicht rechtmäßiger Erlaubnus (welche doch allezeit gemäß dem Tridentino L. C. schriftlich von dem Ordens-Oberem soll gegeben und erhalten werden) aus ihrem Closter gehen / seynd excommunicirt durch das Recht der grossen Excommunication; der / so hierzu die Erlaubnuß gibt / die Personen, welche an ihrem Ausgang Theil haben / sie begleiten oder auffnehmen / seynd in gleicher Kirchen-Straff. Von dem Eingang oder Zutritt in die Clausur wird die Anmerckung geschehen in dem 18ten. Regels-Capitel.

Constit. Pii V.

Wie

## Wie man die Schwester auffnehmen soll / und von ihrer Profession.

## CAPUT III.

ALlen denen / so da begehren in diesen Orden zu kommen / soll vor der Auffnehmung / und ehe sie mit Ausziehung deren weltlichen Kleidungen den Ordens-Habit anlegen / angezeigt werden / wie schwer und hart die Ding seyen / welche zu GOtt führen / und die sie in diesem Orden vollkommentlich / und nothwendig zu halten hätten / auff daß sie hernächst sich der Unwissenheit halber nicht entschuldigen können.

Die Aufnahm eines Töchterleins von 12. Jahren ist nicht verbotten laut Concil. Trid. sess. 25. cap. 17.

Es soll auch keine auff- und angenommen werden / die von wegen des hohen Alters / Schwachheit des Leibs / närrischer Einfalt / Unwissenheit / oder Unvollkommenheit des Verstands untauglich könne geachtet werden zu der Observanz dieser Regel: Es wäre dan ein solche Person / die aus wichtigen Ursachen mit Erlaubnuß des Cardinals Dispensirt

würde

würde/ daß man die auffnehmen möge; dan sonst durch solche Personen all zu viel geschwächt und verstöret würde das Wesen oder die Freyheit des Ordens/ dahero soll bey der Auffnehmung alle Vorsorg geschehen.

Die Abtissin soll keine auffnehmen aus eigenem Gewalt/ sondern mit Bewilligung des gantzen Convents, oder wenigst des zweyten oder dritten Theils/ und so bald sie dan auffgenommen werden/ sollen sie auch wie billig/ in der Clausur mit Abschneidung der Haaren all ihr Kleider-Pracht unverzüglich von sich legen/ und der Lehr-Meisterin übergeben werden/ die sie unterweise in der Zucht und Regel des Ordens. Sollen aber während einem gantzen Jahr/ so lang das Novitiat dauret/ nicht gelassen werden zu Convents-Sachen oder die in dem Capitels-Hauß abgehandelt werden/ bis ihr Prob-Jahr erfüllet; und nachdem selbiges vorüber und ein gnugsames Alter da seyn wird/ alsdan sollen sie ihre Profession thuen in der Abtissin Hand in Beyseyn all übrigen Schwesteren auf diese Weiß.

Profesions-Alter 16. Jahr Complet.

Profession die 2te geistliche Widergeburth.

Ich Schwester N. N. gelobe GOtt dem Allmächtigen/ Mariæ seiner Hoch-

würdigsten

würdigen Mutter / dem H. Vatter Francisco, der H. Mutter Claræ und allen Heiligen / und euch Hochwürdige Frau Abtißin an statt Gottes alle die Täg meines Lebens zu leben unter der Regel / die unserem Orden verliehen ist vom Pabst Urbano IV. in Gehorsam / ohn Eigenthum / in Keuschheit / und auch / wie die Regel in sich haltet / in der Clausur.

Diese Weiß Profession zu thuen / soll auch gehalten werden mit den Dienst- oder Lay-Schwesteren / welche mit der Abtissin Erlaubnus pflegen auszugehen / unangesehen / was vorhin der Clausur halber ist vermeldet worden.

NB. Hie ist keine geistliche Ausgängerin / damit das öfftere auff und zu thuen der Porten die Clausur nicht geschwächt werde / wozu doch alle / so sich nur Clarissen nennen / also starck verbunden seynd.

## Anmerckung Dieses dritten Capitels.

I. SChwer und sehr groß ist die Schuldigkeit der Regel / doch soll man sich umb so viel weniger davon abschrecken lassen / umb wie viel mehr dieser Ordens-Stand für dem Weltlichen vollkommener ist und fürtrefflicher / dan in diesem / wie S. Bernardus schreibt / lebt der Mensch viel reiner; sündiget weniger und selter; wandelet behutsamer; ruhet sicherer wird von oben mehr bethauet; stirbt getröster; wird

Serm. 45. in Mat.

von

von GOtt belohnet reichlich- und viel häuffiger.

Trident. sess. 25. cap. 5. Bonifacii VIII. Constit. periculoso.

II. Mehr soll man nicht annehmen/ gebiethet das Concilium von Trient, ohne die gnugsame Beygaab / als die Einkünfften des Closters ernähren können / damit man nicht etwan gezwungen werde die Clausur zu brechen mit herausgehen Nahrung zu suchen.

Trid. l. ct. c. 18.

III. Die mit Gewalt auffgetrungene Profession ist null und nichtig; ja so gar / die darzu mitwürcken / Hülff- oder Hand biethen / seynd also bald in den Kirchen-Band verfallen.

Idem Trident. cap. 15.

Supplem. Theol. Kazenberger pag. 600.

IV. Die Profession vor dem 16ten Jahr / oder vor Erfüllung des Prob- Jahrs ist ungültig. Und in diesem gedachten Alter kan nicht dispensiret werden; doch mag zu ihrem Trost eine Novitz von solchem Alter ( sonsten nicht ) sterbend oder tod- kranck aus Concession Pii V. Profession thuen wegen deren Indulgentzen und suffragia; welche sie aber gesund wiederum erneueren muß an dem rechten Tag nach vollbrachten Novitiat.

V. Nicht unrecht wird der Ordens-Stand genennet ein Stand der Vollkommenheit; nicht zwar aus Ursachen / daß die geistliche Person nothwendiger Weiß würcklich vollkommen seyn müsse ( wie etliche all zu streng gelehrt haben) sonderen

deren daß sie schuldig seye sich der Vollkommenheit zu befleissen / gleich einem Schüler / der die Wissenschafft würcklich noch nicht besitzet / sonderen derselben nachstrebet durch die zuträgliche Mittelen: die vornehmste Mittelen aber umb vollkommen zu werden / seynd die gethane Gelübden; deren Grund-Satz die Lieb / Coloss. 3. v. 14. die das Band der Vollkommenheit ist.

VI. Ein jede Ordens-Person ist indessen schuldig unter einer Todsünd zu trachten nach der Vollkommenheit wegen der Fürtreflichkeit ihres Stands: und auch der Ursach halber; weilen sie in Krafft der Profession angelobet hat ihren Stand wollen zu halten als einen Stand deren / welche ganz begierig seynd nach der Vollkommenheit zu leben; dieß aber kräfftig wollen / ist dan an sich so viel als streben nach der Vollkommenheit: wie dan auch in diesem Sinn das Tridentinische Concilium ausdrücklich befihlt allen / beyder Geschlechts Religiosen allen möglichen Fleiß anzuwenden / damit all das / was zu der Vollkommenheit ihrer Profession, Gelübden / Regel und Ordens gehört / verordnet / oder vorgeschrieben ist / gnau und treulich beobachtet werde. Sess. 25. cap. 1.

VII. Gar keine Schuldigkeit ists nach der Perfection zu trachten durch alle Werck deren Räthen / oder auch übermässige / aus-

 serordent-

ſerordentliche Werck / als nur wie es der Orden mit ſich bringt. Und da die Regel nichts gebiethet zuhalten unter der Straff einer Sünd / weder tod-noch läßlicher; ſo iſt deſto ehender nach Theologiſcher Aus-ſag die obige Schuldigkeit hie keine beſondere / ſonderen eins mit der / ſo uns anbindet zu der vollkommener Haltung deren Haupt-Gelübden. Doch könte ein oder ander Ubertrettung der Regel an ſich ziehen die Natur einer Todſünd / wie es ſich dan zutrüge / wan aus Verachtung eine das allgemeine Silentium zerbrechen / andere zum Plauder anlocken / dies oder jenes befohlenes ausdrücklich verachten wolte. Dies wär alsdan ein groſſer Ungehorſam.

Maſtrius noſter ex Aſteſano noſtro.

VIII. Das Modell aller Vollkommenheit iſt nun uns worden JESUS ſelbſt / der ſo arm / das er nicht gehabt / wo er ſein Haupt hinlege; ſo keuſch / daß er geweſen ein Spiegel ohne Mackel und die reinſte Klarheit des ewigen Liechts; gehorſam biß zu dem Tod des Creutzes. Hiernach führete die ſeelige Clara ihr gantzes Gebäu der Geiſtlichkeit auff in der gröſter Perfection deren geiſtlichen Räthen.

Luc. 9. v. 58.

Sap. 7. v. 26.

Philip. 2. v. 8.

Von

# Von dem geistlichen Ordens-Habit Oder Kleidung der Schwesteren.

## CAPUT IV.

Alle Schwester sollen ihre Haaren zu gewissen Zeiten in der Ründe biß zu den Ohren abscheeren. Und ein jede mag über ihr Cilicium, das ist; Buß-Kleid oder Rock von Stammet / wan sie will / noch zwey / oder mehr Röck haben nach der Abtissin Gutachten; wie dan auch einen Mantel tragen zu beyden Seithen unter dem Halß angehefftet. Dieß alles soll nach jedes Lands-Sitten / Art und Gewohnheit von einem gar geringen / doch geistlichen schlechten Tuch seyn / so wohl der Kostbarkeit nach / als Werth und Farb: nicht zu lang / auch nicht zu kurtz; sonderen daß ohn Uberfluß und Fürwitz die Füß ehrbarlich davon bedecket seyen.

Durch das Cilicium wird verstanden das wüllene Hembd / so man hie tragt

Der fürnehmste oder Obere Rock soll an den Ermlen / und umb den Leib ziemlich breit seyn / und lang biß

Ordens-Habit.

Bey der Commu-nion/ ein-kleidung/ Profes-sion, und Visitation werden die Män-tel ge-braucht. sonst aus-ser dem Chor ist hie kein Gebrauch in Män-tel zu gehen.

auff die Füß; damit die Ehrbarkeit dieser äusserlicher Kleidung ein Zeugnus gebe der innerlich- geistlicher Beschaffenheit. Sie sollen auch ein Scapulier ohn Cap-putz tragen von demselbigen schlechten Tuch oder Stammet/ wovon der Rock; in gleich-förmiger Länge/und wie es einer jedē Person Grösse erfordert; welches/ da sie arbeiten/von sich nicht legen mögen/gleich-wie den Mantel; dan da ist es richtig daß sie keine Mäntel tragen können. Sie mögen auch bißweilen mit der Abtissin Gut- Befinden wegen der grossen/ be-schwerlichen/ unerträglichen Hitz oder son-sten einer anderer offenbahrer Ursach ohn dieselbige seyn/ oder gehen: aber niemah-len vor weltlichen ohn Scapulier und Mantel erscheinen oder sich sehen las-sen.

*Das ist/ wie hie in der etwas/ schwartz-demüthi-ger Aschen-Farb.

Der obere Rock/ Scapulier und Man-tel sollen keineswegs einerley Farb/ we-der gantz schwartz/noch weiß seyn. *Nach-dem sie Profession gethan/ sollen sie ihre Lenden mit einem schlechten Strick/ Seil oder Chord ohn allen Zierath umbgürten.

Ihre Häupter sollen sie mit einem ge-ringen/ gemeinen weissen Leinwand (so nicht kostbahr/ weder schön/ noch curiôs)

bedecken

bedecken; also; daß ihnen die Stirn/der Halß und das Angesicht gantz ehrbar/ wie es geistlichen Personen gebürt/da von bedeckt seyn. Auch also und in keiner anderer Gestalt sich vor weltlichen Personen sehen lassen: über dieses weisse Tuch aber tragen eine schwartze Weyl/ nicht köstlich/ und auch nicht eitel/ die ihnen das Haupt mit der Länge und Breite außgestreckt biß zu den Schulteren herab bedecke/ und hinten herab etwan über den Habit hange.

*Die vier Knoden an der Chord seynd die Denck-Zeichen der vier gelübden.

Die Novitzen sollen auch eine weisse Weyl tragen gleichförmiger Gestalt und Maaß: die Dienst- oder Lay-Schwester sollen ebenfals auf ihren Häupteren tragen weisse Tücher von schlechten/nicht fürwitzigen/ doch ehrbaren Leinwand in dem Form deren Weyleren/ so breit und lang/ daß sie ihnen Schulter und Brüst bedecken; absonderlich wan sie außgehen.

## Anmerckung.

### Dieses vierten Capitels.

I. Die Lay-Schwester seynd wie die Chor-Schwester durch die Substantial-Gelübden rechte Geistliche; nur

allein / daß die weisse Weyl sie von ihnen in etwa unterscheidet. Beyde Weyler aber seynd mit einerley Benediction eingeweyhet / und zeiget die eine / wie die andere an / daß die Lay-Schwester so wohl / als die Chor-Frauen ein Gespons Jesu Christi seyen / deme sie beyderseits sollen auf alle Weiß suchen zu gefallen.

II. Die Auffnahm unterscheidet sie auch hierin / indem die Geweylte wegen des Chors / sie allein wegen Mägdlichen Hand-Diensten angenommen seynd.

## Wie die Schwester schlaffen / und sich verhalten sollen im Dormitorio oder Schlaff-Hauß.

## CAPUT V.

Ist allhie löblich eingeführt.

ALle gesunde Schwester / so wohl Abtissin / als auch die andere sollen mit einander ligen auf einem gemeinen Dormitorio und zwar in ihrem Ordens-Habit, umbgürtet / ein jede in einem besonderem Beth; doch soll der Abtissin ihr Beth also gesetzet seyn / daß sie ohn Hindernuß alle die andere Beth sehen könne.

Von

Von Ostern an bis zu dem Fest der Geburt Mariæ mögen die Schwester/ wan sie wollen/ nach der Mittags-Mahlzeit bis zu der Non-Zeit schlaffen: die aber nicht schlaffen wollen/ sollen sich üben in dem Gebett/ Betrachtung göttlichen Dingen/ oder sonst in einer andächtig-ruhiger Arbeit.

An statt des Schlaffs wird allhier gebetten das Officium Defunctorum umb 1. Uhr.

Ein jede Schwester mag haben zu ihrem Unter-Beth einen Sack mit Heu oder Stroh ausgefüllet: und ein Küssen/ ebenfals ausgefüttert mit Stroh/ Heckerling oder mit Woll oder auch von Feder/ wo sie nach Ordens-Brauch keine Matrazen von Woll haben. * Nach Gutduncken der Abtissin/ sollen sie auch haben wüllene Lacken/ oder ander geistliches Zeug da sie die Wüllen nit haben können.

* In Bullario Mag.

Beneben all diesem soll in der Mitte des Dormitorii oder gemeinen Schlaff-Hauses zu allerzeit (Sommers und Winters) ein brennende Ampel die gantze Nacht gehalten werden.

Ist hie befindlich.

## Anmerckung Dieses fünfften Capitels.

I. Zum Schlaffen bequäme dich anderster nicht als durch das Gebett oder

Betrachtung/so wird dein Schlaff desto süsser und nützlicher seyn; dan wo das Gemüth bey GOtt / ist der Leib in seiner rechten Ruh-Statt.

II. Es geziemet sich aber nicht / daß man sonsten etwan unehrbahr liege und schlaffe / dan darumb liegen sie aus dem Geheiß der Regel mit dem Ordens-Habit angekleidet und gegürtel /damit nit so bald Gelegenheit sey den Leib bloß anzurühren / und auch damit man zum Gebett und auffstehen desto eilfertiger seye.

III. Der Heu-oder Stroh-Sack gleichet dem Ruh-Bethlein des Kindleins Jesu, so auch zu Bethlehem im Kripplein sein erstes Lager nehmen wollen aufm blossen
Isaiæ 40. Heu und Stroh mit Erinnerung / daß
v. 6. alles Fleisch Heu/wie Heu oder Stroh veraltet/oder verdorret.

IV. So offt du erwachest / laß dir durch das brennende Nachts-Liecht beyfallen/ daß Gott unser ewiges Liecht darumb über uns wache / damit er uns beschütze/ zeitlich und ewig leuchten möge mit dem Liecht des ewigen Liechts.

## Wie die Schwesteren den Gottes-Dienst verrichten sollen.

## CAPUT VI.

JN den GOttes-Aemptern/wodurch unser Herr Tag und Nacht zu loben ist / soll im Lesen und Singen folgende Ordnung gehalten werden/und zwar nach Gewohnheit deren Minderen Brüderen/ mit ernstlichen Sitten/äusserlichen Zucht und Ehrbahrkeit wegen der Ehrerbiethigkeit GOttes. Die aber nicht lesen können / sollen an statt der Metten 24. Pater noster: für die Laudes 5. und für die andere Tags-Zeiten / allemahl für jede 7. für die Vesper 12. und für die Complet 7mahl das Vatter unser betten. Dieselbige Manier und Weiß werde auch gehalten in dem Officio B. Mariæ Virginis.

* Der Gottes-Dienst ist hie also im Gebrauch/ und werden die Canonische Tag-Zeiten hie auch all abgesungen.

Zu der Zeit aber / da von den anderen im Chor gelesen oder gesungen wird das Officium für die Abgestorbene/ soll von ihnen gebetten werden für die Vesper 7. Vatter unser mit dem Zusatz Requiem æternam, &c. Für die Metten herentgegen 12. die aber von denen zuweilen aus billig-

Dienet fürnemblich für die Alte/ Schwache und wegen Blödig-

billig-vernünfftigen Ursachen verhindert seynd ihr Tag-Zeiten abzulesen / können es / wie die im Lesen unerfahren / mit dem Pater noster entrichten. *

keit der Augen sich zum Lesen nicht wohl oder gar schwerlich bequämen.

## Anmerckung.

### Dieses sechsten Capitels.

I. LIebe Schwester! werdet voll des H. Geistes und redet unter euch selbst mit einander von Psalmen / Lob-Sängen und geistlichen Liederen. Singet und spielet dem Herrn in eueren Hertzen / nicht als wie die Heyden / so da vermeynen darumb von GOtt erhöret zu werden / wan sie viel Wort machen ; sondern Mund / Zung / Hertz / Sinn / ja alles / was in euch ist soll den Herrn loben im Geist und in der Wahrheit / gleichsam als seyd ihr die Person eines Moysis, welcher gantz umbgeben war mit Feuer der göttlicher Lieb und leuchtenden Strahlen der Andacht / als er auf dem Berg Sinai mit dem Herrn redete.

Ephes. 5. v. 19. Matt. 6. v. 7. Joan. 4. v. 24. Exod. 34.

II. Vor dem Gottes-Dienst muntere dich auff zur Andacht / und komme den ausschweiffigen Gedancken vor / und schütte darinnen dich nicht aus in eitele Ding / dan vergeblich bewegen sich die Lippen / wo das Hertz entfernet bleibt.

Seyd

Seyd nicht träg in Sorgfältigkeit / seyd inbrünstig im Geist / dienet dem Herrn. Rom. 12. v. 11.

III. Zu dem Chor-halten ist man verbunden unter Straff einer Todsünd. Dahero sich vom Chor aus ärgerlicher Gewonheit absentiren / wär zu dieser Sünd gnug / obschon man die Horas privat bettet. Confess. Monialium. fol. 310. seq.

IV. Dieser Straff scheinen so starck nicht unterworffen zu seyn / welche Chor frey / absonderlich wan auch Pabst Eugenius IV. die Clarissen zu keinem Theil ihrer Regel also wil verbunden haben als allein zu den 4. Haupt-Gelübden. Doch wan auch die Regel unter keiner Sünd euch hierzu verbinden thäte / so sollet ihr eben darum umb so viel getröster sie betten indem ihr dieser Gefahr zu sündigen nicht unterworffen seyd. Bulla Ordinis tui. 1477. §. 7.

V. Die zum Chor zu späth kommet / soll doch so gleich mit dem Chor fortfahren zu singen wegen der Einhelligkeit der lobender Stimm Gottes / und nicht erstlich bey ihr heimlich abbetten / was schon abgesungen ist / gnug ist es / wan hernächst repetiret wird das jenige biß dahin / wo man mit dem Chor hat fortgefahren. Und ist es auch gar keine Schuldigkeit die gantze Horam alsdan außzubetten.

VI. Auch die jenige / so dem Chor-Dienen unter

unter den Tags-Zeiten mit Läuten/ Anzündung der Kertzen / Auffschlagung des Buchs / des Responsorii, Antiphon, oder sonsten mit andern Nothwendigkeiten ꝛc. an die Hand gehen müssen/ damit alle Confusion vermeidet werde / brauchen nichts zu repetiren von dem / waß mittler Zeit gesungen oder gebetten ist worden / dieweilen der Chor alsdan suppliret.

Sporer in Theol. Sacram Tol. 110. n. 98.

## Von wem die Schwester die HH. Sacramenten der Kirchen empfangen sollen.

## CAPUT VII.

Hier geschehen die Kirchen-Diensten durch die Minder Brüder von den ersten Jahren her der Fundation.

DJe ihren eigenen Capellan haben zur Haltung der H. Meß/ und übrigen GOttes-Diensten/ derselbige seye eines frommen/ ehrbaren Lebens/ eines guten Nahmens/ ziemlichen Alters und ehrbarlicher Kleidung. Wo aber kein eigener Capellan seyn wird / mögen die Schwester Meß hören von einem jeglichen Priester / der eines guten Nahmens und Lebens ist. Bey welchem sie aber beichten und die HH. Sacramenten empfangen

pfangen/ der soll hierzu sonderlich verordnet werden / Gewalt und Befehl haben von dem Cardinal, welchem der Orden anvertrauet ist. Es wäre dan / daß eine deren Schwesteren in Zeit der Noth überfallen würde.

Wan eine Schwester durch das Red-Fenster beichten will / soll sie allein mit dem eintzigen Beichs-Vatter ihre Beicht verrichten / und daselbst nur mit ihme reden / was zur Beicht gehört und erfordert wird. Es sollen aber die Schwester so offt beichten / wie offts die Regel vorschreibt / wo nicht alle acht, oder vierzehen Täg / wenigst alle Monath einmahl / und demnächst empfangen das Hoch- Heilige Sacrament des Altars / fürnemlich aber an dem Hoch- Zeitlichen Fest- Tägen / nahmentlich: auff Christag / Mariæ-Liecht-Meß / zum Eingang der Kirchen-Fasten / Ostern / Pfingsten / an dem Fest der HH. Apostelen Petri und Pauli, S. Claræ, S. Francisci und aller Heiligen.

Concil. Trid.ses 25. c. 10 erlauben zwey oder dreymal einen extraordinari Beichts-Vatter zu haben der sie alle auch Beicht hören muß.

Solte aber eine Schwester mit solcher Leibs- Schwachheit beladen seyn / daß sie zum Red- Fenster oder Beichtstuhl nicht kommen könte / da mag der Priester / so ihr die HH. Sacramenten reichen soll / hinein-

NB. Ein Unordnung ist wo man sagt: ich bin Pau- ich aber des Apo- lo. Cor. 3. v. 4.

hineingehen mit seinem Chor-Hembd / Stol und Manipul, sambt zweyer geistlichen / oder wenigst einem Gesellen: nachdem aber der Krancke die Beicht vollendet / und die nöthige Darreichung des Sacraments geschehen / auch also angethan wieder herausgehen. Diese sollen sich auch hüten / daß keiner / so lang sie im Closter seynd / sich von dem andere absöndere / sonderen also nahe beysammen bleiben / daß einer den anderen im Gesicht habe.

Diese Weiß soll auch zum gnausten beobachtet werden bey dem Absterben einer Schwester; bey der Begräbnus aber soll der Priester mit nichten in der Clausur das hohe Seelen-Ampt halten / sonderen es ausser der Clausur verrichten: doch wan es die Abtissin mit dem Convent für gut befindet / daß er zu der Begräbnus hineinkomme / soll er es thuen in der Gestalt und auff die Weiß / wie zu vor vermeldet ist. Nach geschehener Begräbnüß aber alsbald sich widerumb hinaus begeben. Fals aber / daß etliche hinein gehen müsten das Grab auff zu thuen / zu machen / und wider zu zudecken wegen Schwachheit der Schwe-

steren

steren / soll es dem Priester / oder einer anderen Person, welche zu dieser Sach dienlich und eines ehrbahren Wandels seyn wird / erlaubt seyn mit einem oder zweyen Gesellen hinein zu gehen.

## Anmerckung
### Dieses siebenden Capitels.

I. WAs hie gemeldet / ist an sich gantz klar / und von selbsten gnugsam zu verstehen. wie offt du beichtest / so beichte nicht verwickelt oder verdunckelt / sonderen alles bloß / rein klar / einfältig hinweg / gleichwie einem Engel / welcher die Geheimnuß deines Hertzens wüste.

II. Herentgegen die angeflammte Lieb / so gegen das Hochwürdigste Gut also groß und sehr brennend gewesen in dem Hertzen der Mutter Claræ, zünde auch an die Hertzer ihrer Kinderen zu derselbiger Andacht / welche sie getragen zu diesem Sacrament. Lyræus l. 5. c. 6.

III. Mehrmahlen wurde die H. Clara in der Lieb gegen das Hertz JESU also verzücket / daß es schier für Uberfluß der himmlischen Freuden und innerlich-süssen Tröstungen zergienge. Ist nicht hie im Sacrament des Altars die Liebs-Essentz des süssesten Hertzens JESU?

IV. Da diese Englische Seelen-Speiß in

Sess. 13. cap. 2. in sich hat allen Geschmack GOttes; so ist / freylig / sagt das Concilium von Trient, der innerlich-süsse Seelen-Trost auch sonderbahr mit ein Effect des Sacramentalischen Engel-Brods / womit aber die allein pflegen erfreuet zu werden / welche mit einem von allen unordentlichen Begierden erledigtem / auch von allen läßlichen Sünden gereinigtem Hertzen / gantz rein und frey / und dannoch mit sehr sorgfältiger Vorbereitung voll der Lieb / der grossen Begierd / des heiligen Verlangens und gleichfals mit Verzückung im Gemüth dies Sacrament empfangen. Dahero wird dieser Trost hin und wieder verhindert durch die Unwachtsamkeit des Hertzens / durch die eitele Ausschweiffungen / unordentliche Neigungen und Wohlgefallen zu den läßlichen Sünden ꝛc. wobey es dan wohl heissen mag; ach! der viehische Mensch schmecket das nicht / was des Geistes ist.

Noster Gavatius Brancatus cum Mastrio & Sporer de Effect. Euchar. n. 217.

1. Cor. 2. v. 14.

V. Du beklagest dich wegen der Dörre deines Andachts-Geistes / daß du nichts des süssen Trostes habest. Weist du was? die H. Theresia hat dies 30. Jahr zum Creutz gehabt; endlich hat ihr GOtt offenbahret / daß er so lang mitten in ihrem Hertzen gewohnet / und an ihrer langwieriger Gedult das gröste Wohlgefallen geschöpffet habe. Zur Zeit deiner Truckenheit muntere dich selbst auff zur Andacht

und

und stehe in Gedult / lasse darumb nicht ab von deinem Eifer / dan GOtt pflegt wohl öfters sich seiner Geliebten zu entziehen / damit sie in Demuth sich halte / oder desto eifriger ihn suche. S. Brigitta. l. 6. revel. c. 94.

VI. Doch bilde man sich nicht ein / als wan jene innerliche Süssigkeit der Seelen müste nothwendig und unfehlbarlich empfinden / ja gleichfals verspühret werden / indem selbe eine willkührige Wohlthat GOttes / welche aus gewissen Absichten wohl kan entzogen werden: dahero bleibts zum Trost; daß man oft mit verbundenen Augen mehr wasser des Verdiensts schöpffe als sonst zur Zeit der Süssigkeit.

## Von deren Schwesteren ihrer Ubung.

## CAPUT VIII.

DEnen noch lehrsamen Schwesteren / sie seyen jung oder alt / werde durch die Abtissin, so es ihr gedüncket / angewiesen eine bescheidene / sehr taugliche Lehrmeisterin / wovon sie in dem Gesäng und anderen göttlichen Diensten sollen auge-

 füh-

führet / unterwiesen und gelehret werden.

Die Lay-Schwester sollen herentgegen sich jederzeit üben in einer nützlicher und ehrbarer Arbeit / wie es auch anbefohlen wird / also vorsichtig und fleissig / damit sie in allen wegen den Müssigang (welcher der Seelen-Feind ist) meiden und vertreiben / jedoch also / daß der Geist der Andacht und des Gebetts (deme alle zergängliche Ding dienen sollen) in ihnen nicht erloschen werde.

Was hie gearbeitet wird / hat ein jede für sich / auch mit Erlaubnuß in der Ausgab.

Dieweilen aber sie alle unter einer gemeiner Ordens-Observanz stehen; drumb auch billig / daß unter ihnen alles gemein seye / weßwegen dan keine sich gelüsten lasse zu sagen: das ist mein; umb also mit allem Fleiß zu verhüten / daß der böse Geitz kein Platz finde / noch einige andere böse Sach eingeführet werde / wegen der einträglicher Arbeit oder empfangener Belohnung / wobey man sich was eigenthümliches insonderheit wolle zueignen. Dies alles soll nicht seyn noch gestattet werden.

An-

# Anmerckung.

## Dieses achten Capitels.

I. KEine deren arbeitsamen Schwestе-
ren bilde ihr ein / daß die Arbeit
ein Verhindernuß seye des innerlichen Ge-
betts / indem man auch zu der Zeit der
Hand-Arbeit das Hertz zu GOtt wenden
kan; dahero wan die Regel allhie erinnert
daß durch Arbeit der Geist der Andacht
nicht möge ausgetilget werden / sollen die
Schwestern in der übung / so ihnen der
Gehorsam aufferlegt / treulich an den
Herren dencken / der auch unserentwegen Ps. 87.
von seiner Jugend auff in der mühsamer v. 16.
Arbeit hat seyn wollen.

II. Wie nothwendig die Arbeit der Tu-
gend ist / so ein erschröckliche Sach ists
umb den Müssigang. Sihe! sagt der
Prophet: das war die Missethat der Schwe-
ster Sodoma: sie war hoffärtig / und Brod
satt: und hatte voll auff / und lebte in Ezech. 16
Müssigang sambt ihren Töchtern. v. 49.

III. Nach Beyspiel S. Claræ lasset euch
auch gern zu solchen Dingen gebrauchen/
welche andere wegen ihrer Verächtlichkeit
verwerffen und gleichsam scheuen.

## Von dem Silentio oder Stillschweigen deren Schwesteren.

## CAPUT IX.

In dem Punct des ewigen Silentii oder Stillschweigens hat Pabst Leo X. dispensirt/ gemäß dem Privilegio, so P. Provincialis Wesselus de Monasterio für die Claren Clöster dieser Provinz hatte erhalten vom Pabst Julio II.

VOn den Schwestern all soll ein immerwährendes Stillschweigen beständig gehalten werden/ also/ daß sie unter sich oder noch mit einem anderen ohn Erlaubnuß reden mögen/ ausserhalb deren Schwesteren/ denen die Meisterschafft oder etwas zu verrichten anbefohlen ist/ das in der Stille nicht wohl geschehen kan. Diesen ist zwar erlaubet zu reden/ aber allein von den Dingen/ die zu ihrem Ampt gehören oder das Werck angehen/ wo/ wan und wie es die Abtissin heisset gut zu seyn.

Die schwache/ krancke Schwesteren und auch die/ so ihnen auffwarten/ mögen einander zur Erleichterung ihrer Kranckheit wohl reden/ wie dan auch die Krancken-Warterin wegen ihres Diensts im Krancken-Hauß/ wie es die Noth erfordert. Herentgegen an den Hochzeits-Tägen und Apostels-Festen/ oder sonst an

an anderen Tägen / da es die Abtissin für gut ansiehet / mögen die Schwester von der Non bis zu der Vesper auch reden an einem gewissen Orth von unserem lieben Herren Jesu Christo, und von dem gegenwärtigen Festag. Item von den Exempelen und Leben deren Heiligen / oder auch von anderen nützlicheren und geistlichen Sachen.

An statt dieses Colloquii höret man hie im Chor die Predig alle Sonn- und Feyrtäg.

Aber von der Complet bis zur Terz-Zeit soll die Abtissin ohn erheblich-nothwendige Ursach zu reden nicht erlauben / außgenommen die Lay-Schwester / so ausser dem Closter dienen. Zu anderen Zeiten aber soll die Abtissin auch wohl acht geben / aus welcher Ursach; wo / wan und wie sie den Schwestern zu reden erlaubet habe / damit die Haltung der Regel (so nicht wenig vom Stillschweigen hanget / als einem Werck oder Dienst der Gerechtigkeit) auf keine Weiß geschwächet und unterbrochen werde.

## Anmerckung
## Dieses neunten Capitels.

I. DAs ewig-all zustrenges Silentium ist durch die Päbstliche Dispensation bis dahin gemässiget / doch soll es umb so viel lieber / und freywilliger beobachtet

 werden

werden / umb wie mehr das Silentium eine Vermeidung ist vieles übels / dan selten
Prov. 10. v. 19. Sünden-frey die vielschwätzige Zung.

II. Ein Werck der Gerechtigkeit ist die Frucht des Stillschweigens. Und so je-
Isaiæ. 32. v. 17. mand unter euch sich beduncken lasset; er diene GOtt und zähmet seine Zung nicht; sonderen verführet sein eigen Herz / dessel-
Jacobi 1. v. 26. bigen Gottes Dienst ist eitel.

III. Ungeistlich und eitel Geschwätz solstu meiden; ja stumm soll man seyn/
2. Tim. 2. v. 16. schreibt S. Augustinus, aber beredsam zu diesen 3. Stücken: zum Lob Gottes / zur Anklagung seines selbsten und zum nutzen des Nächsten. Im übrigen sey allemahl euere Red. Ja ja! nein nein! und lasse deine Wörter linde/ deine Antwort demü-
Matt. 5. v. 37. thig / nicht frech/ ohne bittere Stich-Straff-Zanck-Ruhm-Schertz-Lügen-Fabel-Reden seyn.

VI. Zu silentii Zeiten ist an gemeinen Orthen im Chor / Refectorio, Dormitorio das nöthige gantz still zu reden; aber nirgend erlaubet das zusammen gehen/ absonderlich auff die Cellen ohne Licentz.

## Wie die Schwesteren reden sollen.

## CAPUT X.

Heir über finde ich wohlauf-

DIe Schwesteren sollen sich begeben auf heilige übungen / schöne Sitten

und geistliche Gebärden / wan ein Geist- oder weltliche Person wessen Würde sie auch seyn mag / mit einer Schwester reden wolte / soll es zuvor der Abtissin angezeigt werden / und wo diese es erlaubet / als dan und nicht ehender zu dem Red-Fenster gehen mit noch zwey anderen Schwestern denen es von der Abtissin anbefohlen umb mit anzuhören / was geredet wird. Ohn dergleichen Erlaubnus aber soll sich keine erkühnen an das Red-Fenster zu gehen / noch bey habender Erlaubnus sich einzulassen in ein weitläuffiges / unordentliches / unnützes Gespräch / oder daselbst sich allzu lang auffhalten: dies soll von allen vollkommentlich gehalten werden.

ser dem eingeführten Gebrauch oder mißbrauch keine relaxation müste also billig dem Buchstaben nach gehalten werden.

Solte es sich aber zutragen / daß eine Schwester inwendig im Closter beichten müste / so geschehe es in Gegenwart wenigst zweyen Schwesteren / die aber so weit abgesondert seyn sollen / daß man beyderseits sich mit einander sehen könne. Diese Weiß und Ordens-Art soll auch so gar von der Abtissin selbst gehalten werden / damit hierdurch alle Gelegenheit des Murren und Nachredens vermeidet werde / doch soll dies also zu verstehen

stehen seyn/ daß die Abtissin mit ihren Schwesteren reden möge/ wan/ wo und wie sie es nützlich und gut zu seyn befindet.

## Anmerckung
### Dieses zehenden Capitels.

I. AUs der Redens-Art lasset sich kennen eine Weiß und wohl gearte Closter-Frau/ die vernünfftiglich die Vorsichtigkeit und Behutsamkeit ihrer Reden achtet für Grundsätz des Heils; dan alle Asceten darfür gehalten und geschrieben: wenig reden macht wenig sündigen/ dies heist allein recht reden; also reden; daß man nicht anstosse. Mache wenig Wort/ und du wirst von vielen Dingen beschützet bleiben. Rede und höre gern von GOtt/ so wirstu seyn/ wie sein Mund/ heilig.

II. Fliehe die Vielfältigkeit der Ansprach/ wodurch der Geist deines Berufs befahret ist zerstöhret zu werden/ dan auch der Ursachen ein H. Antonius von Padua aus seinem Closter in ein anderes/ ja gar aus dem Regulier-Orden in den Orden Francisci getretten.

Von

# Von der Fasten und Abstinenz deren Schwesteren.

## CAPUT XI.

In der ewiger Absti- nenz wie auch Regels- Fasten hat Pabst Leo X. dispen- sirt / und dreymahl in der Wochen erlaubet nemlich Sonn- Dienst- und don- nerstag Fleisch zu essen. Von Osteren bis Mariä Ge- burth ha- ben wir hie keine Fasten ausser Freytag und Kir- chen- Fa- sten.

ALle Chor- und Lay- Schwester / ausge- nommen die krancken / sollen ein beständiges Fasten halten von Mariæ-Geburth an bis Ostern / doch ausschließlich die Soñtäg und der Geburths-Tag unsers HErren; von Ostern aber bis wieder zu unsern lieben Frauen Geburths-Tag sollen sie auch alle Freytag zu fasten verbunden seyn. Auch zu allen Zeiten sich des Fleisch-Essen enthalten; ausgenommen die krancken / mit welchen die Abtissin wohl mag dispensiren / daß sie Eyer / Käß und von Milch essen / nachdem es der Fall / die Noth / und deren ihr schwacher Zustand erfordert.

Sie mögen auch ohn Hindernus in der Regels-Fasten Eyer / Käß / Milch genissen / aber von dem Advent bis Christag und von dem Sonntag Quinquagesimæ bis Osteren / wie auch Freytäg sampt den andern Kirchen-Fastågen müs-

 sen

Von Ostern bis Mariä Geburth wird die Regels-Fasten gehalten und bestehet alhie Montag/ Mitwochen und Sambstag die Abends Collation in butter und brod. Im Advent, 40. Tägigen Fasten / Kirchen-Fasten / Freytags/und allen Mutter Gottes Vigilien nur in trucken weiß Brod: auch an selbigen Tagen morgens kein milch ohn Licenz.

sen sie sich deren vorgesagten Speisen enthalten. Mit den Dienst- oder Lay-Schwestern / ausserhalb des Advents und Freytags mag die Abtissin an den ermelten Fastägen auch dispensiren / wie im gleichen mit den jüngsten / krancken / sehr schwachen und alten Schwesteren / gleichwie sie es ihr nach ihrer Schwachheit geduncket dienlich und nützlich zu seyn. Die gesunde Schwester seynd zu der Zeit / wan sie Ader lassen / des Fasten überhoben drey Täg allein; auch ausser der Fasten / Freytägs / Advents und übrige Fastägen der Kirchen. Die Abtissin soll nicht über drey mahl im Jahr das Aderlassen zu lassen / es erfordere dan ein solches die unvermeidentliche Noth. Und zu dem Aderlassen so viel möglich / und wo es seyn kan keine weltliche oder auswendige Person gebrauchen.

## Anmerckung

### Dieses eilfften Capitels.

I. OBwohlen nun die Schwestern sich der Päbstlichen Dispensation über die ewige Fasten und Abstinenz mit Sicherheit ihres Gewissens bedienen; so ist doch sehr löblich deren ihr Eifer / die durch die Mässigkeit / Fasten und Abbruch in Speiß und

und Tranck der Begierlichkeit begegnen/ dan dies dienet zur Vollkommenheit.

II. Uberfluß oder auch die Besonderheit in Speiß und Tranck ist ja nicht recht: aber wohl recht; und in allem gantz recht ists / daß den Geistlichen der Gebühr nach auch ein geistliche Kost dargereichet werde; dan wan der Arbeiter seines Lohns werth ist; wie viel mehr hie in dem die Ordens-Genossinnen nicht Tag-Löhner sonderen die Kinder im Hauß seynd.

III. Wan du issest/ soll zugleich Gemüth und die Seel gespeiset werden/ massen geschrieben stehet: der Mensch lebet nicht allein vom Brod / sondern von einem jeglichen Wort / daß aus dem Mund GOttes herfürgehet. Matt. 4. v. 4.

## Von den krancken Schwesteren.

## CAPUT XII.

VOr allem und über alles soll mit sonderbahrer Vorsorg/ grossem Fleiß / inbrünstiger Lieb den krancken nach der Beschaffenheit in allen Dingen gedienet / mit all nöthigen Speisen / so viel immer möglich / und wie es die übrige Noth-

durfft

durfft erfordert / gantz gütiglich versehen / wie auch / da es thünlich / ein besonderes Läger- Beth verschaffet werden / von den anderen gesunden Schwesteren aber gantz abgesondert / damit deren ihre Ordnung oder Ruh keines wegs zerstöhret oder beunruhiget werde.

## Anmerckung

### Dieses zwölfften Capitels.

I. DIe Auffwartung der krancken ist ein Werck der leiblicher Barmhertzigkeit / und gebiethet es so gar das natürliche Gesätz selbst / Krafft dessen die eine der anderen schuldig ist auch zur Zeit der Kranckheit zu dienen / gleichwie sie wollen / daß ihnen solte gedienet werden.

II. Die H. Clara hat gewolt / daß man ihnen diene als wahrhafftig CHRISTO dem HErrn selbsten / weswegen sie auch nicht gescheuet deren Aussätzigen faule Schaden mit eigener Zung zu reinigen aus Lieb dessen / der auch unserentwegen im
Isaiæ 53. v. 4. Leiden gleich worden war einem Aussätzigen.

III. Die krancke erinnere sich demnach / daß man ihr diene GOtt zu Ehren: auch dencke sie / da nicht gleich zur Hand / Speiß / Tranck /

Tranck / Artzney / die Warterin oder Doctor &c. daß sie aus einem Gelübd arm sey/ und also in dergleichen Zufällen die edelste Gelegenheit habe in diesen so geringen Sachen die H. Armuth zu üben. O wie nützlich die Kranckheit des Fleisches / wo der Geist die Seel zur Gesundheit führet!

IV. Die heilige Mutter Clara hat acht- und zwanzig Jahr die gröste Schmertzen unterschiedlichen Kranckheiten ohn einige Ungedult oder Klagen ausgestanden; welches denen krancken zu einem Beyspiel diene: dan / wie auch S. Bonaventura geschrieben/die Gedult in der Kranckheit ist ein grössere Vollkommenheit als wan man andere gute Werck übet.

## Von dem Oberen- und inneren-Thor des Closters und seiner Verhütung oder Bewahrung.

## CAPUT XIII.

EIn jedes Closter soll nur haben zum Aus- und Ein-gang ein einziges Thor / und zwar in einer solcher Form, daß

Was hie von der Leiter gesagt wird / ist nicht zum Gebrauch angenommen worden / wie es dan auch verkläret hat Alexander VI. die 23. Maji. 1405.) Doch steiget man allhie an statt der Leiter durch eine enge steinere Steeg hinauff zu einer Fall-Brück / und also durch dies Thor ins Closter.

daß darinnen weder ein Thürlein / noch ein Fenster / und dies Thor sey so hoch / so viel es geschehen kan / daß zu demselben durch eine Leiter / die sich auff- und ablasset / möge hinauffgestiegen werden. Diese Leiter soll auch von seithen deren Schwesteren inwendig mit eisenen Ketten angebunden / und von der Complet an bis zur Prim-Zeit des folgenden Tags ordentlich auffgezogen seyn / wie auch zur Zeit des Sommers / da die Schwestern bey Tag schlaffen: auch zur Visitations-Zeit / es erfordere dan ein anders die scheinbahre Noth oder der offenbare Nutz des Closters.

Zu der Huth oder Verwahrung dieses Thors werde ein bescheidene / Gottesförchtige / sittsame / betagte Schwester gesetzet / welche den einen Thor-Schlüssel so fleissig bewahren soll / daß solches ohn ihr / und ihrer Gesellin wissen ( die auch von der Abtissin Hand einen gleichen Schlüssel haben soll ) nimmermehr / und auff keine andere Weiß / als durch ihre Hand auffgethan werde. Und fals die eine verhindert wäre; solts die andere auffschliessen.

Beyde Thor-Hütherinnen sollen wohl acht geben / damit das Thor selten und

so

so wenig / als es immer möglich seyn kan / und auch nicht jeder anklopffender Person auffgesperret werde / als nur allein denen / welche Nothdurffts halber beurlaubet seynd ins Closter hinein zu gehen. Es soll aber auch hierbey keinem zugelassen seyn mit anderen zu reden / als allein mit der Pförterin von Sachen / so zu ihrem Ampt gehörig seynd. Und fals zu Zeiten und Noth halber oder wegen Arbeit Welt-Leuth in das Convent gelassen würden / alsdan soll die Abtissin zu der Pforten noch eine andere Schwester verordnen / die nicht zulasse / daß ein andere Person mehr hinein komme / als allein die zum Arbeiten beordnet seynd. Die Schwesteren indessen all sollen sich zu dieser / wie sonsten / zu aller Zeit / so viel immerdar möglich / von denen Weltlichen nicht sehen lassen.

## Anmerckung

### Dieses dreyzehenden Capitels.

I. WJe des Closters-Clausur übertretten wird durch den Ausgang / da hierzu keine erhebliche Ursach ist / also auch durch den Eingang oder Zutritt deren

äusser-

äuſſerlichen Perſonen, welche / indem ſie ohn Erlaubnus oder Urſach hineingehen / alſo bald der Straff des gröſſeren Kirchen-Bands anheim fallen / gleich wie auch die / ſo ein ſolches zu laſſen / oder ſelbige hinein laſſen: es wäre dan / das einer oder eine in einem Geträng wäre von ſeinen Feinden getödet zu werden / der Sicherheit halber hinein gelaſſen würde. In ſolchem Fall würde wohl die Chriſtliche Lieb und äuſſerſte Noth ſie frey erkennen von gedachter Straff / dan die Noth bricht zuweilen das Band manchem Geſätz und macht was ſonſt unzuläſſig iſt / zu läßig.

Trident. ſeſs. 25. de Moni alibus. cap. 5.

Pabſt Julius II. in Reg. S. Claræ.

II. Die inwendige Cloſters-Clauſur, ſchreibt S. Damianus, iſt wohl ein ſchöner Tugends-Spiegel der Seelen / der aber alles viel klarer und heller anzeiget / wan zugleich in der inneren Clauſur des Gewiſſens auch GOtt wohnet mit deinem Geiſt / dan darumb hat man ja erſtens erwehlet die äuſſerliche Clauſur, damit der Geiſt immer verſamblet bleibe in der Einſamkeit und Gemüths-Erhebung zu GOtt.

Von

## Von der Winden/ Rad oder Scheib und wie selbige solle verwahret werden.

## CAPUT XIV.

DA jetz vorgemeldtes Thor nach unserem Willen anderster nicht auffzuthuen ist/ als allein wegen der jenigen Ding/ die durch die Winden/ und anderwerths nicht mit Fug in das Closter können gebracht werden/ gebiethen wir auch in einem jeden Convent in der äusseren Mauren eine starcke Winden/ zu machen in gezimender Grösse/ Weite und Höhe/ doch aber also/ daß hierdurch keine Person könne weder aus- noch eingelassen werden/ sondern allein/ was zum Brauch oder Nothdurfft in- und auswendig darzu reichen ist.

Ist die also eingerichtet und in gnauer Observanz.

Auch solls also eingerichtet seyn/ daß man dardurch einander nicht sehen möge. Darneben soll auch dies Rad beyderseiths in- und auswendig mit einem starcken Thürlein versehē/ des Nachts aber und sonst/ wo mā die schlaffs-zeit haltet/ verschlossen seyn.

Zu der huth und umb durch diese winde/ Rad oder Scheib die nothwendige Sa-



chen

chen heraus zu geben / oder hinein zu empfangen / soll die Abtissin eine tauglichere / bequäme / wohlmanierte / bescheidene / zum Nutzen des Closters dienlichere alte eifrige Schwester setzen / die auch allein daselbst Antwort geben soll / oder ihre Gesellin. Neben diesen beyden geziemet es niemand zu reden / es wäre dan bey dem Red-Fenster kein Platz noch Gelegenheit. Und alsdan solls anderst nicht geschehen als mit der Abtissin Erlaubnus nach der Maaß der zuvor verordneter Redens-Art.

## Anmerckung.

### Dieses vierzehenden Capitels.

I. DJe Scheiben-Meisterin ist die erstere / welche zur Red haben die äussere Welt-Personen, da ein oder andere deren zu denen geistlichen begehret wird / und soll darumb diese solche Tugenden besitzen / daß man gleich an ihr anfange mit allem Vergnügen hoch zu schätzen den Geist der Bescheidenheit / so da nicht zu gibt / daß jemand unbescheiden abgefertiget werde / dan hieran hanget öfftters die Ehr des Closters.

II. Wie offt ihr die Schälle läutet / nicht langsam sonderen schnell und hurtig auffwarte / als hörete sie bey dem Glöcklein die Stimm des ruffenden GOttes / jedoch

jedoch ohn lauffen oder ungeziemtes eilen.

III. So treulich diesem Ampt vorstehen/ daß nichts ein- oder ausgetragen werde ohn wissen und Erlaubnus der Abtissin, welcher sie auch Bericht geben soll über alle Ding/ so sich an der Scheib zutragen.

IV. Da auch hie zum Vorschein kommet die Lieb gegen die Armen und andere Bedürfftige/ so geziemet es sich nicht diese mit harten oder rauen Worten abzuspeisen/ indem CHRISTUS selbst sich unter den Kleideren des Bettlers dargestellet/ sonderen da etwa nichts zum Allmosen oder Beysteur vorhanden ist/ wenigst ihnen freundlich zusprechen und also anzeigen/ daß man selbst arm/ und in dem Armen einen verborgenen Schatz sehe. Da aber etwas zu geben ist/ geschehe es also bald/ dan solcher gestalt gibt man doppelt/ indem der Arme auch die Zeit geschenckt bekombt/ die er sonsten verliehren müste/ umb anderstwo das Allmosen zu suchen.

## Von dem unteren Thor des Closters.

## CAPUT XV.

DA es sich zum öffteren zutraget/ daß

 nicht

nicht alle nothdürfftige Ding durch vorgemelte Pforten/ noch füglich durch die Winden / Rad oder Scheib können hinein gebracht werden / also bewilligen wir an einem sehr bequämen Orth des Closters ein anderes Thor auffzurichten / das aber mit eisenen Schlösser und Rigelen inwendig wohl bevestiget seyn soll / und auswendig gleich einer Maur von Kalch und Stein dergestalt zugemauret / daß es auf keine Weiß möge auffgethan werden / noch man dardurch könne reden oder gesehen werden. Zur hoher Noths-Zeit mag diese Maur wohl niedergerissen und das Thor auffgethan werden / aber selten und so wenig als immer seyn kan / doch nie ohne gute Huth lassen; aber nach verrichteter Nothwendigkeit als bald / wie vorhin/ inwendig wiederum verschliessen / und auswendig mit Stein und Kalch wider zu mauren.

Diese Pfort ist allhie also auffgemaurt / daß man sie auff- und zuthuen kan

## Anmerckung

### Dieses fünffzehenden Capitels.

1. DJe Verwahrerin dieses Thors kombt nun auch / wie die Scheiben-Meisterin zum ersten hervor / jedoch mit solchem

chem Unterschied / daß diese bey Eröffnung der Pforten denen hineinkommenden Welt-Leuthen gantz offenbahr zu Gesicht komme / jene nur verborgen und mit der Stimm allein: dahero soll gedachte Pförtnerin ihr selbst die gröste Anlaß geben zu aller aufferbauung / geistlichen Sitten / und sittsamer Redens-Art / dan gleichwie die Schönheit des Menschens hervorleuchtet aus dem Angesicht / also die Herrlichkeit der Closter-Zucht und Closterlicher Disciplin an dieser Pförtnerin.

II. All ihr Bewegungen / Sitten und Gebärden sollen mit Vermeidung einiges Geplauders oder eitelen Welt-Gesprächs ausgezieret seyn mit einer demüthiger Schamhafftigkeit / so da ist die gröste Zierd einer Closter-Frauen / wie dan auch die Ehrbarkeit ihres Stands.

III. Wie offt sie zur Eröffnung der Pforten sich verfüget / so offt zur Erinnerung ziehen / wie beständig der Herr stehe vor der Thür des Hertzens und anklopffe? ob man auch so hurtig allemahl ihme den Eingang seiner Gnad vergönne / als wie freudig man seinem Freund oder Freundinnen das Thor zum Eingang auffsperret? Das eine Himmels-Thürlein ist eng. Wem stehts aber ehender und am ersten weit offen / als denen so eines reinen Hertzens seynd? wir wissen / daß nichts unreines

Apoc. 3 v. 20.

Matt. 7. v. 14.

Matt. 5. v. 8.

 hin-

Apoc. 21. v. 27.

hineingehet: mit welcher sorgfalt soll man dan nicht verwahren das Thürlein des Hertzens / damit der Bräutigam / wan er kombt und anklopffet / werde hinein gelassen.

## Von dem gemeinen Red-Fenster.

## CAPUT XVI.

So ist allhie ein Red-fenster befindlich.

IN der Capellen / wo die bettende könten verstöhret werden / soll nicht / sondern an einem anderen Orth / ein gemein Red-Fenster verordnet werden in gebührender Grösse / von klein durchlöchertem Blech / also angeschlagen / daß es nicht wie ein Fenster kan auffgemacht werden / und vor diesem Red-Blech soll auswendig seyn ein enges mit gespitzten Nägelen angemachtes eisenes Gitter in selbiger Weite / Grösse und Höhe ausgestrecket / inwendig aber im Convent behanget mit einem schwartzen leinenen Tuch / also / daß die Schwesteren nicht hinaus / noch sie von aussen darinnen können gesehen werden.

An Communions Täg ist

An diesem Red-Fenster geziembt es sich nicht zu reden von der Compleis-Zeit an bis

bis zur Prim des anderen Tags oder in der Zeit da man den GOttes-Dienst verrichtet / oder da sie essen / oder im Sommer schlaffen; noch auch / wan sie Hochzeit halten: es seye dan wegen einer Ursach / so erheblich und sich nicht wohl auffschieben lasset.

Die an diesem Orth zu reden Erlaubnus hat / soll es mit gebührender Zucht und Sittsamkeit verrichten. Und im Fall die Anzahl deren Schwesteren allzu groß / und es die Noth erforderte / so mag noch ein Red-Fenster / so diesem gleich / angeordnet werden.

## Anmerckung

### Dieses sechszehenden Capitels.

I. AN dem Red-Orth gehört es sich also zu reden / damit nicht GOtt beleidiget / noch ein Dritter angetaster werde / sonderen daselbst soll nichts geredet werden / als was der Geistlichkeit gemäß ist / auff daß die weltliche sich an ihrer Red mehr aufferbauen als ärgeren mögen.

II. Laß deine Zung nicht werden zu einer Trompeten des Hertzens; dan wo bey dem Red-Fenster erzehlet werden die

Mängel und Fehler/die sich dan und wan unter schwachen Schwestern erregen können/ dieselbige zeigen nicht ohne Sünd an die Vergessenheit ihrer selbsten.

III. Das Stillschweigen dessen/ so in der Clausur vorgehet/ ist wohl ein kostbahres Perlein des geistlichen Stands/ die aber sehr gering-schätzig ist in dem Mund deren/so nichts wissen zu verschweigen. Uber diese grimmigste Feindin beklagte sich der HErr also: des Menschen Feind seynd seine eigene Haußgenossen.

Matt. 10. v. 36.

IV. Nichts hemmet mehr die Vollkommenheit als die viele unnöthige Ansprach/ drumb hie die Regel nicht ohne Ursach vorgeschrieben die Zeit und Weiß.

V. Nicht ohn besondere Vorbedeutung hat der all-vorsichtige GOtt in Formirung des Menschens anerschaffen zwey Ohren/ und zwey Augen/ benebens aber nur eine Zung. Wordurch er hat wollen zu verstehen geben/ daß der Mensch viel soll sehen/ viel hören/ aber wenig reden.

## Von dem Chor-Gatter oder Gegitter und dessen Huth oder Bewahrung.

## CAPUT XVII.

Wir wollen auch an der Maur/ die das Closter

Closter von der Capellen oder Kirch schei- det / ein starck eisenes Gegitter gemacht haben von dicken eisenen Stangen / aus- wendig der Länge nach mit lauteren spi- tzigen Nägelen angehefftet. Auch mag dies Gegitter von eisenen durchlöcherten Blech seyn / aber aussen mit gestreckten langen eisenen Nägelen wohl versehen. In der Mitte des Gitters soll seyn ein Thürlein von eisenem Blech so groß / daß des Priesters Hand dardurch gehe umb ihnen das H. Sacrament zu reichen / oder auch zu dessen Händ Kelch und was son- sten an Paramenten nothwendig dar- durch könne gereicht werden.

Dies Thürlein soll allzeit mit einem Schloß zugeschlossen bleiben und nimmer auffgethan werden / als zur Predig- und Communions-Zeit; oder wan jemand ei- ne verwandte Schwester zu sehen oder zu reden begehret / oder sonsten wegen noth- wendigen Ursachen / doch rar und selten. Allzeit aber geschehe es mit erlaubnus der Abtissin; welche dannoch in keinem Fall (die zwey vorige ursachen ausgenommen) Erlaubnus geben soll; sie habe dan zu- vor allemahl hierüber vom Convent Rath genommen.

Dies Gitter soll auch inwendig mit einem schwartzen leinen Tuch also behangen seyn/ daß niemand in- noch aus-wendig gesehen werde: es soll auch jenseith der Schwesteren ein höltzerne Thür haben mit Schlösser und Schlüsselen starck verwahret/ und alsdan nur auffzusperren ist/ wan der GOttes-Dienst geschicht/ oder wegen der vorgemelten Ursach. Und wan ein äussere Person in das Closter hineingehet; Oder eine Schwester allhie mit einer äusseren Person zu reden beurlaubet wird/ soll sie ihr Angesicht bedeckt und mit Ehrbarkeit zur Erden geneigt halten/ wie solches der geistlichen Zucht und wahren Dienerinnen des Herrn gebühret.

## Anmerckung

### Dieses siebenzehenden Capitels.

Allhie zu reden kan nicht anderster wohl erlaubet werden wegen der Gegenwart des hochwürdigsten Guts/ als von geist- und göttlichen Dingen/ wie dies dan sich zutraget zur Recollections-Zeit/ da ein zeitlicher Beichtiger mit der Recolligentin recapitulirt die angewiesene Betrachtungs-Materi über den ab- oder

Fort-

Fortgang ihres Clösterlichen Berufs; oder sonsten beruffen wird sich mit ihr einzulassen in ein geistliches Seelen-Gespräch/ so gleich dem/ womit auch der himmlische Bräutigam seiner Seelen begegnet in der göttlichen Einöde: sie stehet hinter dem Fenster/ und er gucket durch das Gegitter. Sihe! mein Geliebter redet mir zu. Cant. 2. v. 9.

## Wem/ und wie es zugelassen sey in die Clausur des Closters zugehen.

## CAPUT XVIII.

VOn wegen des Zutritts in das Closter gebiethen wir austrücklich und streng/ daß die Abtissin und ihr Convent niemand/ weder Geistliche noch Weltliche/ wessen Würden oder Stands sie auch seyn mögen/ hinein lasse in die beschlossene Clausur des Closters: worinnen auch sonsten keinem erlaubet ist hinein zu gehen/ als allein denen/ so hierzu vom Pabst oder Cardinal Protectore beurlaubet seynd; ausgenommen die Doctoren der Arzeney/ Leib- und Wund-Arzen zur Zeit schweren Kranckheiten/und sonst

wo

Das Geleit geben hie die 2. Pförtnerinnen.

wo es die Noth erfordert: sollen aber von 2. Closters-Bedienten hinein begleitet werden/auch; so lang sie in der Clausur seynd / beysammen bleiben / und sich nicht von einader absönderen.

Es werden auch ausgenommen die/ so wegen Auslöschung des Feuers-brunsts/ niederfalls des Closters/ augenscheinlicher Gefahr halber/ zur Beschirmung der Schwesteren/ da ihnen Gewalt geschicht / oder umb anderer Arbeit willen/ so ausserhalb des Closters nicht geschehen kan/ und also nothwendiger Weiß inwendig zu verrichten ist. All diese aber sollen nach verrichteter ihrer Sach alsbald ohn Verzug wider heraus gehen.

Es soll auch keiner äusserer Person erlaubet seyn weder in der Clausur zu essen noch zu schlaffen / und da dies etwa ein Cardinal thuen wolte / soll man ihn darumb betten / daß er mit so wenig Personen, als immer möglich/ hinein kommen wolle. Dem General Minister des Ordens deren Minder-Brüderen/da er Meß oder Predig halten wolte/ seye erlaubet mit 4. oder 5. seiner Brüder hinein zu gehen / daß er doch rar und selten thuen soll. Ein anderer Kirchen-Prælat aber/ fals

fals ihm der zutritt durch des Pabsts oder Cardinals Protectors Licenz vergönnet wäre/ soll allein 2. oder 3. geistl. Personen (so eines geistlichen und ehrbaren Wandels seynd) mit sich nehmen Und wan es ein Bischoff seyn solte wegen einsegnung oder Einweyhung der Schwesteren/ Meß zu lesen oder aus anderen nützlichen Ursachen / mit so wenig Gesellen / und ehrbahren Bedienten hineingehen / als immer möglich ist. Welches doch ebenfals gar selten zu bewilligen ist. Die Schwester indessen/ Gesunde und Krancke sollen keines wegs berechtiget seyn mit den Frembden zu reden als in Beyseyn 2. oder 3. Schwesteren; es soll aber bey voraus geschehener Erwegung die Abtissin keinem den Eingang gestatten / noch zu solcher Zulassung gezwungen werden / absonderlich da sich ein Argwohn oder sonst was gefährliches oder ärgerlicheres erregte: sondern zu ihrer mehrer Versicherung ihr vorzeigen lassen die schrifftliche Erlaubnuß des Pabsts oder des Cardinals Protectors.

Unter Straff der Excommunication wird solcher Licenz-Brieff erfordert. Conci. Trid. sess. 25. de Monialibus cap. 5.

An-

# Anmerckung

## Dieses achtzehenden Capitels.

Mranda de Monialibus q. 2. a. 3. Concl. 1. & 2.

I. WEr Erlaubnuß habe in die Clausur zu gehen / wird hie klar gnug angezeiget / wie dan auch / von wem und aus welchen Ursachen gedachte Erlaubnuß müsse gegeben werden: nicht des Orths-Bischoff hat hierzu Macht / indem die Clarissen Exempt seynd. Und gesetzt: er hätte Päbstliche Gewalt / so erstrecket sich doch diese nicht weiters als zu den Zufällen / deren die Regel erinnert.

P. Frid. Mibes dreyfaches Ordens-Band. fol. 346.

II. Des Pabsts Julii II. constitution in reg. S. Claræ lautet also: wir verbiethen allen hinein zu gehen / ausgenommen den Visitatoribus, Beichts-Vätteren / Arzen und Handwercks-Leuthen zu selber Zeit / in welcher es nöthig seyn wird. Und die anderster / das ist / unzulässiger Weiß in die Clausur gehen / fallen in die Excommunication, sambt denen / die es zulassen.

Constit. Greg. 13. incipit. dubiis. edita 1581. 23. Decemb.

III. Nicht nach gefallen können die Bischöff und Ordens-Obere in die Clausur gehen deren ihnen unterworffenen Closter-Frauen. Also mag auch ihnen / vielweniger anderen geringen / aus jeder Ursach die Clausur nicht eröffnet werden. Die dies doch thuen / mögen zusehen / wie sie sich frey

frey sprechen von der Excommunication, ja das Decisum S. Congregationis die 1. Julii 1606. setzet noch hinzu bey so strengen Verbott nicht ohne gnugsame Ursach hinein zu gehen zur mehrerer Straff die Entsetzung der Aempteren und Beraubung der nehmenden und gebenden Wahl-Stimm wider die / so ohn Nothwendigkeit desgleichen thuen und zulassen. Mibes cit. fol. 350.

IV. Ob die Käyser und Käyserinnen / König und Königinnen / dero Kinder / die Fundatoren oder Stiffterinnen zu dem Eingehen privilegirt seyen / ist eine / wie hochwichtigere / so mir eine unaufflößlichere Frag / doch wo die Regel / deren Päbsten Satzungen nichts desgleichen vermelden / sollen auch diese ausgeschlossen bleiben / es wäre dan / daß irgendswo die Erfahrnuß aus hohen Respect den Gegentheil erhalten hätte / wider welchen doch kein ausdrückliches Verbott vorhanden ist.

V. Wo sonsten dergleichen Personen privilegirt seynd / seynd sie auch ordinari benennet worden / wie aus den Constitutionen Päbsten Gregorii XIII. zu ersehen. Motu-prop. Gregor. XIII.

## Wie man die Lay-Schwester ausschicken solle.

## CAPUT XIX.

DEnen Lay-Schwesteren / so nicht verbunden seynd wie die andere verschlossen zu bleiben / befehlen wir aus strengen Geheiß des Gehorsams / daß keine ohne Erlaubnuß aus dem Closter gehe / und die / so man ausschicket / sollen seyn eines ansehnlichen ziemlichen Alters / ehrbar von Sitten und in all ihren Gebärden züchtig. Diese Dienst-Schwesteren mögen wohl Schuhe tragen / und wan sie ausgehen / soll ihnen Zeit und Weil gesetzet werden / damit sie / wie es den Geistlichen gebühret / zur bestimmbter Stund wider zuruck kehren. Ausser dem Closter sollen sie ohn besondere Erlaubnuß weder Essen noch Trincken / weder schlaffen noch sich von einander scheiden / noch irgendswo heimlich einkehren / wäre es auch schon die Behausung des Capellans oder eines anderen Closters-Be-

Bedienten/ die aber desgleichen thäte/ soll scharff gestraffet werden.

NB. dies betrifft allein die ausgehende und nicht wie hie die verschlossene.

Keines wegs sollen sie sich verfügen an ein verdächtiges Orth umb des Argwohns halber/ noch Gemeinschafft pflegen mit verleumbdten Personen wegen der ärgernus/ noch auch/ da sie wiederkommen/ den übrigen Schwesteren neue Zeitungen/ Mährlein/ und dergleichen Welt-Neüigkeiten erzehlen. Endlich bey währendem Ausgang sich also geistlich aufführen/ daß jederman sich an ihrem tugendsamen Wandel aufferbaue.* Und so ihnen etwas solte gegeben oder versprochen werden/ sollen sie solches der Abtissin zur Hand bringen oder der Schwester/ welche darzu bestellet ist.

* In Bullario Mag.

## Wie der Capellan des Closters und die Clerici deren Schwesteren leben sollen.

## CAPUT XX.

WAn ein Capellan oder sonst ein anderer Clericus zum Dienst des Closters begehrt auff- und angenommen zu werden/ so mag die Abtissin sampt dem Con-

Diese geistliche Lebens Art ist hie frembd und nie gewesen.

Doch wo es im Gebrauch ist/ sollen sie seyn die auswendige Zierd des Closters und der gute Geruch Christi. 2. Cor. 2. v. 15

Convent dies wohl thuen/ es sollen aber diese nach geendigtem probier-Jahr gedachter Abtissin allen Gehorsam angeloben/ und sich mit einem Gelübd verbinden an demselbigen Orth zu verbleiben ohn Eigenthum/ und in Keuschheit/ so lang sie leben. Demnächst sollen sie tragen graue Röck ohn Capuzen von schlechtem geringen Tuch gantz lang/ aber vier Finger hoch von der Erden/ woran enge Ermelen bis an die Händ und umb den Leib an statt des Gürtels einen starcken Riemen mit einem daran hangenden Messer.

Sie sollen auch über ihre Röck Mäntel mit Cappen tragen/ deren Länge unter die Knye gehe in ziemlicher Weite und Breite. Doch mag sich der Capellan nach Belieben eines engeren bedienen/ dessen Farb weder schwartz noch weiß. Der Capellan, wie der Clericus soll schlaffen in seinem Kleyd/ und kein leinen Hembd brauchen/ aber Hosen/ grobe Strümpff/ und hohe Schuhe/ so voran offen und eingezogen seynd. Ihre Haar sollen sie auch zu bestimmten Zeiten bis zu den Ohren rund abscheeren/ und ihren GOttes-Dienst halten wie die Schwester

ster / ausgenommen die Clerici, welche keine Priester seynd / die sollen allein verbunden seyn zu betten das grosse Officium B. M. Virginis und Officium Defunctorum * worzu aber die Conversi nicht verbunden seynd.

* Ex Bullario Mag.

Es gebühret ihnen auch die Fasten zu halten gleich denen Schwesteren / doch mag diesfals mit ihnen über die Regels-Fasten von der Abtissin dispensirt werden wegen der grossen Hitz / Reisen / Arbeit oder sonst aus anderen erheblichen Vernunffts-Ursachen.

Der Capellan und die Clerici sollen in allen Dingen der Straff / Besserung und Einsehen des Visitatoris unterworffen demselben in allen Stücken / die zu dem Ampt seiner Visitation gehörig / billigen Gehorsam zu leisten verpflichtet seyn.

## Von dem Schaffner des Closters und seinem Ampt.

## CAPUT XXI.

DAmit alle die liegende so wohl als die bewegliche Güter des Closters recht und

Zu Zeiten S. Bona-

ventura Ordens-Generalen wurde auff dessen Anhalten unser Orden befreyet durch den Römischen Stuhl von der habender Administrirung der Regierung ihrer Welt-Güteren.

und wohl verwaltet werden mögen/ darumb soll ein jedes Closter des Ordens haben einen vorsichtigen / getreuen / sehr bequämlichen Schaffner / den die Abtissin und Convent an- und auch abzusetzen hat/ wie sie es miteinander nützlich/ gut und rathsam befinden zum besten des Closters.

Dieser Schaffner soll durchaus verpflichtet seyn über alles/ ihm anvertraute Einnahm und Ausgaab der Abtissin und dreyen hierzu vom Convent verordneten Schwesteren allemahl seine richtige und ordentliche Rechnung abzustatten. Wie dan auch selbige vorzuweisen dem Visitatori, wie offt er das Closter visitiret und solche Rechnung forderet.

Es soll aber gedachter Schaffner nicht das geringste Recht haben was von des Closters Güteren zu verkauffen/ zu verwechslen/ zu entfrembden/ zu versetzen/ zu beschweren rc. auf was Art und Weiß es geschehen kan/ ohne austrückliche Erlaubnuß oder Bewilligung der Abtissin und sämptlichen Convents, und alles was hier wider geschicht/ erklären und halten wir für null und nichtig / für frucht- und krafftloß. Doch mag er von

dem

dem fahrendem Gut etwas geringes und einige kleine/gering-schätzige Sachen zuweilen anderen verschencken / doch anderster nicht als mit Erlaubnuß der Abtissin.

* Der Visitator mag auch solchen Procuratorem oder Schaffner aus nutzlichen Absichten des Closters absetzen / und ihn aus habenden Beweg-Ursachen von seinem Ampt verstossen.

* In latino Exemplari. Et Bull. Mag.

## Anmerckung
### Dieses ein- und zwantzigsten Capitels.

I. DAs löblichste an einem Schaffner ist die sorgfältige Klugheit womit er dem Closter allen Schaden verhütet/ dessen Einkünfften oder Renten nicht nur im Stand erhaltet / sonderen auch/ da es thünlich/ vermehret /und mehr Sorg traget über des Closters Interesse als für seinen Eigen-nutz/umb also einen Vorrath auffzurichten / in Erinnerung / es werde für die Nahrung der Dienerinnen des Königs Himmels und der Erden gebrauchet/ welche nicht schlechter / dan die Dienerinnen eines zeitlichen Königs sollen ernähret und erhalten werden.

II. Und nachdem er während seinem Ampt keiner Verschwendung / Saumseeligkeit / noch einigen Verwahrlösigkeit

zu berüchtigen ist/ sollen ihm die treu-geleistete Diensten nicht unbelohnt gelassen werden; dan auch der Herr ein getreuer Vergelter; die aber treulich handlen/ gefallen ihm wohl.

Prov. 12. v. 22.

## Von der Erwehlung der Abtissin und ihrem Ampt.

## CAPUT XXII.

Die erwehlte Abtissin erhaltet die gleich ihre Benediction und confirmation von dem Provincial, so der Wahl præsidiret.

DJe Erwehlung der Abtissin kombt allein zu dem Convent, die Confirmation oder Bestättigung aber dem Cardinal Protectori, deme der Orden anbefohlen ist/ oder aus dessen Authorität durch einen anderen. Es sollen nun aber die erwehlende Schwester eine solche erwehlen/ die für all anderen an Tugenden und heiligen Sitten leuchtet/ ihnen mehr mit einem erbauenden Exempel vorgehet als mit dem Ampt/ und die Gemeinschafft in allen haltet/ also daß sie ihr in Ansehung ihres Guten/ untadelhafften und Exemplarischen Lebens mehr aus Lieb als aus Forcht gehorsam seyn mögen.

Die erwehlte Abtissin soll herentgegen alle Particularität und die besondere Lieb/ so

so sie etwa zu ein oder andere gehabt / von sich legen / damit hierdurch keine Aergernuß verwecket werde: sie soll seyn ein Trost der Traurigen / und ein Zuflucht der Betrübten. Die / so beängstiget seynd / auffmunteren und denen krancken all-mögliche Handreichung leisten / auff daß weder Kleinmüthigkeit / noch einige Verzweifflung einschleiche. Sie soll auch ihren Schwesteren allweg begegnen mit Demuth und Lieb / und ihnen nicht gebiethen / was dieser Regel und ihrer Profession und Seeligkeit zu wider ist: auch in ihrem Befehlen nicht zu gäh / noch zu leichsertig seyn / damit die Unbesonnenheit oder die Unbescheidenheit ihres Gebotts oder geheiß Strick lege der Sünd.

Ein Abtissin mag nicht zweyen Clöstern Vorstehen. Concil. Trid. sess. 25. cap. 7.

Die Schwesteren / so bald die Abtissin confirmirt ist und bey ihrem Ampt bleibt / sollen alle miteinander sampt dem Closter Hauß-Gesind ihr Gehorsam und unterthänig seyn. Die Abtissin soll auch verpflichtet seyn in der Wochen wenigst einmahl ihre Schwester ins Capitel-Hauß zu beruffen und selbigen mit heylsamen Ermahnungen an die Hand gehen / nicht nur ermahnen sondern auch die Straffmässige ihres Verbrechen halber zur gebühren-

Die erwehlte Abtissin perpetuiret dermahlen die Gesätz-mässige eingeschlichene Gewohnheit.

bührender Straff ziehen/ umb also Zucht und Disciplin unter ihnen zu haben. Sie soll auch mit den schwesteren daselbst rath pflegen über die Sachen / welche von ihres Closters Nutzen und Ehr handlen/ und sich mit ihnen wohl unterreden und berathschlagen/ dan GOtt mehrmahlen
Lucæ 10. v. 21. den Kleinen oder Jüngeren offenbahren will das beste; sie soll darneben auch keine grosse und schwere Schulden machen als durch den Procuratorem, mit dessen und des gantzen Convents gutheissen/ da es die unvermeidliche offenbahre Noth erfordert/ und darumb zum wenigsten alle 3. Monathen einmahl vor dem gantzen Convent oder wenigst vor 4. hierzu bestimmten Schwesteren Rechnung thuen von allen Dingen/ so sie empfangen hat/ was verzehret und ausgegeben worden ist.

Die Aempter des Closters soll sie austheilen und ordiniren mit Rath und Bewilligung des Convents oder dessen grösten Theils Des Convents Insiegel soll mehr gedachte Abtissin wohl bewahren/ und alle Brieff/ die im Nahmen des Convents geschrieben und verschickt werden

den/ erstlich ihr vorlesen lassen in Gegenwart der übrigen Schwesteren/ und wan dan selbige vom grösten Theil approbirt und gut geheissen seynd/ alsdan in Beyseyn ihrer allen versieglen. Keine aus den Schwesteren soll Brieff empfangen/ schrei en und verschicken/ es wären dan selbige erstlich der Abtissin vorgelesen/oder einer anderer hierzu benambter Schwester.

Wan Zanck/ Streit/ und Widerwillen sich zwischen den Schwesteren erheben thäte/ da soll die Abtissin mit Fleiß sie versöhnen/ Ruhe/ und Einigkeit ihnen verschaffen. Welche Schwester aber die andere ärgert/ mit Wort anfeindet/ oder sonsten durch Wercken beleidigte/ die soll alsbald/ ehe sie ihr Gebett GOtt auffopffert/die beleidigte knyfällig umb Verzeyhung betten/ und bey ihr anhalten/ daß sie doch den HErrn betten wolle für die Nachlassung ihrer begangener Sünd/ wobey dan die beleidigte ihr soll einfallen lassen die Wort des HErrn/ Matt. 6.
da er spricht: werdet ihr einander nicht v. 15.
verzeyhen/ und von Hertzen vergeben/ so wird euch auch euer himmlischer Vatter nicht vergeben. Und demnächst derjeni-

gen / so ihr Leids gethan / gutwillig von Hertzen verzeyhen.

Wir ermahnen alle Schwester in JESU CHRISTO unserem HErrn / daß sie sich hüten wollen für Hoffart / Hochmuth / eiteler Ehrsucht / Neid / Geitz / unnöthiger Welt-Sorg / übelen spitz- und Nachreden / Murren / Zweytracht / Zweyspaltungen / Unruhe und dergleichen sampt allen Lasteren / wodurch sie GOtt mögten beleidigen und den Augen ihres Göttlichen Gespons mißfallen / sonderen sie sollen alle Vorsorg dahin verwenden / damit sie die in- und äusserliche Reinigkeit von dem HErrn erhalten mögen und unter ihnen behalten die schwesterliche Lieb und Einigkeit / die das Band seynd der geistlichen Vollkommen-
Apoc. 19. heit / und also sich versicheren / mit den
v. 9. weisen Jungfrauen einstens auff- und angenommen zu werden zu der Hochzeit des Lambs unseres HErrn JESU Christi.

## Anmerckung
## Dieses zwey- und zwantzigsten Capitels.

Concil. I. DJe zur Abtissin zu erwehlen ist / soll
Trid. sess. XL. Jahr alt / VIII. Jahr Profess,
25. c. 7. und eines sehr löblichen Wandels seyn.

Wo

Wo keine vorhanden: mag zu der Stell eine aus einem anderen Closter desselbigen Ordens erfordert werden.

II. Die erwehlte Abtissin wurde vorhin benediciret und eingeweyhet / welches auch dermahlen geschehen kan / wo es die Gewohnheit noch wäre. Also ware allhie eingeweyhet die erstere Abtissin Petronella de Scherve, dero Gedächtnus annoch von dem Jahr her 1333. also glorreich vorzeiget ihr auffgerichteter Grabstein. Petronella de Scherve vitæ Sanctimoniâ ac revelationibus clara.

Ita noster Cratepolius Merssæus in hist. Colon.

Sie hat geschienen offenbahr
An Fromm- und Heiligkeit
Scheinbahr / wie es dan ware wahr
Auch an Vollkommenheit.

III. Die Obrigkeitliche Sorgfalt ist der andere Weg zur Vollkommenheit / die auch in geringen Sachen anzuwenden ist. Dahero gleichwie es eine schwere Schuldigkeit ist die grosse Fehler / die wider die Regel lauffen / auszubesseren / also ist wohl mit gleichmäßiger Schuldigkeit ein zeitliche Abtissin verbunden nicht zu übersehen die einschleichende Kleinigkeiten / die geringe Excessen, die gemeine Mißbräuch und tägliche vorgehende Wenigkeiten / wodurch die allgemeine Haltung und die vollkommene Observanz der Regel nicht wenig geschwächet wird mit beden-

cken

Cant. 2. v. 15. cken / daß die himmlische Braut sich nur einzig habe beklaget über die kleine Füchß / die den Weingarten durchwühlten / und verwüsteten / drumb allein begehret ihr dieselbige aufzufangen.

IV. Einer Obrigkeit liget ob nicht allein die ihrige sorgfältig zum Himmel zu führen / sonderen auch mit Fleiß an ihnen zu beobachten das ab- und zunehmen der Tugenden / dan wan ein nachläßiger Vorsteher den besonderen Nutzen zu verschaffen verabsaumet / so ist er ein unnutzer Knecht. Also auch hie.

V. Der Abtissin seynd alle schuldig zu gehorsamen Krafft ihres gethanen Gelübds / und ist darumb ihr Gehorsam desto verdienstlicher bey GOtt.

VI. Die Abtissin mag auch den ihrigen gebiethen in Krafft des heiligen Gehorsams ; aber nur in den Sachen / so die Regel in sich begreiffet / als eine gebietende und in so weit von der Kirchen authorizirte Hauß-Mutter.

VII. Der Gehorsam ist eine Verwirrung des Closter-Lebens: ich finde aber bey dem Heil. Anselmo Cantuar. zwischen dem Gehorsam und Ungehorsam als zwey einander zuwidrigen Sachen kein anderes Mittel als die Erlaubnus des Oberen. Niemand aber laß sich einfallen / alswan

Erlaub-

Erlaubnus forderen nur eine Schuldigkeit seye für die jüngere / oder Novitzen, und nicht die ältere? Nein! dan durch dieses weichen solche augenscheinlich ab von dem Weg des Gehorsams / und wenden sich zu ihrer Eigensinnigkeit.

VIII. Kein eintziger Ungehorsam soll für gering geachtet werden; hoch herentgegen der geringste Gehorsam; dan dieser gibt dem Unterthan eine gar schöne Farb und Ansehen. Dahero was du aus Befehl zu thuen hast / thue wohl mit Fleiß / mit Lieb / hurtig und willig / nicht obenhin / verdrossen und nur äusserlich: solcher gestalt hat dein Gehorsam den Schein des Gehorsams / weilen er nichts an sich hat was den Nahmen der Tugend verdiene; ja er ist mehr straffwürdig / als verdienstlich. O Thorheit! verliehren / wan man gewinnen kan! ist nit besser Gehorsam / als Schlacht-Opffer; auch vor GOTT nicht angenehmer als betten / oder sonsten was anders thuen? sihe an! den Wunder-würckenden Gehorsam des H. Antonii von Padua: als man einstens zur Arbeit ein Zeichen gabe / er aber eben in dem Schreiben begriffen war / bricht er das Wort ab / und schriebe es nit gar aus / und gienge zum Arbeiten. Nach der Verrichtung kehret er zuruck / und findet

1. Reg. 15. v. 22.

findet / daß ein Engel mit guldenen Buchstaben das Wort und die Schrifft ausgeschrieben. Sihe! wie GOTT das Gehorsamen gefalle und belohne?

# Daß keine Schwester nach Rom ziehen solle.

## CAPUT XXIIII.

Das vorwitzige Auslauffen hat Dinam gebracht umb ihre Jungfrauschafft. Gen. 34. v. 1. sqq.

DAmit dem vielen übelen anbringen und schädlichem auslauffen alle Gelegenheit abgeschnitten seye / so befehlen wir in Krafft des H. Gehorsams und bey Straff der Excommunication, in welche die übertrettende alsobald einfallen (ausgenommen die Dienst-Schwesteren deren Clösteren die an dem Orth seynd wo der Päbstliche Stuhl sich befindet ) daß kein Abtissin, weder Closter-Frau / noch Lay-Schwester sich persöhnlich zu dem Päbstlichen Stuhl begebe / unter was Schein / Noth und Ursach solches immer seyn möge. Die jenige ausgenommen / die wohl dorthin sich verfügen können / wan eine hierzu entweder von dem Pabst selbsten / oder von dem Cardinal Protectore austrückliche Erlaubnuß und schrifftliches Patent oder Bewilligungs-Brieff hätte.

Von

# Von dem Visitatore und seinem Ampt

## CAPUT XXIV.

DIe Clöster dieses Ordens sollen auffs wenigst im Jahr einmahl von den Visitatoribus, die von dem Cardinal Protectore Gewalt hierüber bekommen / visitiret werden: hierzu aber geschehe Vorsorg; daß derjenige / so zu diesem Ampt entweder eines General Visitatoris oder eines sonderlichen auf eine gewisse Zeit verordnet wird / ein solcher Mann seye / von dessen geistlichen Leben und guten Sitten man völlige Wissenschafft habe; also / daß bey Eingang des Closters von seinem erbauenden Verhalten die Closterfrauen zur Tugend angereitzet und zu der Lieb Gottes / wie auch zu der Lieb unter sich je länger / entzündet werden mögen.

So bald er in die Clausur tritt / umb zu visitiren / soll er zwey geistliche Gesellen bey sich haben / die auch inwendig stäts beyeinander bleiben sollen und keineswegs suchen sich von einander zu separiren: und nachdem er die Regel vorgelesen /

Das Concilium von Trient. sess. 25. cap. 20. & sess. 21. cap. 8. gebiethet zu seinen Zeiten die

visitation vor sich zu nehmen um zu unterhalten die gründliche observanz der Regel/ damit man hiervon nicht abweiche.

sen/ und seine Anred gethan/ soll er von der Abtissin des Closters den Siegel empfangen/ bey wessen überreichung sie sich so urbietig erzeigen / wie freywillig sie auch dabey begehren soll die Entlassung oder Befreyung ihres Ampts. Und fals ein Abtissin wäre/ welche den Last oder die Bürde ihres Ampts nicht länger tragen wolte oder dem gemeinen Wesen nicht mehr vorstehen könte / so soll der Visitator sie davon absolviren und entledigen / absonderlich wan sie in diesem Ampt eine lang Zeit gewesen / zu forderst gantz untauglich / unbequäm / und dem Convent sehr schädlich.

Diese ihres Ampts vorgehende Loßsprechung soll indessen anderster nicht geschehen / als auff die Weiß und Manier/ wie es der Cardinal Protector dem Visitatori anbefohlen hat / und soll auch der Visitator mit allem Fleiß/ und wie es sich gebühret / ordentlich ausforschen von den Schwesteren die Beschaffenheit ihrer Regierung des geistlichen Lebens und Regels Observanz, wie und welcher gestalt ein jede lebet. Und wo er etwas straffwürdiges findet / mit Lieb und Bescheis-

scheidenheit aus Eifer der Gerechtigkeit straffen und ausbesseren so wohl an dem Ober-Haupt als an den Gliederen / nach seinem besten Gutdüncken / das einmahl abgestraffte aber soll keiner zweyter straff anheim fallen.

Würde nun aber gedachtem Visitatori etwas vorkommen / das er selbst nicht verbesseren könte / solches soll er der Disposition, Befehl und Rath seines Oberen übergeben / damit es doch gebessert werden möge. Die Abtissin indessen soll nichts verschweigen / von dem Stand ihres Closters / sonderen ihme dem Visitatori alles umständlich entdecken / so wohl den Untergang als den Fortgang des Closters dan dies wär als ein schwere übelthat sehr hart abzustraffen.

Welche die Visitatoren in ihren Visitationen verhinderen / seind so gleich excommunicirt Clementina attendentes de statu Monach.

Ja wir wollen / und befehlen mit Ernst / daß dem Visitatori alles und alles angebracht werde / deme sie alle auch in allen zu seinem Ampt gehörigen Dingen schuldig seynd zu gehorchen / und die sich hierinnen weigeren / sollen straffmässig angesehen werden / so wohl die Abtissin als auch die andere / indem die Visitation aus keiner anderen Ursach geschicht als aus Lieb gegen GOtt zur Besserung

 deren

deren Schwesteren / zum besten des Closters / und dessen Reformation.

Es soll nun aber auch der Visitator die vorgeschriebene Redens-Art wohl beobachten / nemblich daß er entweder mit ihnen allen reden / oder da er mit etlichen oder auch mit einer allein begehret zu reden / es anderster nicht geschehe als in dem Gesicht zweyen anderen oder in deren Gegenwart / damit also der gute Ruff unterhalten werde. Vor dem Red-Fenster aber mag er wohl mit einer allein reden / oder auch mit etlichen mehr / doch nur allein von den Sachen / die sein Ambt betreffen.

Mehr ermelter Visitator soll endlich auch den Capellan, die Clericos, Conversos, Oblaten, und des Closters Hauß-Gesind visitiren / und an ihnen das straffmäßige abstraffen / sie corrigiren / ermahnen / die untaugliche abschaffen / und die Professen in ein ander Closter verschicken nach Beschaffenheit ihres Verbrechens / und wie er dis alles gut und rathsam befindet zum Nutzen des Closters.

Auff das aber kein Closter der Visitation halber mit Unkösten beschweret werde und also in Schuld gerathe / so befehlen wir

wir dem Visitatori die Verrichtungen seines Ampts in der Clausur zu beschleunigen/damit er/wie ehender/ je lieber auß der Clausur sich wiederumb an sein Orth verfügen möge. Jedoch daß er die Pflicht seines Ampts guau beobachte und alles dieser gemäß entrichtet werde.

## Anmerckung
### Dieses vier und zwantzigsten Capitels.

I. DJe Closter-Frauen seynd unter einer Todsünd verbunden in währender Visitation die wahrheit zu sagen/ da der Visitator sie fraget umb die Beschaffenheit der allgemeiner Regels-Observanz, dan gleich wie er unter selbiger Straff verpflichtet ist die gemeine Haltung der Regel zu beförderen und in den besten stand zu setzen / also seynd sie auch auff dessen Anfrag schuldig zu antworten.

II. So ists auch ein Schuldigkeit / daß man die Visitations-Gesätz / deren Einrichtung nach der Regel abgemessen ist / annehme und auch denen nachlebe; wie dies dan erfordert die Vollkommenheit des Gehorsams. Sie binden aber nicht stärcker als die H. Regel selbsten. Directorium Confess. p. Saffe rath fol. 248.

III. Kein visitirender Provincial mag ohne Straff des hohen ewigen Fluchs GOttes eine andere neue Lebens-Form anordnen; wohl aber Satzungen geben; wan sie

 nur

nur nutzen und dienen zur Haltung dessen/ wessen die Regel erinnert.

IV. Die General-Ordens Statuten aber seynd folgende/ die ich hie gantz kurtz beysetze aus der Bull des Pabsten Benedicti XII. vom Jahr 1337. aus dem Lateinischen Exemplar.

Erstlich. Daß durch die Provincial aus Päbstlicher Authorität mit Bewilligung der Abtissin und Convents eine gewisse Zahl der Schwesteren gesetzet werde nach Vermögen der Fundation und Vielheit deren Einkünfften.

Zweytens. Daß alle an- und zuwachsenden Rechten/ wie sie auch zufallen können in Ansehung deren Schwesteren/ nicht zu particular Nutzen / sonderen zu der Gemeinden ihrem Brauch zu verwenden seye.

Drittens. Das vor dem Provincial oder dessen Visitatore die Rechnungen/ wie es die Regel in sich verfasset / abgeleget werden sollen.

Viertens. Das ein ordentliches Inventarium in Duplo auffgerichtet werde über alle die Sachen des Closters.

Fünfftens. Daß die mercklich verschwendische Abtissin bey dem offenbahren Untergang des Closters und allgemeinen Sitten-Verderbnus der Closter-Zucht abzusetzen seye.

Sechs

Sechstens. Daß keine von der ewiger Clausur Exempt, sonderen so gar die Lay-Schwesteren/ die sonsten davon ungebunden / sollen mit Fleiß / wie die andere verschlossen bleiben / und an statt deren angenommen werden auswendige weltliche Mägd / die aber auch die Clausur nicht betretten sollen.

Siebendens. Kein Provincial erkühne sich neben diesen Statuten andere zu machen/ und die einer diesen zu widermachen würde/ erklären wir hiermit für null und nichtig.

## Von dem Cardinal Ordens Protectore oder Schirm-Herrn.

## CAPUT XXV.

AUff daß nun aber die gegenwärtige Regels-Form und dessen einrichtung in ihrer beständiger Observanz und ewiger Haltung also unveränderlich verbleibe / und ihr davon aus Mangel guter Regierung oder durch die Unwissenheit einer gewissen Regel/ auch sonsten bey Abgang eines Vorstehers und Schirm-Herren nicht abweichet und in keine Irr-Weg gerathen möget: so haben wir zur Vermeidung oder Verhütung dergleichen befahrenden Mißfälligkeiten eurentwegen

Olim vi hujus subjiciebantur Cardinali modò autem aliter se res habet Vid. apud Lud. miranda Tract. Berti. fol. 69. Bullas Nicol. III. & IV.

Bonifacii VIII. & IX. Julii II. Pauli III. Eugenii IV. an non Ordini? & ab ordinariis exemptæ? Vide & Comp. privileg. ord. verb. protector ordinis.

sorglich allen Gewalt / Macht und Krafft geben und in allen Dingen die Meisterschaft über alle Clöster eueres Ordens / darinnen seyenden Personen, Capellan, Conversen und Gesind aufftragen wollen unserem lieben Sohn Don Joanni Diacono Cardinali von S. Nicolao des Titels der Tullianischen Gefängnus Gubernatoris, Protectoris, und Correctoris Fratrum Minorum: den wir euch hiemit benahmen und setzen zu eueren Regenten, Vorsteher / Beschützer und Schirmer mit austrücklichem Befehl / daß ihr zu jeder und allezeit unter dem Cardinal Protectore, welchen der Römische Stuhl zur Verwaltung Schirm und Besserung des Ordens der Minder-Brüderen verordnen wird / stehen sollet / dem ihr auch verbunden seyn sollet vollkommenen Gehorsam zu leisten / absonderlich / dieweilen er auch Macht hat zu visitiren / als offt es die Noth erfordert / und zu verbesseren an- und abzusetzen / zu straffen und zu reformiren / zu ordnen und zu verordnen / wie ers für gut und rathsam / zum Nutzen und Besten des Closters achten und befinden wird.

Daß

# Daß bey dieser Regel und in ihrer Haltung von den Schwesteren nichts verabsaumet werde.

## CAPUT XXVI.

DAmit endlich ihr euch in dieser Regel und Form, gleich als in einem klaren Spiegel frey und desto besser ersehen möget und nichts aus Vergessenheit oder Unwissenheit vernachläßiget werde; so befehlen wir selbige allen Schwesteren alle 13. Tagen einmahl vorzulesen. Und wan ihr dan befindet / daß ihr alles / was darinnen gebotten wird / fleißig gehalten habet / so solt ihr GOtt dem HErren / der ein Geber alles guten ist / dancken. Wo aber ein oder einige ihrer übertrettung innen werden / darüber hertzliche Reu und Leid schöpffen / und den HErren demüthig bitten / daß er ihnen die Sünd verzeihen und künfftig hin für dergleichen Versuchung und übertrettungen gnädtglich verhüten und bewahren wolle.

Die Hal[tung] der Regelen wird al[s] ein Tri[-] but oder Zins er[-] fordert drum ge[-] her was du schul[-] dig bist. Matt 1[8] v. 28. und zwa[r] Gott wa[s] Gottes ist. c. 22 v. 21.

### Anmerckung Dieses sechs und zwantzigsten Capitels.

I. ES seynd zwar die Kinder Israels aus Ægypten geführet worden / GOTT

desto besser zu dienen; aber sie haben nit
Num. 14 v. 30. alle das Land der Verheissung genossen
weilen sie sich den geistlichen Gesätzen / so
ihnen vorgeschrieben waren / wiederspän-
32. v. 12. stig erzeiget: außgenommen Josue und Caleb; dan sie haben meinen Willen gethan. Nur denen / mercket wohl an! wird bey Ablegung der Profession von der Frau Abtissinen zu gesagt und verheissen das ewige Leben / welche diese Regel bis an ihr End halten.

II. Die Begierd seelig zu werden ist bey uns allen wohl sehr groß; allein / wan nicht eine mit des H. Bernardi Schwester fraget / wie sie doch gantz sicher in Himmel kommen möge? derselbiger sag ich auch / wie S. Bernardus: Schwester! die Thür und Thor in dem Himmel stehen offen allen Menschen / die alldort einzugehen verlangen; ja / antwortete die Schwester Bernardi: Herr Bruder! dies weiß ich / daß die Himmels-Pfort allen offen stehe; aber wie muß ich zu derselben kommen / der weg dahin ist irrig? hierauf sprache Bernardus: serva Regulas; halte nur die Regeln. Fast also antwortet auch der H. Serapion; als er gefragt wurde / wie man sicher müsse in den Himmel kommen: des morgens frühe lise das Evangelium, zu abends lise die Ordens-Regelen so haben die Augen etwas zu sehen und die Händ etwas zu thuen und zu arbeiten.

De

## Die Bekräfftigungs-Bull dieser Regel.

KEinem Menschen solle es erlaubet seyn diesen unseren Brieff/dessen Continuation, Einsehung/Verleyhung/Erledigung/ und confirmation oder Bestättigung zu zerreissen/ oder freventlicher weiß zu wiedersprechen/ darwider zu thuen/ und auch nach zumachen/wer aber sich dessen erkühnete und unterstünde/ soll wissen/daß er fallen werde in die Ungnad des Allmächtigen Gottes und seiner lieben Heiligen Apostelen Petri und Pauli.

Gegeben zu Viterbien den X. Octobr. im dritten Jahr unseres Pabsthums.

Ende der Regel der heiligen CLARÆ.

## Erklärung des letzten Willens der Heiligen Claræ an ihre Schwesteren Oder Das Testament der H. Claræ, wie es in einem geschriebenen Denck-Zettel gefunden wird.

JM Nahmen des HErren/ Amen. Demnach es dem höchsten himmlischen Vatter durch seine Gnad gefallen/ mein Hertz zu erleuchten/daß ich nach dem Exempel des H. Vatters Francisci mit noch anderen mir von Gott zugeschickten schwe-

Obligirt nicht un ter straf einer Sünd.

steren Buß würcken solte; hab ich nach weniger Zeit meiner Bekehrung freywillig in seinen Händen allen Gehorsam versprochen / wie mir der HErr durch das Liecht seiner Gnaden / durch sein wunder Leben und Lehr offenbahret und vertrauet hat.

Da nun der gebenedeyste heilige Mann sahe / daß wir dem Leib nach schwach und doch kein Armuth / Angst / Noth / Trübsal und Schmach förchten / sonderen dis alles uns nach dem Beyspiel deren Heiligen und Jünger Gottes eine freud und wollust seyn liessen / erfreuete er sich dessen mehrmahlen in dem HErren und da er hierüber mit uns ein Mitleiden truge verpflichtete er sich für sich und seinen Orden / unsere und seine Brüder Fürsehung und jederzeit sonderbahre Sorg zu tragen.

Seynd also durch den Willen GOttes / und unseres H. Vatters Francisci in das Closter zu S. Damian zu wohnen kommen / in welchem Orth der HErr uns durch seine Barmhertzigkeit gemehret / damit erfüllet werde / was er durch den H. Vatter prophezeyet. Zuvor waren wir / wie ihr wisset / ein zeit lang an einem anderen Orth / bis dieser Orth zur Wohnung ist bereitet worden / demnach wurde von dem H. Mann uns die Regel zu leben vorgeschrieben / und die Verharrung in der H. Armuth sonderlich anbefohlen. Begnügte sich nicht allein

lein uns bey seinen Lebs-Zeiten mündlich und exemplarisch zu der Lieb und Haltung der H. Armuth zu ermahnen / sonderen beherzigte uns auch zu solchen Schrifften / auff daß wir nach seinem Abschied von derselben nicht abweicheten / und gleich dem Sohn GOttes (welcher / so lang er in der Welt / auch die Armuth nicht verlassen) sambt des H. Francisci Fußstapffen nachfolgten.

Derohalben als ich die unwürdigste Jesu Christi, und meiner geliebtesten Schwesteren des Closters S. Damian Dienerin unseren höchsten Beruff und den Befehl eines seeligen Vatters sambt unsere Schwachheit betrachtete / haben wir nach ableben des H. Vatters Francisci, welcher nach GOtt unser Trost und Säul ware / zum anderen mahl die H Armuth zu halten versprochen / auff daß nach meinem Abschied so wohl die gegenwärtige als nachfolgende Schwesteren von der niemahlen sich abscheiden lisen / und wie ich allzeit diese zu halten (Vermög unseres GOttes und dem H. Francisco geschehenem Gelübd) sorgfältig und fleißig gewesen: also sollen diejenige / so mir in diesem Ampt nachfolgen werden / schuldig seyn / dieselbige zu halten / und bey anderen Schwesteren zu halten verschaffen.

Zu wessen mehrerer Sicherheit ich mich bemühete vom Pabst Innocentio IV. und dessen

dessen Nachfolgeren die Confirmation zu erlangen / und mit solchem Privilegio und Freyheit / nemblich unserer Profession der H. Armuth von uns GOtt und dem Heil. Francisco geschehen / bestätigen und befestigen zu lassen / auff daß wir durch keinerley Weiß noch Zeit ablassen mögten.

offerirte schon damahlens der Mutter Claræ freye Güter und gemeine, einkünfften wegen deren Nothwendigkeiten ihrer Schwesteren aber die Lieb / so sie zu der heil. Armuth truge / hat sie in dem ersten Eifer gestärcket von den Almosen zu leben.

Derohalben befehle ich mit gebogenen Knyen / mit Leib und Seel alle meine Schwesteren gegenwärtige / und zukünfftige / der H. Mutter der Römis. Kirchen / der Päbstlichen Heiligkeit / und insonderheit dem Cardinal, welcher zu einem Schirm Herren der Religion deren Minder Brüderen und unserer verordnet wird / auff daß er umb des HErrn wegen / welcher arm in das schlechte Kripplein gelegt / auff der Welt armseelig gelebt / und am Creutz nackend gehangen / die Auffnehmung und Verharrung dieser unserem GOtt verlobten Armuth befördere / welche diese kleine Heerd durch die Lehr und das Exempel des H. Francisci in der Kirchen gebohren / weide / auff daß der Armuth und Demuth seines geliebten Sohns / und der H. Jungfrauen seiner Mutter nachgefolgt werde: und zugleich / wie uns der HErr den Heil. Franciscum zu einem Führer in dem Dienst Christi des Erlösers und unserem geschehenen Vorleben gegeben / er auch die Zeit seines Lebens alle seine Gedancken zu unserem auffnehmen gerichtet; also befehle ich

ich euch gegenwärtigen und zukünfftigen Schwesteren / dem Nachfolger unseres H. Vatters Francisci und seiner gantzen Religion, damit sie euch zu allerzeit helffen / in dem Dienst GOttes zu früchten und insonderheit die H. Armuth zu halten.

Und wan sich begebe / daß die Schwesteren ihr Closter S. Damiani verlassen und in ein anderes nach meinem Abschied sich begeben würden / sollen sie nichts desto weniger verbunden und schuldig seyn / gesagte Manier und Regel zu halten / sollen auch gewarnet seyn / so wohl die jenige / welche ämbter haben / als auch die andere / keine Güter bey dem Closter zu bekommen / ausser waß zur Nothdurfft des Gartens / zur Auffenthaltung des Hauses nothwendig / und wan nach Gelegenheit und Ehren des Closters mehr grund und Boden zur Nothwendigkeit müste genommen werden / soll doch selbiger nicht gearbeitet und einiger Nutz daraus gezogen werden.

Ich bitte und ermahne alle meine schwester so wohl gegenwärtige als auch zukünfftige in dem HErrn / daß sie sich bemühen den Weg der H. Einfalt / Demuth / Armuth und Reinigkeit nach zu gehen / wie sie nach dem Anfang unserer Bekehrung von Christo und seinem Diener Francisco unterricht worden / welcher Sachen wegen nicht durch unsere Verdiensten / sonderen aus lauter Gnad und Barmhertzigkeit

GOttes

GOttes der gute Geruch allbereit weit und breit erschollen.

Derohalben geliebte Schwesteren erzeiget (eine die andere liebend) äusserlich diese Lieb / welche ihr innerlich traget / auff daß ihr durch solches Exempel die andere Schwester reizet allzeit in der Liebe des Erlösers und des Nächsten zu zunehmen.

Ich bitte gleichfals diejenige/so zukünfftige Zeit das Regiment der Schwesteren tragen wird / daß sie sich befleisse den anderen vor zu gehen in Tugenden und heiligen Sitten mehr als wegen des Ambts / in massen daß die Schwester alle durch ihr Exempel bewegt/ihr desto lieber nicht allein wegen des tragenden Ambts sonderen vielmehr wegen der Lieb ihrer Verdiensten gehorsamen.

Sie sollen bescheiden und embsig gegen ihre Schwesteren seyn/ und als ein getreue Mutter jedweder derselben aus den gegebenen Allmosen nothwendig vorsehen. Sie seye in gemein so gütig / daß die Closter-Frauen alle ihre Anliegen ihr frey entdecken und zu ihr in allen Nöthen mit Vertrauen ihr Zuflucht haben mögen. Diejenige aber so was begehren und ihr unterworffen seynd/ die sollen in Erinnerung daß sie umb GOttes Willen ihren eigenen willen verlaugnet / ihrer Mutter/ wie sie GOtt dem HErrn freywillig versprochen/ gehorsamen / auff das wan die Mutter ansiehet

ihre Lieb/demuth und Verträuligkeit einer gegen die andere ihr die Bürde des tragenden Ambts desto geringer seye / und wegen ihrer H. conversation ihr das bitter süß werde.

Und dieweil die Pforten und straß / so zu der Tugend und dem Leben führet / eng / und wenig / die solchen wandlen / gefunden werden / und wohl einige die darin einen Anfang machen / sich sehen lassen / so seynd doch wenig so darin verharren / und diese seynd seelig / welchen bis an das End zu verharren gegeben worden.

Lasset uns wohl verhüten ihr Schwesteren / die wir auf der Straß Christi Jesu eintretten / daß wir auff keinerley Weiß / weder durch unsere Schuld / noch Unfleiß uns von ihm absönderen / und derhalben einem so grossen HErrn / seiner heiligsten Mutter / dem H. Vatter Francisco noch der H. triumphirenden streitenden Kirchen kein schmach und Verdruß anzulegen. Dan es ist geschrieben: vermaledeyet ist derjenige / der seinen Gebotten wiederstrebet.

Derohalben falle ich auff die Knye vor GOtt meinem HErrn / die Verdiensten der heiligsten Jungfrauen Mariä des H. Vatters Francisci und allen Heiligen anruffende / und bitte / daß eben der HErr welcher diesem Werck einen so guten Anfang gegeben / diesem auch die Zunehmung und Verharrung bis an das End mittheilen wolle. Amen.

Diese

Diese Schrifft und Denck-Zettel / laß ich euch liebste Schwesterē so wohl gegenwärtige als zukünfftige zu einem Trost / Gedächtnus und Segen / so von euer Mutter und Dienerin euch überbleibet.

Ende des letzten Willens der Heiligen Claræ so sie denen Schwesteren vor ihrem Abschied hinterlassen.

## Wie die H. Clara den Segen ihren Closter-Frauen hinterlassen.

IN dem Nahmen der Heiligsten Dreyfaltigkeit. Amen. Geliebte Schwesteren/der HErr gebe euch seinen heiligen Segen / und sehe auff euch mit seinem Angesicht / erbarme sich euer / und gebe euch den Frieden / sampt allen denen / so zukünfftig in diese unsere Versamblung kommen / und solcher H. Armuth bis an das End verharren werden. Ich Clara ein Dienerin Christi JEsu ein eingepflantzte des Heil. Vatters Francisci und unwürdige Mutter / bitte GOTT unseren Erlöser / daß er durch die Fürbitt seiner H. Mutter / des H. Ertz-Engels S. Michaels, allen Heiligen Engelen/und allen Heiligen und Heiliginnen wolle geben und bestätigen diese Benediction oder Segen im Himmel und auf Erden. Auf Erden mit Mehrung seiner Gnaden und im Himmel mit Erhöhung der ewigen Glory. Ich geb euch hiemit den Segen im Leben und nach meinem Abschied so viel ich kan und noch mehr als ich kan. Amen.

Der Segen des Vatters befestiget die Häuser der Kinder aber der Mutter Fluch reisset die Fundamenten heraus. Eccl. 3. v. 11.

(†)

# Anhang

## Etlicher zum geistlichen Fortgang nothwendigen Ubungen und sehr dienlichen Lehr-Stücken.

INdem nach Theologischer Lehr/ wie schon oben angemercket ist worden/ ein jede geistliche Ordens-Person unter einer Todsünd verbunden ist nach der Vollkommenheit zu trachten gemäß der ihr obligender Schuldigkeit/ also zwar/ und fürnemblich/ daß (wan ein solche geistliche Person solte vernachlässigen etliche zur Vollkommenheit nothwendige Stück/ als da seynd die Betrachtung/ Erforschung des Gewissens/ nützliche Anwendung der Zeit / Lesung der geistlichen Bücher und dergleichen) in diesen Stücken die mercklich-bedachtsame Unterlassung von keiner Todsünd zu entschuldigen seye: dahero für sehr rathsam befunden deren besonders hie einen kurtz-ausführlichen Bericht mitzutheilen/ welcher sonst weitläuffig in unterschiedlichen Asceten enthalten ist. Theol. Jansen de statu religioso Casu 64. n. 3.

### Erster Absatz
### Von der geistlicher Betrachtuug.

DIe Betrachtung / so an sich ein innerliches

liches Gebett ist/verbleibend in denen vornehmblichen Seelen-Kräfften/ dem Verstand/ und Willen/ ist GOtt sehr angenehm/ und eben darumb bey den geistlichen in löblichster übung gemäß der Anweisung des H. Geistes schon im alten Testament: du solst betrachten die Werck GOttes wan du sitzest in deinem Hauß/auch wandlest auff der Reiß/ wan du schlaffest und wiederumb auffstehest. Wie uns auch hierinnen vorgesagt Paulus: Ich will betten mit dem Geist/ und will betten mit dem Gemüth; ich will singen mit dem Geist/ und will auch Lob-singen mit dem Gemüth. Es ist aber dieses innerliche Seelen-Gebett zweyerley/ Betrachtung und Beschauung; betrachten ist eine Wahrheit oder Geheimnus bey sich nachgrüblen / überlegen und durchgründen/ damit man dadurch beweget werde zu einigen guten Affecten, Neiguugen und Fürsätz dies zu thuen / jenes zu lassen/ die Sünd zu meiden; GOtt aber und die Tugend zu lieben. Beschauung oder contempliren ist sein Gemüth zu GOtt erheben ohne dergleichen Discursen und langes nachsinnen / nur durch einen einfältigen lieblichen Anblick/ wordurch der Will angezündet/ GOtt liebt/ dancksaget/ anbettet etc. die höchste und beste Contemplation oder Beschaulichkeit ist indessen die hohe Würdigkeit Gottes und unsere nichtige Nichtigkeit recht

Deut. 6. v. 7.

1. Cor. 14 v. 15.

recht erkennen / niemand urtheilen / sich selbst mit Demuth zum Anschein nehmen und Gott mit erhebtem Gemüth allezeit in- und vor allen loben.

Zu wissen ists dahero; daß betten und betrachten nicht eins seye / massen beyde zwar eine Erhebung des Gemüths zu Gott / dannoch mit diesem Unterschied: daß das Gebett nur mündlich / gleichfals gählings und ohne umbständlichem nachgrüblen zu Gott geschehe; das Betrachten aber hingegen nur innerlich durch Uberlegung des Verstands mit erhebtē Gemüths und Andachts-Affecten gegen Gott außgeübet werde. Dahero seynd diese Affecten, oder Neigungen des Willens weit beständiger und vollkommener als jene / welche sich bey dem Mund-Gebett erregen / indem im Betrachten der Verstand auffmercksamer dem Willen als ein Liecht vorleuchtet / ihn führet / zum guten anlocket und auffmuntert; wie es dan ein betrachtender David an ihm selbsten wahrgenommen: Mein Hertz ist erwarmet in mir / und das Feuer ist angangen durch mein Betrachten. Ps. 38. v. 4.

Zu dieser Betrachtung gehören nun fürnemblich vier Stuck:

I. Die Vorbereitung: daß man sich vor Gott darstelle / das Gemüth versamble / das verhinderliche Neben-Wesen so lang von sich schiebe und Gott umb Gnad

bitte / damit nach Vorhaben alles wohl abgehe zum Lob und zur Lieb Gottes / wie auch zu einem geistlichen Fortgang.

II. Die Betrachtung selbst: daß ist; das nachsinnen / das erwegen / das dencken über die Matery / so man sich vornihmt zu betrachten.

III. Die Andachts-Neigungen und Fürsätz / so da seynd die eifrige gute Würckungen oder übungen des Willens gemäß der Matery / welche ist betrachtet worden; worzu der Will gezogen und entzündet ist.

IV. Der Beschluß: so hierinnen bestehet / daß man Gott für den gehabten Beystand dancke / mit dem Zusatz / daß er uns nun in dem / was wir guts betrachtet haben / stärcken und geben wolle die erweckte gute Affecten und Fürsatz in uns mit det That selbsten zu vollbringen.

Beneben diesen ist auch bey dem Betrachten wohl anzumercken das Ambt deren drey Seelen-Kräfften; die Gedächtnus haltet dem Gemüth ordentlich vor die gantze Betrachtungs-Matery; Krafft welcher man sich erinneret des Orths / deren Umständen / einiger vorgestelter Sach / so etwan geschehen ist oder noch geschehen soll / als hätten wirs lebhafft vor Augen oder zu unserem Gehör. Der Verstand denckt dem Geheimnus nach / macht hier-

über

über seine Discursen, unterscheidet das gute vom Bösen mit dem Schluß/ was zu thuen oder was zu unterlassen seye. Weiters was der Verstand fürgut geachtet/ demselben fallet alsdan der bewegte Will von Natur gantz gern bey; der dan zuforders auch hierzu sich mehr und mehr antreiben muß / indem das sonderbare Ziel und die verhoffte Würckung der Betrachtung in denen zu Gott treibenden Affecten bestehet.

All-dieses ist abzunehmen aus folgender Betrachts-Art: Exempel-weiß: einer will betrachten die geschehene Geburth Christi, dabey erweget er : wer ist der/ so für uns gebohren ist ? und erkennet/ daß es Gott seye / die andere Person in der Gottheit / jenes Ewiges Wort / so für uns ist Fleisch worden ; da Joan. 1. erweckt er in sich mit Wunder Lieb und v. 5. Dancksagung für so grosse Wohlthat rc. er gedenckt des Orts / wo das Kindlein gebohren ; und findt / das es liege in einem wüsten stinckendem Vieh-Stall; dabey erweckt er ein Abscheuen und Widerwillen ab seiner Faul- und Zartheit / treibet sich kräfftig an zur Abtödtung seiner Leib-schmeckenden Gemächlichkeiten rc. er betrachtet die Zeit; und vernimbt / daß es gewesen Mitten im

 kalten

kalten Winter bey höchst-elendiger Armuth / wie das JEsu-Kindlein in schlechten Tüchlein eingewickelt liege in einem Kripplein; dabey er sich bewegt zum Mittleyden / schöpfft einen Greul ab seiner Ungedult in widerwärtigen Dingen / in Creutz / Mangel und Noth 2c. er führet zu Gemüth weiter die grosse Demütigung GOttes / des Königs aller Königen / und was sonsten sich bey der Geburth zugetragen / woraus er theils verfluchet seine Hoffart / seinen natürlichen Widerwillen ab der Demuth und seiner Unterwerffung / theils aber allerhand gute Liebs- und Andachts-Affecten, wie es GOtt eingeben wird / erwecket 2c. nach dieser Weiß ist das Betrachten auch einzurichten von all-übrigen Matery nach denen Umständen / wer? was? wo? mit welcher Hülff? warumb? wie? wan? nach seinem Belieben.

NB. Weilen diese Betrachtungs-Andacht fürnemblich bestehet in denen geistlichen Neigungen des Willens; so ists nicht rathsam sich durchs Betrachten erschwingen zu hohen Sachen / sonderen sich nur auffhalten in einer Matery / worinnen der Geist den besten Geschmack und Nachtrück findet / dan die Betrachtungs-

Matery

Matery muß dem betrachtenden andienen als Blümlein / woraussen das Bienlein (der Will) den besten Hönig (der Tugend) sauget.

Nach geschehener Betrachtung pflegen wohl einige aus heilsamen Rath auffzuzeichnen die gehabte Erleuchtungen / sonderbare Fürsätz / die ihnen von Gott zugeflossene Eingebungen und gespührte gute Neigungen / um sich auff eine andere Zeit hierzu desto leichter auffzumunteren und anzutreiben / oder mit anderen Geistreichen Contemplanten darüber ein geistliches Gespräch zu führen rc. Sihe! dies ist die Kunst recht zu betrachten / und zu erkennen / was eigentlich sey ein innerlicher Christ / und wie weit das innerliche Gebett unterschieden sey von dem mündlichen.

# Zweyter Absatz

## Von dem Examen oder Erforschung des Gewissens.

Das Examen ist ein Nachgründung der Beschaffenheit seines Seelen-stands gegen GOtt / gegen sich selbsten und gegen seinen Nächsten / und deswegen eine Erforschung seiner vorherigen Gedancken / Worten und Wercken

über

| | | | |
|---|---|---|---|
| Das | Ubel | | geschehen |
| | Gute | so | unterlassen ist. |
| | Die Zeit | | verlohren |

Sintemahlen / die eines zarten Gewssens seynd / bereuen gleich das geschehene: thuer gnau Vorsehung das unterlassene zu verdoppelen: und lösen ihr also ein das verlohrne in der Bitterkeit ihrer Seelen wie uns hierin zur Unterweisung ist vorgegangen David ein Man nach dem Willen GOttes. Sihe! spricht er meine Augen seynd fühe erwacht / und deß Nachts bin ich auffgestanden Ich hab gedacht an die alte Jahren und gerede mit meinem Hertzen / mich geübet und meinen Geist außgefeget. Den Geist nun außfegn ist

Ps. 76. v. 5.

an erster

anderster nichts als sein Gewissen erforschen / die begangene Sünd offt bereuen / offt abstraffen / offt abbüssen: mithin den Sünden-Wust alsbald außreinigen. Dan wer sein Kleid / wo sich der Staub anhangt / will immer sauber halten / muß es offt ausstauben: also NB. an das Kleid des Gewissens hanget sich an der Staub vieler Unvollkommenheiten und läßlichen Sünden / dan sieben mahl fallet im Tag auch der Gerechte. Diesen Staub muß man aussegen mit dem Kerr-Besem der Gewissens-Erforschung. Prov. 2 v. 16.

Dieses Examen ist zweyerley: das General oder gemeine / das andere particular oder sonderbare Examen: im general-Examen forschet man allen Lasteren und Ubertrettungen nach / so die gantze Zeit des Lebens / Monaths / Wochen oder des Tags jemahlen geschehen seynd / wie dieses außführlicher anzeigen wird die hernächst folgende Matery der jährlicher Recollection.

Im Particular oder besonder-täglichem Examen forschet man nur nach etlichen Sünden oder Versaumungen der Tugend; zum Exempel: des Morgens da man aufstehet / machet man sich einen Fürsatz mit sonderbarem Fleiß dies oder jenes Laster zu verhüten und zu üben die ent-

gegen gesetzte Tugend / worzu dan GOtt umb Gnad und Hülft anzuruffen. Hierüber / O Gottes-Dienerin! Halte ein-oder zweymahl im Tag; Mittags und Abends ein kurtzes Examen. Wo nun ein solche Sünd gebessert und Tugend mit dem Beystand Gottes erworben wäre; so sage GOtt danck und fahre weiter fort ein andere Sünd zu besseren und die gegene Tugend zu gewinnen. Mithin hastu hie in dem Particular-Examen deinen Wegweiser umb vollkommen zu werden; ja wan wir / sagt Thomas à Kempis, alle Jahr eine Sünd ausreuteten / so würden wir bald vollkommene Menschen.

Lib. 1. Cap. 11. n. 5.

Die tägliche Gewissens-Erforschung dahero ist eins aus den allekrräfftigsten Mittelen die Wurtzel deren Fehleren auszureuten und die Tugenden ins Gemüth einzupflantzen; dan / wan nach Lehr eines H. Augustini das Fuß-Gestell der Heiligkeit oder geistlichen Tugends-Gebäu ist die Demuth / so beförderet dieses gewiß das tägliche Examen, massen man hierdurch gantz gern sein eigene Schuld zu Gemüth führet und forthin geleitet wird zum demüthigen Miß-trauen seiner selbst-eigenen Kräfften; nach dem Beyspiel der H. Mutter Claræ, welche vielfältig den Tag hindurch ihr Ge-

S. August. Serm. 19. de verbis Dni.

Gewissen durchforschet / die gute Fürsätz erneuert / und durch die geist-regende Bewegungen ihr Gewissen ganz rein gehalten.

Gedencket! wo in einer Statt kein Gericht gehalten wird über die Ubelen / so fürgehen / kan kein Wohlstand seyn; vielweniger wo man nicht zu Gericht gehet über das Wesen des Gewissens. Jenes Weizkörnlein ists nicht erstickt unter den Dörneren? must nicht zum Wachsthum der köstlichen Blumen und Kräuter die Erd fleißig durchgraben und das Unkraut mit dem Jätt-Eisen außgerottet werden? wo die Gewissens-Erforschung versaumbt wird; da erlauet der Eiffer / die Andacht erlöschet / die Tugend wird Krebs-gängig / die Heiligkeit schwindsüchtig / das Feur der Lieb zu Wasser / und ergehet es / wie dem Nehemias, der nicht zum Feur gesehen; da ist das Feur zu einem dicken Wasser worden. Diesem Unheyl vorzubiegen / ist die öfftere Gewissens-Erforschung höchst nothwendig.

Matt. 13. v. 7.

2. Mach. 1. v. 20.

5. Die Weiß aber umb dies Examen recht anzustellen / bestehet in 5. Stücken. 1 In der Dancksagung / daß man Gott danck sage für die habende Gnad und kan dies ganz kurz geschehen mit wenigen Worten oder

oder allein mit dem Hertzen. 2. In Begehung des Himmelschen Liechts umb desto ehender zu haben die vollkommene Erkäntnus seiner Gebrechen. 3. In Erforschung des Gewissens / wobey man durchlaufft alle Stunden des Tags / und sihet / was guts versaumbt; was böses geschehen mit Gedancken / Wort und Wercken wider die Pflichten unseres selbst-eignen Beruffs. 4. In Erweckung Reu und Leyd. 5. In dem Fürsatz sich zu besseren / alles zu beichten / der Sünd Gelegenheit zu meiden / unseren Feinden zu verzeyhen / Gott / und denen von uus Beleidigten / so viel möglich / gnug zuthuen.

* Trid. sess. 14. cap. 4. & can. 5.

Auff diese Weiß kanstu auch nach begangenen schwären Sünden ohne Beicht (fals deine Rew vollkommen / * dan diese rechtfertiget auch den Sünder ausser der Beicht / jedoch mit Vorsatz und Obligation nächstens zu beichten) dich mit GOtt versöhnen; und also bey gähen Todts-Fall seelig werden. Und widerumb: alle gute Werck / so im Stand der Ungnad geschehen / seynd todte Werck / bekommen weder die gewöhnliche Krafft noch ihren ewigen Verdienst / indem * das Lob GOttes nicht schön ist in dem Mund des Sünders: welche Krafft und Verdienst sie doch herentgegen haben als lebendige Werck; wo vorauß solches Examen

* Eccli. 15. v. 9.

men

men geschicht und vollkommene Rew erwecket wird.

## Ditter Absatz

# Von der jähriger Recollection oder General-Examen.

RE collection heist hie nichts mehr als tieff zu Gemüth führen den ab- und Fortgang / sampt dem Gewinn und Verlust in Tugenden / und sich nach löblich-Clösterlicher Gewohnheit etwa 10. Täg lang gantz allein auff der Cell recht im Geist versamblet halten über das einige höchst-nothwendigste Seelen-Geschäfft wegen der edeler Frucht dieser Ubung; massen die jährliche Recollection in Wahrheit ein vorgeschmack ist der Himmelschen Süßigkeit / und eine Verkostung des ewig-unzerstöhrlichen Friedens: Dahero sollen alle und jede / von den ältesten biß zu den jüngsten sich zur Außübung dieses heiligen Jahr-Wercks anlocken lassen durch die Wort des Davids: Kostet und sehet! dan der HErr ist süß. Und damit hierzu noch ein grösserer Antrieb seye; hat Pabst Paulus V. für die Religiosen geben wollen einen vollkommenen Ablaß; welchen die aber allein gewinnen so der jährlicher Recollection recht obligen zur Beförderung ihres Seelen-Nutzes.

Ps. 23. v. 9.

Vide Bullam ejus. Romanus Pont. 1606. 23. Maji.

Das

Das Absehen dieser Recollection soll fürnemblich seyn die innerliche Erneuerung des alten Menschens / die Aufferweckung des ersten Eiffers / und die gnaue Erinnerung deren Beruffs-Pflichten. Hierzu seynd dan vonnöthen drey Stück / welche auch erforderen will die Erneuerung eines veralteten Bilds; nemlich daß man den Staub abwasche / die abgestossene Farb ersetze / und dan mit einem neuen Fürniß an allen Orthen ubermahle: also auch; damit die Bildnuß der Seelen ähnlich und gleichförmig sey dem Original CHRISTO, und aussehe wie die Bildnuß eines neuen Menschens / der / Ephes. 4. v.24. wie Paulus sagt / nach GOtt erschaffen ist in Gerechtigkeit und in wahrer Heiligkeit: soll man selbige sauberen von allem Staub der Sünd; sie wiederum anstreichen mit den Farben deren Tugenden / und also ihr geben den Glantz durch die Fürniß der Göttlichen Lieb. Diese drey Stück seynd nun die drey Weg der Vollkommenheit als die drey Nutzbarkeiten / worauff die Recollection abziehlen muß.

Der erste Weg zeigt das general-Examen und ist der Weg der Reinigung von begangenen Sünden / anklebenden Gewohnheiten / groben Fehleren / vielfältigen Gebrechen mit Erwegung ihrer Vielheit / schwäre / ver-

verdienter Straff durch die wahre Berewung und Ablegung der Buß. Wobey dir wohl zu betrachten ist die Gnaden-Zeit / so du zur Buß hast / viel andere nicht; die Gedult / womit GOtt auff deine Buß gewartet; der Ausstand / so dir und nicht einem sündigen Engel ist vergönnet worden.

Der andere ist der Weg der Erleuchtung oder Fortgang in allerhand Tugenden; und weilen die Tugend ein Liecht ist / wie die Sünd ein Finsternuß; solstu hie mit sorgfältiger Nachstrebung der Tugend das finstere Sünden-Wesen deines vorigen hinläßigē Lebens vertreiben und die stinckende Nebelen der Trägheit / der Lauigkeit / all-übrigen Mängelen völlig suchen zu vertilgen / damit künfftighin nichts desgleichen Sünden-Geschlechts in dir die Oberherschafft behalte. Zu welchem End du hie bey Gott anstehe umb sein leuchtendes Gnaden-Liecht / mit Augustino seuffzend: O HErr! gib / O HErr! daß ich dich / daß ich mich erkenne! Lib. 2. soliloq. cap. 1.

Der dritte ist der Weg der Vereinigung / nemblich der Seelen durch die Lieb mit GOTT / da man ihn liebt über alles; durch die Gleichförmigkeit unseres Willens mit dem Göttlichen / da man will was auch GOtt will; durch die Erkanntnuß

nuß der jenigen Lieb; mit welcher Gott uns umbfanget / da man sich zu einer rechtschaffnen Gegen-Lieb Gottes antreibet; dies geschicht nun / wan man alle unordentliche Affecten gegen sich selbsten und alle Welt-Güter von sich ableget / mithin in uns allein die Lieb Gottes und die Begierd ihm vollkommentlich zu dienen ꝛc.

Beym Eintritt der Recollection, und da du des Sinnes bist in die Einsamkeit zu gehen / rede dich selbst gleichfals an: wo gehest du hin? antworte wie Paulus, nicht auffs Ungewisse sonderen damit ich fürgewiß erreichen möge den End-Zweck einer Nutz- und Frucht-schaffender Gemüths-Versamblung. Und wohl: drum ergreiffe in deiner Vorbereitung zu allererst die Waffen und den Schild einer guter Meinung / als welche da ist die erste Bewegnuß zu GOTT / und also der Anfang des Wegs GOttes. Wobey dan folgende Recollections-Form mittheile.

Joan. 16. v. 5.

1. Cor. 9. v. 26.

Erstlich. Allen und jeden Tag deiner geistlichen Absönderung solst du deine Exercitia fürnemblich zu drey folgenden Intentionen zu verrichten anfangen. 1. GOTT die Ehr und Glory zu geben / welche so manigfaltig von den Sünderen geschmählert und verletzet wird. 2.

Damit

Damit dein stillschweigen und Bußwürckung von der Göttlichen Gerechtigkeit dir gerechnet werde zu einer Gnugthuung für deine begangene Sünden des vorigen Lebens. 3. Auff daß durch diese Recollection du dein Leben besseren / deine Anmuthungen und Gelüsten im Zaum halten / und dasjenige / was dir durch Göttliche Erleuchtung am mehrsten Mangelhaffte vorkombt / aus dem Weg zu raumen; wie auch neue Kräfften und eine Erneuerung des Geistes uberkommen mögest / GOtt mit mehrerem Eiffer zu dienen / als bishero geschehen. NB. man soll nicht ermanglen diese intention, zum wenigsten dreymahl im Tag zu erneueren / nachdem du dich demüthig vor Gott nidergeworffen und seinen heiligsten Seegen begehrt / auch die seeligste Jungfrau / deinen Schutz-Engel / und den Heiligen / den du zu einem besonderen Patronen in deiner Recollection erwehlet hast / angeruffen.

Zweytens. An jedem Tag der Recollection solst du ein Geheimnus aus dem Leben unseres Heylands vornehmen / besonders von den jenigen / da er sich in der Einsamkeit auffgehalten. Den ersten Tag solst du ihn bitten / daß er diese deine Einsamkeit mit der seiner vereinigen wolle /

 und

und zwar in Krafft jener Einsamkeit / in welche er sich umb deines Heyls Willen in den Schooß der Jungfrauen herabgelassen / und sich alda 9. Monath auffgehalten / nachdem er Mensch worden. Den zweyten: vereinige deine Einsamkeit mit der des Heylands im Kripplein zu Bethlehem. Den dritten: folge ihm nach in der Flucht nach Ægypten. Den vierten: kehre mit ihm wider zuruck gen Nazareth. Den fünfften: verehre seine Einsamkeit / welche er von 12. biß 30. Jahr seines Alters beobachtet. Den sechsten: solst du mit ihm in die Wüsten gehen / allwo er 40. Täg und 40. Nächten gefastet. Den siebenden: solst du ihn betrachten im Hochwürdigsten Sacrament unter Brods- und Weins-Gestalten verborgen. Den achten: betrachte ihn als auff dem Berg Calvari am Creutz sterbend für das Heyl deiner Seelen. Den neunten: verschliesse dich mit ihm in das Grab. Den zehenden: halte dich bey ihm / und folge die 40. Täg / welche er sich nach seiner Urstand biß Himmelfahrt auff Erden hat auffgehalten / auff das du / nachdem du ihm gefolgt in seinem Leben und Einsamkeit / auch folgen mögest in der glorreicher Himmelfahrt.

Drittens. Was die Austheilung der Zeit

Zeit antrifft / so kan diese schwerlich Stund-Weiß für den gantzen Tag dergestalt geschehen / daß sie nach Gnügen allen gefalle und auch könne gebraucht werden / weilen in allen weder ein Sinn / noch Sinns-Neigung / noch auch für jedes Closter es sich schicken wird wegen der nicht einerley Austheilung der Zeit für die Canonische Tag-Zeiten. Drumb überlasse ich diese der Recolligentin selbsten nach ihrem Nutz-gebenden gut-duncken anzuordnen; Jedoch mit der Bedingnuß / daß beneben denen Stunden / in welchen man schlaffet / isset / dem Chor und Meß beywohnet / der gantze Tag mit lauteren guten Wercken / betten / lesen / betrachten / bedencken / nachforschen des Gewissens / Disciplin, besonderen Buß-und Casteyungs-Wercken (diese sollen nicht geschehen ohn wissen deß Beichts-Vatters) angefüllet werde / gemäß dem heylsamen Rath des weisen Manns: Beraube dich nicht des guten Tags / und laß kein Theil der guten Gaab dir entrinnen! Eccl. 14. v. 14 für allem aber rathe ich dir an / Morgens / Mittags / und Abends nach dem Exempel der Mutter Claræ die andächtigste Begrüssung des H. Hochwürdigsten Sacraments.

Weilen aber auch weist / daß in einer-

ley Matery nicht einerley Geschmack seye für eine jede betrachtende Seel / sonderen einer mehr diese / jener mehr eine andere gefalle. So gebe ich ebenfals die freye Wahl einer Recolligentin zu ihrem besten zu erwehlen aus den ihr zur Hand seyenden Recollections-Büchern / was sie am meisten ihren Seelen-Zustand nothwendig / nutz- und dienlich zu seyn erkennet / doch anderster nicht / als daß sie alsdan alles / was ihr in der auff jeden Tag gehaltener Betrachtung und darauff geschehener Erforschung vorkommet / in dem Nach- und Bedencken wohl beobachte / auff daß sie hernächst desto leichter über alles ihrem Recollections-Vorsteher Rechenschafft geben möge.

Zum Beschluß deren Exercitien gehört die General-Beicht / die H. Communion mit Erneuerung der Professions-Form, etwa auff diese Weiß: vor dir O Gott Vatter / Sohn und H. Geist / vor dir O JEsu / vor deiner allerheiligsten Mutter Maria, vor allen lieben Engelen / der H. Mutter Clara, dem H. Francisco, und allen Heiligen verspreche ich in der Abtissin Hand N. und gelobe abermahlen / waß ich einmahl versprochen hab nach meinem Regel zu halten rc.

Hier-

Hierauff bette Te Deum laudamus. O GOtt dich loben wir: Zur Dancksagung für alle von GOtt gehabte Wohlthaten. Das Miserere. GOtt erbarme dich meiner: Für Abbüssung deiner begangener Fehler und Mängel. Die Litaney von allen Heiligen / und erbitte durch sie Gnad / alles vollkommentlich zu halten / was du in dieser 10.-tägiger Recollection bey dir Gottseelig versprochen hast; mithin Gott an dir bestättige / was er guts mitler Zeit an dir gewürcket hat.

(†)

## Vierter Absatz

## Von dem Ablaß

WEilen unserem Seraphischen und zugleich dem also einverleibten S. Claræ Orden vielfältige Ablaß-Brieff mitgetheilet seynd; drumb auch billig / daß hierüber ein deutlicher Unterricht gegeben werde. Als nemblich:

Wie daß der Ablaß nichts mehr seye / als eine Nachlassung der zeitlicher straff / welche der Sünder mit sundigen verdienet hat; und demselben ordinari noch gebühret / nachdem ihme die Schuld der Sünd und ewiger Straff ist vergeben durch die Reu oder gültige Beicht. Ist

aber zwey-fach; der vollkommene: wordurch alle Geistliche Straff / und der unvollkommene: wordurch nur ein Theil gedachter Straff nachgelassen wird.

Die andere Abläß; das ist: die Abläß für 20. 40. 60. 100. und noch mehr gewisse Täg oder Jahren seynd nicht zu verstehen als wan hierdurch nachgelassen würde ein solche Straff / welche man in Zeit so vieler Täg oder Jahren hätte im Fegfeuer außzustehen? mit nichten! sonderen der Sinn dieser Ablässen will nur anzeigen die jenige strenge Straff oder Buß / welche in der ersten Kirchen dem Sünder nach den alten Buß-Gesätzen für gewisse Sünden wegen ihrer schwäre auffgeben wurde auff so viele Täg oder Jahren zu verrichten. Als zum Exempel; wer vorhin ein Gelübd gethan / und es zerbrochen hatte; muste drey Jahr büssen. Item, wie gelesen wird in der Lection Pii Martyris. Wan ein Priester etwas von dem H. Blut auff die Erd verschüttete / so muste ers abbüssen 40. Täg. so lang muste auch in Wasser und Brod fasten ein falscher Eyd-Schwörer. Und so fort rc. Mithin wird durch dergleichen Abläß so viel der Straff nachgelassen / wie viel dem Büssenden nachgelassen wär worden durch die Verrichtung der auffgetragenen Buß so vieler Täg oder Jahren.

Breviarium Roman. II. Julii

ita noster Mastrius Theol. Moral. d. 23. q. 2. a. 2.

Der

Der Unterschied des Ablaß/ so für die Lebende oder auch für die Abgestorbene gegeben wird/ bestehet hierinnen: den Lebenden wird er zugeeignet Loß-sprechungs-Weiß; welcher Loß-sprechung zugleich anhanget eine Gnugthuung für die verdiente Straff/ oder eine gnugsame Bezahlung aus dem Kirchen-Schatz/ worzu der Statt-halter Christi seinen Gewalt hat: den Abgestorbenen herentgegen wird der Ablaß nur Bitt-weiß zugeeignet/ und nicht Loß-sprechungs-weiß/ indem sie nicht mehr des Pabst Unterthanen seynd. Nichts destoweniger/ so ist doch sein verliehener Ablaß ein sehr kräfftige Bitt für die Befreyung der Peynen des Fegfeurs in Krafft der geschehener Gnugthuung Christi, seiner unendlichen Verdiensten/ wie auch seiner Heiligen/ indem all deren hoher Werth GOtt anerbotten wird zu einem würdigen Erretungs-Mittel: Zum Exempel: ein Lands-Herr kan wohl seine gefangene Straff-frey machen aus eigener Authoritát: nicht also die Gefangene eines anderen Herren/ als nur allein Bitt-weiß/ mit Anerbiethung eines Stück-Gelds; eines Geschencks oder Vergeltung. Also ists Gleicnus-weiß zu verstehen mit dem Ablaß für die Lebendige und Abgestorbene.

Mastrius cit. de indulgent. fol. 832.

Zu dem Gewinn eines jeden Ablaß wird erfordert der Gnaden-Stand; die Intention oder Meynung ihn zu verdienen; die Erfüllung des vorgeschriebenen Wercks/ des Gebetts/ Beicht/ Communion/ rc. alles gnau nach Inhalt des Ablaß-Brieffs. Ein anders wär es mit der Beicht/ wo man selbiger nicht vonnöthen hätte: oder auch diese mit der Communion nicht vorgeschrieben ist. Für allem aber; wer den vollkommenen Ablaß gewinnen will/ muß so gestellet seyn/ daß er würcklich nicht die geringste Neigung mehr habe zu einiger läßlicher Sünd:

Anbelangend den Ablaß eines privilegirten Altars; so wird dieser allein mitgetheilet zum Trost einer Seelen im Fegfeur/ damit selbe durch die Zueignung des H. Meß-Opffers und all dessen Frucht/ welche durch des Priesters Intention zuzueignen ist/ aus jenem Orth des Gnug-Leydens möge erlöset werden. Welche Erlösung dan auch/ fals alle hirzu nothwendige Stück angewendet werden/ ausser allen Zweiffel für die gedachte Seel unfehlbahr ist; also zwar: daß/ wan auch der Priester unwürdig die Meß auffopfferte/ so bleibt doch die Fucht dieses Opffers nach der Einsetzung Christi in

S. Thomas apud Jansen. cas. 102. q. 8.

in seiner eigenthümlicher Krafft und Würckung solche Seel zu erretten / es mag die Meß in schwartz / weiß / oder roth gelesen werden.

Hierbey ist mit guten Fug anzumercken / was für einen Nutzen und welche Frucht anderen / das ist / einem Lebenden / oder den armen Seelen zubringe die H. Communion / oder Anhörung der H. Meß / so man zu dem End auffopffert; massen auch dieses nur allein zu verstehen ist; theils von den Früchten ihres Gebetts / wordurch sie für anderen gewisse Gnad oder Wohlthat können erbitten; theils auch ihnen erhalten die Nachlassung der zeitlicher Straff oder wenigst einiger massen für dieselbige gnug thuen: welches dan hie desto ehender geschicht / weilen die Rechtglaubige als die Freund GOttes bey der H. Communion oder Meß in der Gegenwarth Christi viel eiffriger für andere betten und anhalten. Aber die eigene Frucht des Sacraments / das ist / die Vermehrung der Gnad bleibt dem Communicanten allein / und kan keinem anderen zugeeignet werden. Nutzet wohl die Speiß einem anderen zur Gesundheit / so ich selbst nehme? Sporer in Theol. Sacrament. fol. 288. n. 221.

Wie von dem Meß-hören geredet hab / so kan nach Proportion gesagt werden von jedem in sich verdienstlichem Werck / wor-

innen drey Stück zu beobachten seynd: 1. Die Vermehrung der Gnad GOttes und der Verdienst des ewigen Lebens / welches das fürnehmste ist in solchem Werck / und auch keinem anderen kan mitgetheilet werden als dem / der es verrichtet. 2. Daß einer dardurch etwas für sich oder für anderen von GOtt könne erhalten. 3. Daß man durchs gute Werck etlicher massen gnug thuen für die zeitliche Straff dieses und jenen Lebens.

Confessarius Monialium fol. 370. Kazenberger in suo Suplem. fol. 431. & seqq. per totum.

Was nun die gegebene Abläß betrifft / so können die eingeschlossene Clarissen nicht nur participiren alle Abläß des ganzen Seraphischen Ordens S. Francisci, sonderen auch all deren sich theilhafftig machen / welche anderen Orden mitgetheilet seynd mit Bettung 6. Pater & Ave &c.

Was für besondere Abläß ein jedes Closter habe / zeigen ihnen an die in Händen seyende Bullen. Welche Ordens-Abläß hingegen deß Jahrs durch zu gewinnen seynd / sehen sie in dem Ordens-Directorio. Drumb unnöthig erachte selbige hie zu specificiren. Setze allein hierzu / nachdem Pabst Paulus V. 1606. 23. May alle Abläß widerruffen / diejenige welche / durch ihn auffs neu für ewig seynd verliehen worden für alle eingeschlossene Closter-Frauen in folgender Ordnung

I. Voll-

I. Vollkommener Ablaß an dem Einkleidungs- Und Professions-Tag bey der 8.-oder 10-tägiger Recollection; wie auch im letzten Sterb-Stündlein bey Anruffung des süssesten Nahmens JESU.

Ex Kazenberger Supplement Theol. Moral. cap. 3. sect. 2. §. 2. Usque

II. Vollkommener Ablaß für die/welche der Primiz oder ersten Meß eines new-geweyhten Priesters beywohnet/ und aus dessen Hand communiciret.

III. Ewig-vollkommener Ablaß an dem vornehmsten Fest ihres Ordens/ nemblich S. Claræ. Der Ablaß Portiuncula ist für die Clarissen mit der vornehmste/ und kan auch zugleich den Abgestorbenen appliciret werden.

IV. Die durch einen gantzen Monath täglich eine halbe Stund betrachten/ und am letzten Sonntag des Monaths beichten und communiciren/ erlangen 6. Jahr Ablaß und so viel Quadragenen. Ein Quadragen ist 40. Tag.

V. Die im Capitel-Hauß über ihre begangene Fehler reumüthig anklagen/ darauff Geistlicher Weiß communiciren/ und an statt der Buß ein gutes Werck verrichten/ erlangen 3. Jahr Ablaß und 3. Quadragenen.

VI. Wan der Visitator umb einen glückli-

chen Außgang der Visitation ein 40-stündiges Gebett anstellet / und eine alsdan/ wenigsten 2. Stund / zu zwey unterschiedenen mahlen / bettet für die Erhöhung der Catholischen Kirch und Wohlfahrt des Pabsts / für die Einigkeit der Christlichen Potentaten / Außreutung der Ketzereyen und Beförderung der Clösterlichen Zucht / gewinnet einen vollkommenen Ablaß.

VII. Wan eine in der Kirchen vor dem Altar 5. Pater und Ave bettet / erlangt jeden Tag 3. Jahr Ablaß. Wie offt sie aber den Chor besuchet und daselbst / wie oben / bettet; gewinnet sie allen Stations-Ablaß / welcher zu Rom gewonnen wird. *

Mibes dreyfaches Ordens Band pag. 389.

VIII. Ja täglich kan sie / beneben dem zu Rom / auch den Ablaß erwerben / welcher zu Jerusalem zu gewinnen ist / wan sie in der Kirchen vor dem hohen Altar 5. Pater und Ave sambt Gloria Patri &c. bettet für das Anliegen der Christenheit / und ein Vatter unser 2c. für den Pabst. Diesen Ablaß hat auch Pabst Paulus V. verliehen und Urbanus VIII. bestättiget.

IX. Wer die Lauretanische Litaney B. M. Virginis bettet / verdienet so offt 200. Täg Ablaß / wie offt er sie bettet / oder mit Andacht absinget. Dieser Ablaß ist

auch

auch ewig; wie ich selbst von Rom auß benachrichtiget bin durch den jetzigen Ordens-Assistenten. Cöllnischer Provintz.

## Tägliche Meynung

### Durch die 6. Pater und Ave obige Abläß zu gewinnen.

Liebster JEsu! jetz will ich im Geist nach Rom und Jerusalem wallfahrten / alle Stationen und Abläß-Kirchen andächtiglich besuchen. Diese Vatter unser rc. und Gloria Patri &c. will ich sprechen zu Erhöhung der Catholischen Kirchen / Außreutung der Ketzereyen / Vereinigung Christlichen Potentaten / und Bewahrung ihrer Päbstlichen Heiligkeit. Mit diesem Gebett begehre ich alle Abläß zu Rom und zu Jerusalem zu verdienen; und mir / so viel ich deren fähig bin / zu appliciren. Die übrige wollest du unter die jenigen Seelen des Fegfeurs / so dir und mir am liebsten seynd / nach deinem Gefallen austheilen. Und also sprich die sechs Vatter unser rc.

Fünffter

# Fünffter Absatz

## Von den Nahmen Einigen Clarissen-Urbanisten-Clösteren Teutscher Nation.

DEs Ordens Fortpflantzung ist früh-zeitig besorget worden / indem zu S. Claræ Zeiten schon ihr Schwester die H. Agnes von dem H. Francisco gen Florentz abgeschicket wurde umb daselbst ein Closter zu erbauen. Allein die Sendung / so durch S. Claram selbst auff Ulm geschahe umb das Jahr 1237. scheinet ein Anfang gewesen zu seyn der weiterer Umbpflantzung. Obschon nun Franciscus und Clara zu Assis zu einer Zeit florirten / so ist doch die Pflantzung beyden Ordens hie zu Land nicht zu selbiger Zeit erfolget. Massen der Orden deren Minder-Brüderen noch zu Lebs-Zeiten Francisci alhie zu Cöllen umb das Jahr 1219. seinen Sitz und Wohn-Platz zwar Anfangs Residentzs-Weiß an dem Orth Sion genannd / aber gleich darauff in dem Mittel-Punct der Statt unter dem H. Ertz-Bischoffen und Martyr Engelberto Comite de Monte genommen und haben dieselbige im Jahr 1221. hieselbst auch das erste Provincial-Capitel gehalten.

Ita Gelenius in Hist. p. 108. cum nostro Cratepolio in sua Hist. pag. 86.

Die

Die Clarissen herentgegen seynd erstlich Anno 1304. mit jetzigem ihrem Sitz versehen worden / und wurden ihnen zu Formirung eines Closters aus Geheiß des jüngsthin 1738. seelig gesprochen Pabsten Benedicti XI. Prediger-Ordens einige Schwester aus dem Closter NEUS zugesellet. Im Jahr 1306. auff St. Claræ Tag ist ihr zu Ehren die Kirch eingewiehen worden von dem Ertz-Bischoffen selbsten Henrico II. de Virnenburg in Beyseyn P. Gerardi de pomerio deren Minder-Brüderen Provincialen / Theologen, und vieler unzahlbahren Menschen gehalten das Kirch-Weihungs-Fest wird den 1. Sonntag nach Mariæ Geburth. Im selbigem Jahr wurde auch die Clausur introducirt / angelobt und durch den gantzen Orden zu halten beschlossen. Die erste benedicirte Abtissin war die seelige Petronella de Scherve, welche so geistreich / daß ihr GOtt viele Ding hat offenbahret. Anno 1326. seynd in dies Closter gangen die Hertzoginnen Philippina und Isabella jene zwey Töchter / welche Reinoldus erster Hertzog von Jülich hatte mit der Gräffinnen / so die Tochter war Guidonis Graffen von Flandern; der darumb ein merckliches ihnen an Güteren herbey getragen. Wie desgleichen gethan Gerardus

Idem Cratepolius pag. 113. & 114.

Comes

Comes de Monte &c. Dieſe älteſte Clariſſen in Cöllen [ insgemein die reiche genannt ) leben unter Urbani IV. Regel und ſeynd von der erſten Zeit an bis hierzu beſtändig geblieben unter der Direction und Vorſorg PP. Minorum Conventualium. Werden zu dieſer Zeit löblichſt regieret von einer Jubilirenden Abtiſſinnen Maria Chriſtina de Nicolarz.

Zu NEUS unter Cöllen iſt das ältere Clariſſen-Cloſter im Jahr 1288. fundirt worden. Lebt unter ſelbiger Direction deren PP. Conventualium und Regel Urbani IV. wurde umb das Jahr 1714 auffs neu von Grund auff unter der Abtiſſin von Ginethi gebaut und durch die jetzige Maria Helena de Koels vollbracht.

In der Herrlichkeit HURDT unweit der Statt DORTMUND iſt im Jahr 1328. dem Graff Conrad von der Marck vom Pabſt Benedicto XII bewilliget worden den Clariſſen ein Cloſter zu bauen / welches darum biß auff jetzigen Zeiten noch heiſſet Clarenberg. Lebten auch unter Urbani IV. Regel / welchen damahlens * nachdem gedachter Pabſt im Jahr 1263. dieſe Regel gegeben hatte / die Cloſter-Frauen viel ehender annahmen als den erſten bey erſter Strengheit. Wurde durch die Religions-Zertrennung ſæculariziret / und endlich wor-

* Vide Bullarium Mag.

worden zu einem weltlichen Stifft / worinnen dreyerley auffgeschworene Stiffts-Fräulein / Catholische / Lutherische Reformirte / von welchen alternativê eine zur Abtissin erwehlet wird. Der Catholische Kirchen-Dienst aber ist zu allen Zeiten beständig / und wird auch noch zur Zeit also versehen durch einen Pater deren Minder-Brüderen Conventualen / den die Catholische Fräulein nehmen können entweder aus dem Closter Dortmund / Soist / oder Münster.

Zu Mayntz florirt auch beym Flachs-Marck ein uraltes Clarissen-Closter unter Urbani IV. Regel; ins gemein die reiche Clarissen genannt. Hat durch die vielfältig-eingefallene Krieg sehr viel gelitten. Im Jahr 1332.* ists gantz in seinem alten Sitz restaurirt/erneuert / erweiteret / und vermehret worden durch Hochadliche Professinnen, welche demselbigen auch ihre herrliche Tugenden / Reichthumen / Heilig-und Fürtrefflichkeiten zugebracht haben; unter welchen mit unsterblichem Lob zu beehren seynd Ursula Anna gebohrene de Walbrun. Eine gewisse Douariere de Dalberg. Anna Apollonia gebohrne de Ehrentraut. Die Douariere de Schönburg. Maria Krazim Gräffin de Scharpfenstein. Margaretha und Elisabetha Gramage. Welche all darinnen

*In Menologio *Huberi* part. 2. fol. 714. §. 2. n. 10.

gleichfals mit Heiligkeit geleuchtet haben. Im Jahr 1469. suchte es Adolphus Ertz-Bischoff durch die PP. zu bringen zur Observanz der ersten Regel; welcher ungeziemender Attentation aber diese Urbanistinnen mit Gewalt und Beyhülff PP. Conventualium sich widersetzten / wie dan auch bil.ig / i idem nach Lehr * deren PP. selbsten keiner Urbanistin solche Reformation kan auffgebürdet werden: mithin steiff und vest gewolt also zu bleiben und zu stehen unter PP. Conventualium ihrer Verwaltung. Also die dreyfache teutsche Chronic P. Fortunati Hueber. * Zu Sixti V. Pabstthums-Zeit * wolte man auch mit Bewilligung des Stuhls keines anderen als des Ordens Visitation agnosciren; wie dan dermahlen noch solche geschicht durch den Provincialen PP. Conventualium Coloniensium unter jetz regierender Abtissin Ursula von Jägerin Jubilaria. Das Closter ist in dieser Regierung mit ansehnlichen Gebäu und die Kirch mit einer inwendig-sonderbahrer Außzierung versehen worden.

* Vide Henno Tract. 3. de statu relig. disp. un. q. 9.

* Fol. 1116.

* Nr Petrus Rodulphius Tossinianus Episcopus Seno-Galliæ in Historiâ Seraph. Sixto V. dicatâ. lib. 2. fol. 290.

Zu Wißbaden nicht weit von Mayntz bauete im Jahr 1295. Kayser Adolph von Nassavv seiner Schwester Richardæ und Tochter Adelheid ein Clarissen-Closter / welches aber durch die Mayntzer-Urbanistinnen

stinnen ist zur Clösterlicher Lebens-Form unterwiesen worden: vorhin hatte es den Nahmen Claren-Thal; heutiges Tags Neu-Closter genannt / ist durch die Ketzereyen zum Untergang gerathen. Die Güter und Einkünfften seynd den Patribus Societatis binnen Mayntz meistens zugelegt worden.

Zu Epternach im Hertzogthum Luxenburg hat das Urbanisten-Closter im Jahr 1346. seinen Anfang genommen: ist auff die Gräntzen des Ertz-Bischthums Trier gebauet worden von Joanne König in Böhmen.* Hat sich beständig gehalten unter der Jurisdiction des Cöllnischen Provincials PP. Conventualium. Hat in diesem Jahr 1739. unter der Abtissin Madame de Empteau eine sehr reiche Erbschafft an Effecten, ligenden Güteren / Dorff- und Herrschafften bekommen von einer gewisser Hoff-Dame zu Brüssel / dero Fräulein Schwester daselbst eine Urbanistin.

* Noste. Rodulphius in Hist. Seraph. relig. lib. 2. fol. 291.

Zu Luxenburg ist noch zur Zeit befindlich ein Urbanisten-Closter / zum H. Geist genannt; worinnen vorhin S. Mariæ Magdalenæ Büsserinnen wohneten / die aber im Jahr 1242. S. Claræ Regel annahmen / und waren im Jahr 1264. der Cöllnischer Provinz anbefohlen: tragen auch noch das Urbanisten-Habit.

Anno 1343. wurde zu Op-Brussel durch Neuß und Luxenburg das S. Claræ Urbanisten Closter auffgerichtet / welches aber 1585. ist transferiret worden in die Statt Brüssel.

Anno 1335. geschahe zu Hertzogen-Busch eine Anstellung zu einem Clarissen-Closter; und da es 1344. seine Perfection hatte / wurde es darauff 1349. mit Urbanisten be etzet aus dem Closter Cöllen.

Das Urbanisten-Closter zu Gend hat seinen Anfang gemacht umb das Jahr 1343. mit Einsetzung sechs Schwesteren aus dem Closter Neuß und Luxenburg.

Das Clarissen Closter zu Brück in Flanderen worinnen 1254. geleuchtet die seelige Ermentrudis von Cöllen / hat im Jahr 1275. Urbani IV. Regel angenommen. Wie imgleichen auch umbs Jahr 1280. das Clarissen-Closter zu Ipren. Also wurde auch aus dem Clarissen-Closter zu Hochstrat bey Antwerpen zu Urbanisten reformirt das Closter zu Wamelen / welches umb das Jahr 1464. hatte gebaut Adolphus Hertzog von Gelderen. Eben Hochstrat war auch der Anfang deren Urbanisten zu Löven; wie auch des Urbanisten-Closters / so es 1512. auffrichtete zu Boxtel in der Nachbahrschafft Hertzogenbusch. Von viel anderen / welche etwa wider nach der

Ob-

Observanz, oder der seeligen Coletæ Ordnung leben / oder auch durch die erfolgte Ketzereyen in den Nider- und Holländischen Gegenden zernichtiget worden / geschicht allhie wegen der Weitläuffigkeit keine Meldung. Wie dan auch von denen Urbanisten-Clösteren / so in Sachsen und Hess.n durch das Schwedische Kriegs-Wesen ihren Untergang gesehen und gehabt.

Ober Teutschland erzehlete auch die Mänge deren Urbanisten-Clösteren. Also hatte die kleine Straßburger Provinz unter der Jurisdiction PP. Conventualium dreyßig derselbigen Clösteren / wie da schreibt unser Franchinus * Doch die letztere Ketzerey hat das Closter zu Straßburg auff dem Roßmarck zerstöret: wie imgleichen daselbst jenes auff dem Werth Anno 1526. durch die Auffrichtung deren hohen Wällen: deme auch gefolget das Closter zu Jüdenburg im Saltzburgischen S. Mariæ Paradeiß genannt.

* Opusc. 1. Præloq. 9. pag. 27.

Das Clarissen-Closter unter Costnitz / so Kayser Fridericus II. erbauet; wie auch jenes zu Klein-Basel / so 1275. aus dem Closter Gnaden-Thal zu Groß-Basel entsprossen / seynd beyde unter PP. Conventualium Gehorsam verblieben; sampt denen zwey: welches zu Regensburg 1286.

unter der Regierung Henrici II. Bischoffen S. Claræ Orden annahme / und welches zu Wettingen in der Schweitz 1308. Alberti I. Römischen Königs Gemahlin Elisabetha dem Orden S. Claræ erbauet.

Das Urbanisten Closter zu Hagenau/ die Clöster im kintziger Thal/ auch Villingen. In dem Wettingen ꝛc. und noch anderen mehr seynd alle gehörig unter die PP. Conventuales.

Allein das reiche Urbanisten-Closter zu Erffurt mit denen zwey Urbanisten-Clösteren im Voytland: eines so im Jahr 1270. florirte; jenes / so 1348. sich empörete; alle diese drey seynd worden eines elendigen Außgangs. So weit von der gegend unseres Teutschlands; was über dem Gebirgs / ist hie in keiner Kürtze zu melden. ꝛc. ꝛc.

Welche Clarissinnen aber fürnemblich in Fortpflantzung des Ordens S. Claræ unter ihrer Regel an Heiligkeit geleuchtet / an Tugenden geglantzet und von GOtt mit sonderbahren Wunderzeichen gezieret gewesen? zeigt allen und jeden an der Seraphische Stammen-Baum des Welt-berühmten Rdmi P. Vincentii Coronelli unseres Conventual-Ordens gewesenen Generals und Cosmographi SS. Reip. Venet. &c.

MODUS

(†)

# MODUS

## Recipiendi Sororem ad Ordinem Sanctæ Virginis Claræ.

*SAcerdos cum Diacono & Subdiacono indutus paramenti circa horam octavam exspectat Virginis induendæ adventum, illâ vero Ecclesiam intrante, cum Ministris ei obviam procedit & aquâ lustrali aspergit, & sic ad locum sibi præparatum deducitur, ubi usque ad Offertorium cum suis manet puellis.*

Missa *dicitur de Spiritu sancto.* Sub Offertorio *autem à duobus sæcularibus qui duxerant eam ad Ecclesiam, ducatur circa summum Altare ut Cereum ardentem, quem in manu tenet, offerat. Peractâ oblatione, & Virgine ad priorem locum reducta, si qui præterea Sæculares, vel induendæ Virginis amici ad Offertorium venire voluerint, poterunt. Missâ peractâ ducetur Virgo ad locum præparatum; ubi erit vestienda, ibi, genuflectet, & interrogabit eam Sacerdos seu Prælatus, dicens:*

Filia, quæ est petitio tua?

℟. **Ich begehre den Orden und** Habit **der der H. Mutter** Claræ.

*S.* Ergone mundum relinquere cupis, & deserere.

℟. **Ja ich verlange es.**

NB. S. Francisc. cus gab der Heil. Claræ beym eintritt in S. Damian-Closter am Palmen-Fest einen Palm-Zweig in die Hand also ists hier / da die braut: als noch weltlich in die Clausur gehet / und geschicht bey Darreichung des Palmen eine Exhortation à Patre Confessario vor dem Chor-

Sac. Relinquis mundum spontè, & non coactè?

℟. Ja ich verlasse die Welt ganz freywillig und gern.

*Et statim subjunget Sacerdos.*

Fietque tibi Filia juxta optatum tuum.

*Et his ita peractis, pergit habere sermonem brevem ad circumstantes, in laudem Religiosi status, vel de tribus votis, vel de vanitate mundi &c. qualem pro sua discretione tunc utilem judicaverit.*

*Sermone finito, ac Oratione pro virgine induendà à circumstantibus petita, convertit se Sacerdos ad benedicendum vestes, quæ ante Altare, dum Missa celebratur, sunt positæ.*

## *Benedictio vestium.*

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini.
℟. Qui fecit cælum & terram.
℣. Sit nomen Domini benedictum.
℟. Ex hoc nunc & usque in sæculum.
℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum Spiritu tuo.

*Oremus.*

DEUS qui sola tua ineffabili pietate, qua non minus suaviter quàm sapienter universa disponis, lanam harum vestium ad usum hominum de velleribus ovium produxisti, ut trino beneficio simul ornarent, foverent, & ab intemperie aëris corpora tuerentur; immensæ misericordiæ tuæ largitatem suppliciter exoramus: ut hoc

ut hoc indumentum, quod præſens famula tua N. pro forma habitûs ſanctæ Claræ, ad tibi in ipſo Ordine laudabiliter ſerviendum intendit aſſumere, ita bene † dicere & ſanctificare digneris, ut ſit ei ornatus ad operimentum peccatorum ſuorum, fomentum ad profectum virtutum, & fortis armatura ac tota defenſio contra aëreas poteſtates & ignea hoſtis nequiſſimi tela, victoriæ triumphalis obtentum, quibus perſeverando usque in finem tandem immarceſſibilis gloriæ bravium dono gratiæ tuæ valeat adipiſci, nec non ad cæleſte convivium ſuaviſſimi ſponſi ſui Filii tui Domini noſtri JESU Chriſti perenniter regnatura cum nuptiali veſte delectabiliter introduci. Qui tecum vivit &c.

*Benedictio velaminum.*

DOmine JESU Chriſte Fili DEI vivi, cujus Apoſtolus muliebrem ſexum in ſignum ſubjectionis, humilitatis & honeſtatis velamen ſuper caput ſuum propter Angelos habere præcepiſti, cujusque oculos tempore acerbiſſimæ Paſſionis tuæ ad opprobrium velaverunt, quæſumus; propter gloriam honorandi nominis tui copioſam bene † dictionis tuæ his velaminibus infunde virtutem, quæ famulam tuam illa gerentem tibi ſubjectam in omnibus & cuicunque tenetur ex Ordine quem aſſumit, efficiant, ne proprias virtutes & bona cernens, in gloriam elata, deperdat; ſed in vera humilitate conſervet & obumbret: ab omni, etiam oculos ejus

vanitate compescat, demum turpissimæ mortis tuæ, dulcis Sponsi sui, memoriam, hoc viduitatis signum sæpe mentis ejus oculis repræsentet, ac radicitus cordi continuè recolendam tenacius adstringat, ut cum hac galea salutis, tanquam socia Passionis, consolationem tecum & cum omni Curia cælesti semper experiri mereatur. Qui vivis & regnas cum Deo Patre in unitate &c.

*Benedictio Chordæ.*

DEUS, qui ut servum absolveres, Filium funibus ligari voluisti, bene † dic, quæsumus, funem istum, ut famula tua N. quæ eo velut ligamine sui corporis cingetur, vinculorum ejusdem Domini uostri JESU Christi memor existat, ut in Ordine quem assumit salubriter perseveret, & tuis cum effectu semper obsequiis se obligatam esse cognoscat. Per Christum Dominum nostrum. ℟. Amen.

*Postea super eam, quæ induenda est, dicatur.*

*Oremus.*

DEUS qui Abrahæ famuli tui opere humano generi obedientiæ exemplar tribuisti; concede huic Ancillæ, & suæ voluntatis pravitatem frangere, & tuorum præceptorum rectitudinem in omnibus adimplere. Per Christum Dominum nostrum, ℟. Amen.

*Oremus.*

OMnipotens sempiterne DEUS, propitius ad preces Ecclesiæ tuæ respice, & huic

huic Ancillæ tuæ, quam ad novam gratiam vocare dignatus es, fidem rectam, charitatem perfectam, & humilitatem veram concede, ut ſit in ea ſimplex affectus & fortis, obedientia perſeverans, pax perpetua, mens pura, rectum & mundum cor, voluntas bona, conſcientia ſancta, compunctio ſpiritualis, virtus animæ, vita immaculata, conſumptio irreprehenſibilis, ut viriliter currens in tuum introire regnum feliciter mereatur. Qui cum Patre & Spiritu ſancto vivis & regnas in ſæcula ſæculorum. ℟. Amen.

*His peractis, aſpergatur veſtis & Soror veſtienda aquâ benedictâ, & incenſentur, & ſtatim exuitur ornatu ſuo, deinde tondentur crines, & induitur veſtimentis benedictis.*

**Die Chor-Frauen ſingen indeſſen das** Reſponſorium Regnum mundi. &c.

Allhie g ſchicht d Aus-un Anklei- dung in geheim und nic mehr o fentlich

*Dum autem induitur & exuitur Novitia, dicat Sacerdos:*

EXuat te Dominus veterem hominem cum actibus ſuis, & induat te novum qui ſecundum Deum creatus eſt in juſtitia & ſanctitate veritatis.

Reſpon. *finito & indutâ Novitiâ, dicat Sacerdos.*

℣. Dominus vobiscum.

℟. Et cum Spiritu tuo.

### *Oremus.*

DOmine JESU Chriſte, Pater bone, qui animam tuam pro ovibus tuis poſuiſti, fac hanc Ancillam tuam ſacro Habitu indutam, ante conſpectum

ſpectum

ſpectum tuum cum juſtitia vivere, & ad miſericordiam tuam cum fructu bonorum operum pervenire: tribue ei in fide obedientiam, in labore virtutem, in affectu devotionem, in actu proſperitatem, in victu abundantiam, in pace lætitiam, in converſatione gratiam, in tribulatione patientiam, in languoribus ſanctitatis tuæ medicinam, quatenus in hoc præſenti tempore per ſemitam juſtitiæ cum felicitate percurrat, ut te venturum Judicem in noviſſimo die cum magna hilaritate ſuſcipiat. Qui cum Patre & Spiritu ſancto vivis & regnas in ſæcula ſæculorum. ℟. Amen.

*Finita hac Oratione ſurgit induta ſoror, quæ ante erat genuflexa, & redditur ei cereus ardens in manus, quem ſub Offertorio ad Altare detulerat; & per Miniſtros ſcilicet Diaconum & Subdiaconum, ducitur ad introitum Monaſterii*, und beym Eintritt / da man die Braut empfanget / ſingen die Chor-Frauen Veni Sponſa Chriſti &c. Aber die Clauſur wird gleich widerumb zugethan / ſo bald die Braut darinnen iſt.

Indeſſen geht ſie zum Altar / knyet daſelbſt; und da vom Chor geſungen wird Veni Creator Spiritus &c. gibt ſie der Abtiſſin das oſculum pacis und alſo nach der Ordnung in Begleitung zwey Schweſteren all übrigen wie dieſelbige in ihren Stühlen

len stehen mit den brennenden weissen Wachs-Kertzen.

*Hymno finito, dicuntur sequentes Versiculi cum Orationibus suis.*

℣. Emitte Spiritum tuum & creabuntur.
℟. Et renovabis faciem terræ.
℣. Post partum Virgo inviolata permansisti.
℟. Dei genitrix intercede pro nobis.
℣. Ora pro nobis Beate Pater Francisce.
℟. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.
℣. Ora pro nobis Beata mater Clara.
℟. Ut digni efficiamur promissionibus Chrtsti.
℣. Orate pro nobis omnes Sancti.
℟. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.
℣. Domine exaudi Orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum Spiritu tuo.

*Oremus.*

DEUS qui corda fidelium sancti Spiritus illustratione docuisti: da nobis iu eodem Spiritu recta sapere, & de ejus semper consolatione gaudere. Per Christum &c.

COncede nos famulos tuos, quæsumus Domine DEUS, perpetua mentis & corporis sanitate gaudere: & gloriosa Beatæ Mariæ semper Virginis intercessione à præsenti liberari tristitia, & æterna perfrui lætitiâ. Per Christum &c.

DEUS

DEUS qui Ecclesiam tuam Beati Francisci meritis fœtu novæ prolis amplificas: tribue nobis ex ejus imitatione terrena despicere, & cælestium donorum semper participatione gaudere. Per Christum &c,

FAmulos tuos, quæsumus Domine, Beatæ Virginis tuæ Claræ votivam commemorationem recensentes, cælestium gaudiorum suâ facias interventione participes, & tui Unigeniti cohæredes.

OMnipotens sempiterne DEUS, qui nos omnium Sanctorum tuorum merita sub una tribuisti celebritate venerari: quæsumus, ut desideratam nobis tuæ propitiationis abundantiam multiplicatis intercessionibus largiaris. Per Dominum nostrum JEsum Christum Filium tuum: qui tecum vivit & regnat in Unitate Spiritus sancti Deus, per omnia sæcula sæculorum. ℟. Amen.

℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum Spiritu tuo.
℣. Benedicamus Domino.
℟. Deo gratias.

MODUS

# MODUS

## Recipiendi Sororem Ordinis S. *Claræ ad Professionem & Velum.*

*PEracto probationis anno, ac die professioni præfixo appropinquante, soror professura convenienti tempore à P. Superiore pro sua voluntate erit examinanda, ne fortè quid lateat quod aut Professioni, aut sacri Veli receptioni possit contrariari. Die autem ipso Professionis, habebitur sermo exhortatorius ad sorores* sub vel ante aut *post sacrum, in quo omnes unà cum Professura debent esse præsentes.* Sub Sacro verò *Velum benedicendum erit super Altare positum.*

*Completâ Missâ datur benedictio sine cantu, & Venerabile portatur superius.* Vor Ablegung der Profession knyet sich die Braut bey dem Chor-Gegitter nider in Beyseyn der Abtissin, Meisterin und übrigen Closter-Frauen so im Chor stehen mit ihren weissen Wachs-Kertzen. Worauff dan der Priester vornimbt die Benediction des Veli. *dicens.*

℣. Dominus vobiscum.

℟. Et cum Spiritu tuo.

*Oremus.*

DOmine JESU Christe, qui tegumen nostræ mortalitatis induere dignatus es, obsecramus immensam

immensam tuæ largitatis abundantiam: ut hoc genus velaminis, quod S. Pater Franciscus ad innocentiæ, vel humilitatis indicium abrenuntiantibus sæculo sanxit, tu ita bene † dicere digneris, ut hæc famula tua, quæ hoc usa fuerit, te induere mereatur. Qui cum Patre & Spiritu sancto vivis & regnas in sæcula sæculorum. ℟. Amen.

*Hic aspergit & incensat Prælatus velum.*

*Post hæc Diaconus cum Subdiacono incipit cantare in medio Chori sequentes Litanias.* **Hierauff antworten die Chor-Frauen.**

Kyrie eleyson.
Christe eleyson.
Kyrie eleyson.
Christe audi nos.
Christe exaudi nos.
Pater de cælis Deus. } miserere ei.
Fili Redemptor mundi Deus. }
Spiritus sancte Deus. }
Sancta Trinitas unus Deus. }
Sancta Maria. Ora pro ea.
Omnes sancti beatorum Spirituum Ordines.
Omnes SS. Apostoli & Evangelistæ. Orate pro ea.
S. Pater Francisce. Ora pro ea.
Omnes sancti Confessores. Orate pro ea.
S. Mater Clara. Ora pro ea.
Omnes sanctæ Virgines & Viduæ Orate pro ea.
Propitius esto. Parce ei Domine.
Ab omni malo, libera eam Dne.
Per Mysterium sanctæ Incarnationis, Passionis,

Resur-

Resurrectionis & Ascensionis tuæ. Libera &c.
Peccatores. Te rogamus audi nos.
Ut hanc famulam tuam ab omni tentatione eripere digneris. Te rogamus &c.
Agnus Dei qui tollis peccata mundi. Exaudi &c.
Kyrie eleyson. Christe eleyson. Kyrie eleyson.
Pater noster &c.

℣. Et ne nos inducas in tentationem,
℟. Sed libera nos à malo.
℣. Salvam fac Domine Ancillam tuam.
℟. Deus meus sperantem in te.
℣. Mitte ei auxilium de Sancto.
℟. Et de Sion tuere eam.
℣. Esto ei Domine turris fortitudinis.
℟. A facie inimici.
℣. Nihil proficiat inimicus in ea.
℟. Et Filius iniquitatis non apponat nocere ei.
℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum
℟. Et cum Spiritu tuo.

*Oremus.*

DEUS qui per coæternum Filium tuum cuncta creasti, quique mundum peccatis inveteratum per Mysterium sanctæ incarnationis tuæ renovare dignatus es: te supplices exoramus; ut ejusdem Domini nostri JESU Christi gratiam super hanc † famulam tuam abrenuntiantem sæculo, & profitentem, clementer infundere digneris, per quam in Spiritu suæ mentis renovata; veterem hominem cum suis actibus exuat, & no-

vum, qui secundùm Deum creatus est, induere mereatur. Per eundem Dominum nostrum &c. ℟. Amen.

Jetz thut die geistliche Braut ihre Profession in der Hand der Frau Abtissin. Wornach sie zum Priester zuruckkehrend võn dessen Hand an dem Gegitter die Eingesegnete Weyhl empfanget. In cujus impositione dicitur:

℣. Dominus vobiscum.

℟. Et cum Spiritu tuo.

*Oremus.*

ADesto Domine omnipotens supplicationibus nostris, & hanc famulam tuam, cui in sancto nomine tuo velum sacræ Religionis imponimus, bene † dicere dignare, & per intercessionem beatissimæ & gloriosissimæ Virginis Mariæ, & beatorum Apostolorum Petri & Pauli, atque beati Francisci & beatæ Claræ, & aliorum omnium Sanctorum, fac eam ad observantiam sancti hujus propositi pervenire, ut tribulationibus & angustiis indeficiens perpetua consolatione valeat respicere, & justè, piè & castè, per veram humilitatem in fraterna charitate fundata, quod te donante promittit, felici perseverantia compleat, & ad vitam proficere mereatur sempiternam. Qui cum Patre & Spiritu sancto vivis & regnas in sæcula sæculorum. ℟. Amen.

Hierauff wird vom Chor gesungen Veni Creator Spiritus, &c. cum Versiculis & Collectis *ut in investitura* fol. 141.

MODUS

# MODUS

## Celebrandi ſolemniter Jubilæum

F*Initâ Miſsâ canitur* veni Creator Spiritus &c. *cum verſu & collecta. Poſtea Jubilaria, præviâ interrogatione, quæ ejus petitio? fit parva exhortatio. Poſt hanc ſequuntur benedictiones.*

*Benedictio Coronæ.*

℣. Adjutorium noſtrum in nomine Domini. &c.

*Oremus.* DEUS qui perſeverantibus præmia meritorum diſcernis & gloriam, bene ✝ dic, quæſumus, huic coronæ anni benignitatis quinquageſimi, & præſta, ut hæc famula tua per hanc marceſſibilem in ſymbolum perſeverantiæ dandam, immarceſſibilem gloriæ coronam conſequatur. Per Chriſtum. &c.

*Benedictio Baculi.*

℣. Adjutorium noſtrum in nomine Domini. &c.

*Orem.* Bene ✝ dic, quæſumus Domine, baculum iſtum ſanctæ Crucis operoſo myſterio ſignatum, & præſta; ut hæc famula tua naturæ deficientis ſenecta vacillans, in ligno vivo ſeu baculo ſanctæ Crucis fulciri, & ab omni reatus lapſu perſeverare in finem usque mereatur. Per. &c.

*Benedictio Jubilaria.*

*Orem.* OMnipotens ſempiterne Deus, qui legislatorem tuum Moyſen annum quinquageſimum Jubilæum nominare voluiſti, eodemque anno crucis acceptiſſimo, onera ac debita relaxari, ac ſervitute oppreſſos libertate do-

nari jussisti, tribue, quæsumus, huic famulæ tuæ N. sorori nostræ gratiam anni Jubilæi, hoc est, remissionem omnium delictorum ac culparum relaxationem, da corde toto poscenti, piæ devotionis affectum ut à peccatis omnibus exuta, ac primævæ libertati & innocentiæ restituta, in mandatorum tuorum observantia, indefessa perseveret, gratiæ tuæ munere de virtute in virtutem, de fortitudine in fortitudinem ambulet, ac tandem emenso hujus vitæ curriculo, cælestis gloriæ Jubilationem, & in domo illa non manu facta perennem consequatur mansionem, per eum qui dixit: In domo Patris mei mansiones multæ sunt. Qui tecum vivit & regnat. &c. ℟. Amen.

*Impositio Coronæ.*

ROseam hanc coronam, & sertum floridum velut interni decoris, & futuræ remunerationis symbolum, capiti tuo impono, ut memineris te virtutum floribus hic decenter ornandam, & coronam gloriæ, & speciosum diadema regni de manu Dei acci ✝ pere merearis. Amen.

*Orem.* DEus qui perseverantem in tua voluntate famulatum, mirificâ illâ promissione nos excitare dignaris, quâ dicis: esto fidelis usque ad mortem, & dabo tibi coronam vitæ. Propitiare omnibus iniquitatibus hujus famulæ tuæ N. sororis nostræ, quæ annum quinquagesimum de tuo munere in statu & professione sua explevit, redime de interitu animam ejus, corona illam in misericordia & miserationibus, reple in bonis desiderium ejus, & instar Aquilæ renova juventutem ejus, sit ei senectus non vitæ superioris naufragium, sed portus & dignitatis corona. Per Christum. &c.

*Traditio*

*Traditio Baculi.*

ACcipe baculum senectutis, sanctæ crucis operante virtute sacratum, ut eidem innixa Jordanem hujus vitæ feliciter emetiaris. ℟. Amen.

*Orem.* DEUS, qui per prodigiosum Moysis baculum S. Crucis mysterium filios Israel maris rubri medium sicco vestigio transire fecisti, da quæsumus huic famulæ tuæ, ut in baculo isto à te benedicto, per virtutem S. Crucis fluctuantis hujus mundi undas, immaculato calle per senectam & senium transire, & ad æternæ promissionis terram securè pervenire mereatur. Per Christum Dominum &c. ℟. Amen.

*Benedictio.*

BEne ✝ dicat tibi Deus Pater, qui te creavit, & ab omni malo culpæ & pœnæ, corporis & animæ, immunem te faciat perseverare, amodo & usque in sæcula. Amen.

BEne ✝ dicat tibi Dei Filius JESUS Christus, qui te pretioso suo sanguine redemit, detque pacem pectoris, in præsenti & in futuro pacem æternitatis. Amen.

COnvertat vultum suum super te Spiritus sanctus, & bene ✝ dicat tibi Deus, qui te sanctificavit sacri privilegio Jubilæi, & omni benedictione spirituali dignatus est, ut tandem inveniaris in consortio illorum, de quibus scriptum est: Beati qui habitant in domo tua Domine in sæcula sæculorum laudabunt te. Amen.

*His peractis, cantatur Hymnus*, Te Deum &c. *Quo finito cantant Ministri* uti sequitur.

℣. Benedicamus Patrem, & Filium &c.

℟. Laudemus & superexaltemus eum in sæcula.

*Orem.* DEus, cujus misericordiæ non est numerus, & bonitatis infinitus est thesaurus piissimæ Majestati tuæ pro collatis donis gratias agimus, tuam semper clementiam exorantes, ut qui petentibus postulata concedis, eosdem non deserens adpræmia futura disponas. Per Christum. &c. Amen.

## *Modus sepeliendi Moniales.*

Hie wird die Leich von den Minderbrüderen getragen.

PRælatus seu Confessarius cum suis assistentibus in paramentis Nigris ascendit per Clausuram ad Chorum, ubi & cum Monialibus sine cantu & precibus descendit usque ad infirmariam, aut funus ipsum, sistit autem se ibidem ad caput defunctæ, orando Psalmum* Miserere mei Deus. *&c. Cum* de profundis. &c. *Quibus finitis dicit: Kyrie. &c. Pater noster. &c.*

℣. A porta inferi. ℟. Eruc Domine animam ejus. Requiescat in Pace. ℟. Amen. Domine &c.

*Oremus.*

ABsolve quæsumus Domine animam famulæ tuæ N. ut defuncta sæculo tibi vivat, & quæ perfragilitatem humanæ conversationis peccata commisit, tu veniâ tuæ Misericordissimæ pietatis absterge; per Christum Dominum nostrum. ℟. Amen ℣ Requiem æternam dona ei Domine; ℟. Et lux perpetua luceat ei. ℣. Requiescant in Pace. ℟. Amen.

NB. Hie wird knyend und in der Stille gebetten unter den dreyfachen Glocken-Schlag dreymahl Pater noster &c. & Ave &c. Wornach die Chor-Singerinnen anfangen zu intoniren: in paradisum deducant te angeli,

geli, &c. Subvenite sancti Dei &c. **Unter diesem Gesang wird die Leich zweymahl getragen durch den Creutz-Gang.** Deposito ad sepulchrum funere dicit P. Confessarius stans ad caput defunctæ, Pater noster &c. ut supra.

*Oremus.*

DEus; cui proprium est misereri semper & parcere, te supplices exoramus pro anima famulæ tuæ N. quam hodie de hoc sæculo migrare jussisti, ut non tradas eam in manus inimici, neque obliviscaris in finem, sed jubeas eam à sanctis Angelis suscipi & ad patriam paradysi perduci, ut, quia in te speravit & credidit, non pœnas inferni sustineat, sed gaudia æterna possideat. Per Dominum nostrum Jesum Christum filium tuum. &c. *Domine exaudi.* &c. *Dominus vobiscum.* &c. *Requiem æternam.* &c.

**Hierauff fangt** P. Confessarius **an zu betten den Psalm:** Confitemini Domino, quoniam bonus *&c.* *Ps.* Quemadmodum desiderat. &c. *Ps.* Memento Domine. &c. *Ps.* Domine probasti me. &c. *Ps.* Domine exaudi orationem meam, auribus percipe. &c. *Ps.* Laudate Dominum de cœlis. *&c.* *Qui psalmi alternatim leguntur stante & Manente cadavere: quibus finitis sepeliens cantat.* Ego sum. **Worauff die** *Patres* **das** Benedictus *intoniren* **und mit den Schwesteren Chorweiß absingen** *sub quo cantu cadaver demittitur ad sepulchrum. Sepeliens immittit terram ter super funus dicendo:* de terra plasmasti eam; ossibus & nervis compegisti eam Domine; resuscita eam in novissimo die per Jesum Chr. Dominum nostrum. Amen.

Amen. *Absoluto hoc cantico repetitur Antiph.* Ego ſum reſurrectio & vita; qui credit in me, etiamſi mortuus fuerit, vivet, & omnis, qui vivit, & credit in me, non morietur in æternum. Pater noſter. &c. ut ſupra.

*Oremus.*

SAtisfaciat tibi quæſumus Domine Deus noſter pro anima famulæ tuæ Sororis noſtræ, beatiſſimæ Virginis Mariæ, & ſanctiſſimi Confeſſoris tui Franciſci, ac beatæ Matris Claræ, omniumque Sanctorum tuorum oratio, & præſentis familiæ humilis & devota ſupplicatio, ut peccatorum omnium veniam, quam precamur, obtineat, nec eam patiaris cruciari gehennalibus flammis, quam filii tui Domini noſtri Jeſu Chriſti pretioſo ſanguine redemiſti qui tecum & cum ſpiritu ſancto vivit & regnat ſæcula ſæculorum. ℟. Amen.

℣. Requiem æternam. &c.

℟. Et lux perpetua. &c. ℣. Requieſcant in Pace. ℟. Amen.

**Darauff ſingen die Chor-Singerinnen das** Reſponſ. Memento mei Deus, quia ventus eſt vita mea; nec aſpiciat me viſus hominis. ℣. De profundis clamavi ad te Domine, exaudi vocem meam. Nec aſpiciat &c. Requiem æternam. &c. Nec aſpiciat.

**Mit dieſem Geſang gehen die Schweſter widerum zum Chor hinauff / und** P. Confeſſarius cum ſuis **folget ihnen nach** per Chorum reverſurus ad Sacriſtiam.

Apoc. 22. v. 13. LaVs VnDeqVaqVe, & VIrtVs ILLI,
qVI eſt aLpha & oMega.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klara

Regel Der Heiligen Mutter Clarae Sambt ihrem Testament, letzten Willen Und Mütterlicher Benediction Das ist Deren Clarissen, welche seynd die Urbanistae genannt

Cölln 1739

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.eccl.767
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11092720-3
VD18 12612391-001